

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen

(Barrierefreiheitsgesetz – BFG)

A. Problem und Ziel

Der Bedarf an barrierefreien Produkten und Dienstleistungen ist groß und wird voraussichtlich nicht zuletzt aufgrund einer älter werdenden Bevölkerung noch weiter steigen. Ein Umfeld mit besser zugänglichen Produkten und Dienstleistungen ermöglicht eine inklusive Gesellschaft und erleichtert Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben. Die Wirtschaftsakteure in der Europäischen Union haben uneinheitliche und teilweise widersprüchliche nationale Barrierefreiheitsanforderungen zu beachten, so dass sie das Potenzial des Binnenmarkts nicht ausschöpfen können. Es erscheint daher angezeigt, eine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen herbeizuführen. Ziel ist es, die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt zu erhöhen.

Zu diesem Zweck wurde die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70; nachfolgend: Richtlinie) erlassen.

Darüber hinaus ist Barrierefreiheit ein zentraler Aspekt des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK). Gemäß der 2009 in Deutschland in Kraft getretenen UN-BRK müssen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen treffen, um für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang u.a. zu Informationen und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, zu gewährleisten. Die Richtlinie soll die EU-Mitgliedstaaten dabei unterstützen, die Verpflichtungen aus der UN-BRK zu umfassender Barrierefreiheit umzusetzen.

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Artikel 31 Absatz 1 bis zum 28. Juni 2022 die Maßnahmen zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um den Vorgaben der Richtlinie nachzukommen.

Mit dem Artikelgesetz erfolgt auch eine Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Diese hat den Zweck, die Verwaltung zu entlasten, indem die Jugendarbeitsschutzausschüsse bedarfsorientiert eingesetzt werden können.

B. Lösung

Die Richtlinie (EU) 2019/882 wird, soweit eine Umsetzung nicht bereits in anderen Gesetzen erfolgt ist, im Barrierefreiheitsgesetz umgesetzt. Soweit der Zugang zu audiovisuellen Diensten von der Richtlinie erfasst ist, erfolgt eine Umsetzung im Medienstaatsvertrag. Die

Regelung der Barrierefreiheitsanforderungen an die Beantwortung von Notrufen erfolgt bereits im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 durch die Änderung des Telekommunikationsgesetzes.

Mit Artikel 2 wird eine Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgenommen. Die Vorgabe, dass sowohl bei den obersten Landesbehörden für Arbeitsschutz als auch bei den Arbeitsschutzbehörden Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz zu bilden sind, wird in das Ermessen der Länder gestellt. Sie können damit bei Bedarf eingerichtet werden.

C. Alternativen

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 in nationales Recht ist europarechtlich bindend vorgegeben. Eine Alternative besteht insoweit nicht.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die haushaltswirksamen Ausgaben i.H.v. von jährlich 421.800 € lassen sich nicht durch Einsparungen innerhalb des Bundeshaushaltsplanes kompensieren; die notwendigen Sachmittel und die Personalausstattung werden in Anbetracht der für die Bundesrepublik Deutschland verpflichtenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 daher aus dem Gesamtbundeshaushalt zur Verfügung gestellt. Sollten entgegen der Erwartung Mehrausgaben in den Haushalten der Träger der Sozialversicherung und der Bundesagentur für Arbeit auftreten, werden diese im Rahmen der jeweiligen Aufstellungsverfahren berücksichtigt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht ein Aufwand von 510 Stunden für den Antrag auf Auskunft über die Barrierefreiheit eines bestimmten Produkts oder einer bestimmten Dienstleistung sowie den Antrag auf Einleitung eines Verwaltungsverfahrens.

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	510
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. EUR):	0
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	0
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. EUR):	0

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von rund 62.000 Tsd. Euro durch die Umsetzung der Richtlinie in das Barrierefreiheitsgesetz. Davon entfallen rund 3,165 Mio. Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Ins-

gesamt entsteht ein einmaliger Aufwand von rund 212,3 Mio. Euro. Davon sind der Kategorie Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe rund 2,3 Mio. Euro zuzuordnen. Der Großteil des zusätzlichen Erfüllungsaufwands resultiert aus der Vorgabe, Produkte und Dienstleistungen im Bereich von Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen barrierefrei zu gestalten.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. EUR):	61.885
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. EUR):	3.135
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR):	212.280
davon Einführung oder Anpassung digitaler Prozessabläufe (in Tsd. EUR):	2.280
davon Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen, Anlagen, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen (in Tsd. EUR):	210.000

Die Mehrbelastung für die Wirtschaft wird voraussichtlich durch mehrere Faktoren kompensiert werden. So führt die Berücksichtigung der Verbraucherinteressen von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen zu wachsenden Nachfragepotenzialen und einem insgesamt größeren Abnehmerkreis. Durch die Herstellung von höherwertigeren barrierefreien Produkten und Dienstleistungen können bei deren Verkauf auch höhere Einnahmen erzielt werden. Für die Wirtschaftsakteure eröffnet sich zudem ein größerer Markt, da für ihre Angebote europaweit dieselben Barrierefreiheitsanforderungen gelten und sie keine länderspezifischen Änderungen vornehmen müssen. So können auch Kosten eingespart werden, die bisher aufgrund der unionsweit unterschiedlichen Rechtsvorschriften entstanden sind.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. EUR):	5.675
davon auf Bundesebene (in Tsd. EUR):	810
davon auf Landesebene (in Tsd. EUR):	4.865
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR):	37
davon auf Bundesebene (in Tsd. EUR):	13
davon auf Landesebene (in Tsd. EUR):	24

Den Ländern entsteht durch die Erfüllung der ihnen im Rahmen der Marktüberwachung zugewiesenen Pflichten ein erhöhter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 4.865 Tausend Euro. Für die in § 29 festgelegte Pflicht zum Veröffentlichenden von Informationen zur Zuständigkeit, Existenz und Entscheidungen entsteht den Ländern ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 24°000 Euro.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist verpflichtet, der Europäischen Kommission alle fünf Jahre vor dem Hintergrund der sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung unter anderem über die Fortschritte bei der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen Bericht zu erstatten. Dabei ist (wie unter B 4 c, Vorgabe 8) näher erläutert) mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 2°104 Stunden zu rechnen. Dies entspricht einem (Vollzeitäquivalent) VZÄ mit Personalkosten von ca. 165°000 Euro im Jahr. Bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin wird durch den Mehraufwand bei den Meldeverfahren ein erhöhter dauerhafter Erfüllungsaufwand entstehen, für den zwei VZÄ gD (A12/E12) mit Personalkosten von rund 256°800 Euro anzusetzen sind.

Die Aufgabe der Beratung der Kleinstunternehmen soll auf die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit übertragen werden. Dabei ist (wie unter B 4 c, Vorgabe 9, näher erläutert) mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 6°192 Stunden zu rechnen. Dies entspricht einem notwendigen Stellenaufwuchs für den Haushaltsplan der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See im Umfang von 4 VZÄ mit Personalkosten von ca. 388°000 Euro im Jahr.

Dem Bund entsteht durch die Erstellung von Leitlinien zur Unterstützung von Kleinstunternehmen ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 13°000 Euro.

Die Kosten können nicht durch Einsparungen innerhalb des Epl. 11 kompensiert werden. Daher werden die Kosten in Anbetracht der für die Bundesrepublik Deutschland verpflichtenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 aus dem Gesamtbundeshaushalt finanziert.

Der mit Artikel 2 erfolgende Wegfall der verpflichtenden Einrichtung der Jugendarbeitsschutzausschüsse führt zu einer Entlastung der Verwaltung der Länder, die in ihrer Höhe nicht beziffert werden kann.

F. Weitere Kosten

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Umsetzung dieses Gesetzes ein geringer Preisanstieg der betreffenden Produkte und Dienstleistungen entsteht.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen

(Barrierefreiheitsgesetz - BFG)¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat ohne Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen

(Barrierefreiheitsgesetz – BFG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Zweck, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Anforderungen an die Barrierefreiheit

§ 3 Barrierefreiheit, Verordnungsermächtigung

§ 4 Konformitätsvermutung auf der Grundlage harmonisierter Normen

§ 5 Konformitätsvermutung auf der Grundlage technischer Spezifikationen

Abschnitt 3

Pflichten der Wirtschaftsakteure

§ 6 Pflichten des Herstellers

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung [der Richtlinie 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen \(ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70\)](#).

- § 7 Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Herstellers
- § 8 Bevollmächtigter des Herstellers
- § 9 Allgemeine Pflichten des Einführers
- § 10 Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Einführers
- § 11 Pflichten des Händlers
- § 12 Einführer oder Händler als Hersteller
- § 13 Angabe der Wirtschaftsakteure
- § 14 Pflichten des Dienstleistungserbringers
- § 15 Beratungsangebot der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

A b s c h n i t t 4

G r u n d l e g e n d e V e r ä n d e r u n g e n v o n P r o d u k t e n o d e r D i e n s t l e i s t u n g e n u n d u n v e r h ä l t n i s m ä ß i g e B e l a s t u n g e n f ü r d i e W i r t s c h a f t s a k t e u r e

- § 16 Grundlegende Veränderungen des Produkts oder der Dienstleistung
- § 17 Unverhältnismäßige Belastungen

A b s c h n i t t 5

C E - K e n n z e i c h n u n g

- § 18 EU-Konformitätserklärung für Produkte
- § 19 CE-Kennzeichnung

A b s c h n i t t 6

M a r k t ü b e r w a c h u n g v o n P r o d u k t e n

- § 20 Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden
- § 21 Marktüberwachungsmaßnahmen
- § 22 Maßnahmen der Marktüberwachung bei Produkten, die die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen
- § 23 Maßnahmen bei formaler Nichtkonformität von Produkten
- § 24 Pflichten der Marktüberwachungsbehörde und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bei Nichtkonformität von Produkten, die sich nicht auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränken
- § 25 Unterstützungsverpflichtung
- § 26 Pflichten der Marktüberwachungsbehörde bei Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten, bei Produkten, die gegen Barrierefreiheitsanforderungen verstoßen
- § 27 Verfahrensrechte und -pflichten der Wirtschaftsakteure
- § 28 Zuständigkeit und Verfahren der Zollbehörden

A b s c h n i t t 7

M a r k t ü b e r w a c h u n g v o n D i e n s t l e i s t u n g e n

- § 29 Marktüberwachung von Dienstleistungen

- § 30 Vorgehensweise bei Dienstleistungen, die die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen
- § 31 Maßnahmen bei formaler Nichtkonformität von Dienstleistungen
- § 32 Veröffentlichung von Informationen
- § 33 Verfahrensrechte und -pflichten der Wirtschaftsakteure

A b s c h n i t t 8 V e r w a l t u n g s v e r f a h r e n , R e c h t s s c h u t z

- § 34 Verwaltungsverfahren
- § 35 Rechtsbehelfe

A b s c h n i t t 9 B e r i c h t e r s t a t t u n g , B u ß g e l d v o r s c h r i f t e n u n d Ü b e r g a n g s b e s t i m - m u n g e n

- § 36 Berichterstattung an die Europäische Kommission
 - § 37 Bußgeldvorschriften
 - § 38 Übergangsbestimmungen
-
- Anlage 1 (zu § 29) Überwachung von Dienstleistungen
 - Anlage 2 (zu § 6, § 9, § 18 und § 19) Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte
 - Anlage 3 (zu § 14 und § 29) Informationen über Dienstleistungen, die den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen
 - Anlage 4 (zu § 17, § 21 und § 29) Kriterien zur Beurteilung der unverhältnismäßigen Belastung

A b s c h n i t t 1 **Z w e c k , A n w e n d u n g s b e r e i c h , B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n**

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, im Interesse der Verbraucher und Nutzer für die barrierefreie Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu sorgen. Dadurch wird für Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gestärkt und der Harmonisierung des Binnenmarktes Rechnung getragen.

(2) Dieses Gesetz gilt für folgende Produkte, die nach dem 28. Juni 2025 in Verkehr gebracht werden:

1. Hardwaresysteme für Universalrechner für Verbraucher und für diese Hardwaresysteme bestimmte Betriebssysteme;
2. die folgenden Selbstbedienungsterminals:
 - a) Zahlungsterminals und zu diesen gehörige Hardware und Software;

- b) die folgenden Selbstbedienungsterminals, die zur Erbringung der unter dieses Gesetz fallenden Dienstleistungen bestimmt sind:
- aa) Geldautomaten;
 - bb) Ticketautomaten, die physische Tickets für den Zugang zu Dienstleistungen ausgeben wie insbesondere Fahrausweisautomaten und Wartenummern-Automaten;
 - cc) Check-in-Automaten;
 - dd) interaktive Selbstbedienungsterminals zur Bereitstellung von Informationen (mit Ausnahme von Terminals, die als integrierte Bestandteile von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen oder Schienenfahrzeugen eingebaut sind).

3. Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für Telekommunikationsdienste verwendet werden;
4. Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden und
5. E-Book-Lesegeräte.

(3) Dieses Gesetz gilt für folgende Dienstleistungen, die für Verbraucher nach dem 28. Juni 2025 angeboten oder erbracht werden:

1. Telekommunikationsdienste mit Ausnahme von Übertragungsdiensten zur Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation;
2. folgende Elemente von Personenbeförderungsdiensten im Luft-, Bus-, Schienen- und Schiffsverkehr mit Ausnahme von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensten, für die nur die Elemente unter Buchstabe e) gelten:
 - a) Webseiten;
 - b) auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen, einschließlich mobiler Anwendungen;
 - c) elektronische Tickets und elektronische Ticketdienste;
 - d) die Bereitstellung von Informationen in Bezug auf den Verkehrsdienst, einschließlich Reiseinformationen in Echtzeit, bei Informationsbildschirmen allerdings nur dann, wenn es sich um interaktive Bildschirme im Hoheitsgebiet der Union handelt und
 - e) interaktive Selbstbedienungsterminals im Hoheitsgebiet der Union, mit Ausnahme der Terminals, die als integrierte Bestandteile von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen und Schienenfahrzeugen eingebaut sind und für die Erbringung von solchen Personenbeförderungsdiensten verwendet werden;
3. Bankdienstleistungen für Verbraucher;
4. E-Books und hierfür bestimmte Software und
5. Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für den folgenden Inhalt von Webseiten und mobilen Anwendungen:

1. aufgezeichnete zeitbasierte Medien, die vor dem 28. Juni 2025 veröffentlicht wurden;
2. Dateiformate von Büro-Anwendungen, die vor dem 28. Juni 2025 veröffentlicht wurden;
3. Online-Karten und Kartendienste, sofern bei Karten für Navigationszwecke wesentliche Informationen barrierefrei zugänglich in digitaler Form bereitgestellt werden;
4. Inhalte von Dritten, die von dem betreffenden Wirtschaftsakteur weder finanziert oder entwickelt werden noch dessen Kontrolle unterliegen;
5. Inhalte von Webseiten und mobilen Anwendungen, die als Archive gelten, das heißt deren Inhalte nach dem 28. Juni 2025 weder aktualisiert noch überarbeitet werden.

(5) §§ 45a-d des Urheberrechtsgesetzes und die Verordnung (EU) 2017/1563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über den grenzüberschreitenden Austausch von Vervielfältigungsstücken bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem barrierefreien Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 1) bleiben von diesem Gesetz unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. „Menschen mit Behinderungen“ Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.
2. „Produkt“ einen Stoff, eine Zubereitung oder eine Ware, der bzw. die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden ist, außer Lebensmitteln, Futtermitteln, lebenden Pflanzen und Tieren, Erzeugnissen menschlichen Ursprungs und Erzeugnissen von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen;
3. „Dienstleistung“ eine Dienstleistung im Sinne der Definition von Artikel 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36);
4. „Dienstleistungserbringer“ jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die eine Dienstleistung für Verbraucher erbringt oder anbietet, eine solche Dienstleistung für Verbraucher zu erbringen;
5. „audiovisuelle Mediendienste“ Dienste im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 über audiovisuelle Mediendienste (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1, L 263 vom 6.10.2010, S. 15), die durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 (ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69) geändert worden ist;

6. „Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden“ Geräte für Verbraucher mit interaktivem Leistungsumfang, deren Hauptzweck es ist, Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten zu bieten;
7. „Telekommunikationsdienste“ einen Telekommunikationsdienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36);
8. „Text in Echtzeit“ eine Form der textbasierten Kommunikation in Punkt-zu-Punkt-Verbindungen oder bei Mehrpunktverbindungen, wobei der eingegebene Text so versendet wird, dass die Kommunikation vom Nutzer Zeichen für Zeichen als kontinuierlich wahrgenommen wird;
9. „Bereitstellung auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
10. „Inverkehrbringen“ die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt;
11. „Hersteller“ jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die ein Produkt herstellt oder entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet; als Hersteller gilt auch jeder, der
 - a) geschäftsmäßig seinen Namen, seine Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt oder
 - b) ein Produkt wiederaufarbeitet oder die Barrierefreiheitseigenschaften der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung beeinflusst und dieses anschließend auf dem Markt bereitstellt.
12. „Bevollmächtigter“ jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen;
13. „Einführer“ jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt;
14. „Händler“ jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Einführers;
15. „Wirtschaftsakteur“ den Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer, Händler oder Dienstleistungserbringer;
16. „Verbraucher“ jede natürliche Person, die ein unter dieses Gesetz fallendes Produkt oder eine unter dieses Gesetz fallende Dienstleistung zu Zwecken kauft bzw. empfängt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann;
17. „Kleinstunternehmen“ ein Unternehmen, das weniger als zehn Personen beschäftigt und das entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Mio. Euro erzielt oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Mio. Euro beläuft;

18. „kleine und mittlere Unternehmen“ Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen;
19. „harmonisierte Norm“ eine harmonisierte Norm im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12);
20. „technische Spezifikation“ eine technische Spezifikation im Sinne des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12) die ein Mittel zur Erfüllung der für ein Produkt oder eine Dienstleistung geltenden Barrierefreiheitsanforderungen darstellt;
21. „CE-Kennzeichnung“ die Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union, die ihre Anbringung vorschreiben, festgelegt sind;
22. „Marktüberwachungsbehörde“ jede Behörde, die nach Landesrecht für die Durchführung der Marktüberwachung zuständig ist;
23. „Rücknahme“ jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein in der Lieferkette befindliches Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird;
24. „Bankdienstleistungen für Verbraucher“ die Bereitstellung der folgenden Bank- und Finanzdienstleistungen für Verbraucher:
 - a) Verbraucherdarlehensverträge im Sinne des § 491 Absatz 1 BGB;
 - b) Dienste gemäß Anhang I Abschnitt A Nummern 1, 2, 4 und 5 und Abschnitt B Nummern 1, 2, 4 und 5 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349);
 - c) Zahlungsdienste im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35);
 - d) mit einem Zahlungskonto verbundene Dienste gemäß Artikel 2 Nummer 6 Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 214) und

- e) E-Geld gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten, zur Änderung der Richtlinien 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2000/46/EG (ABl. L 267 vom 10.10.2009, S. 7);
25. „Zahlungsterminal“ ein Gerät, dessen Hauptzweck es ist, Zahlungen mithilfe von Zahlungsinstrumenten im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2015/2366 vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35) an einer physischen Verkaufsstelle vorzunehmen, nicht jedoch in einer virtuellen Umgebung;
26. „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“ Dienstleistungen der Telemedien, die über Webseiten und über Anwendungen auf Mobilgeräten angeboten werden und elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden;
27. „Personenbeförderungsdienste im Luftverkehr“ gewerbliche Passagierflugdienste gemäß Artikel 2 Buchstabe l der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1), wenn von einem Flughafen, der im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats liegt, abgeflogen, auf einem solchen angekommen oder ein solcher im Transit benutzt wird; einschließlich Flügen ab einem in einem Drittland gelegenen Flughafen zu einem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gelegenen Flughafen, wenn diese Dienste von einem Luftfahrtunternehmen aus der Union betrieben werden;
28. „Personenbeförderungsdienste im Busverkehr“ Dienstleistungen, die Gegenstand von Artikel 2 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1) sind;
29. „Personenbeförderungsdienste im Schienenverkehr“ alle Eisenbahnfahrten und -dienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14) mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung genannten Dienstleistungen;
30. „Personenbeförderungsdienste im Schiffsverkehr“ alle Dienstleistungen für Fahrgäste im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1) mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung genannten Dienstleistungen;
31. „Stadt- und Vorortverkehrsdienste“ Verkehrsdienste mit den Verkehrsmitteln Eisenbahn, Bus, U-Bahn, Straßenbahn und Oberleitungsomnibus (Obus), deren Hauptzweck es ist, die Verkehrsbedürfnisse eines Stadtgebietes oder eines, auch grenzüberschreitenden, Ballungsraumes sowie die Verkehrsbedürfnisse zwischen einem Stadtgebiet oder Ballungsraum und dem Umland abzudecken;
32. „Regionalverkehrsdienste“ Verkehrsdienste mit den Verkehrsmitteln Eisenbahn, Bus, U-Bahn, Straßenbahn und Oberleitungsomnibus (Obus), dessen Hauptzweck es ist, die Verkehrsbedürfnisse einer, auch grenzüberschreitenden, Region abzudecken;

33. „assistive Technologien“ jedes Element, Gerät oder Produktsystem, einschließlich Software, das genutzt wird, um die funktionellen Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen, aufrechtzuerhalten, zu ersetzen oder zu verbessern, oder das der Linderung und dem Ausgleich von Behinderungen, Beeinträchtigungen der Aktivität oder Beeinträchtigungen der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen dient;
34. „Betriebssystem“ die Software, die unter anderem die Schnittstelle zur peripheren Hardware steuert, Aufgaben plant, Speicherplatz zuweist und dem Verbraucher eine Standardschnittstelle anzeigt, wenn kein Anwenderprogramm läuft, einschließlich einer grafischen Nutzerschnittstelle, unabhängig davon, ob diese Software integraler Bestandteil der Hardware für Universalrechner für Verbraucher ist oder als externe Software zur Ausführung auf der Hardware für Universalrechner für Verbraucher bestimmt ist; ausgeschlossen sind Lader eines Betriebssystems, ein BIOS oder eine andere Firmware, die beim Hochfahren oder beim Installieren des Betriebssystems erforderlich ist;
35. „Hardwaresystem für Universalrechner für Verbraucher“ die Kombination von Hardware, die einen vollständigen Computer bildet und durch ihren Mehrzweckcharakter und ihre Fähigkeit gekennzeichnet ist, mit der geeigneten Software die vom Verbraucher geforderten üblichen Computeraufgaben durchzuführen, und dazu bestimmt ist, von Verbrauchern bedient zu werden; einschließlich Personal Computer, insbesondere Desktops, Notebooks, Smartphones und Tablets;
36. „interaktiver Leistungsumfang“ die Funktionalität zur Unterstützung der Interaktion zwischen Mensch und Gerät, um die Verarbeitung und Übertragung von Daten, Sprache oder Video oder einer beliebigen Kombination daraus zu ermöglichen;
37. „E-Book und hierfür bestimmte Software“ einen Dienst, der in der Bereitstellung digitaler Dateien besteht, die eine elektronische Fassung eines Buches übermitteln und Zugriff, Blättern, Lektüre und Nutzung ermöglichen, und die Software, einschließlich auf Mobilgeräten angebotener Dienstleistungen einschließlich mobiler Anwendungen, die speziell auf Zugriff, Blättern, Lektüre und Nutzung der betreffenden digitalen Dateien ausgelegt ist, und ausgenommen Software, die der Begriffsbestimmung nach Nummer 38 unterfällt;
38. „E-Book-Lesegerät“ ein spezielles Gerät, einschließlich Hardware und Software, das für Zugriff, Blättern, Lektüre und Nutzung von E-Book-Dateien verwendet wird;
39. „elektronische Tickets“ Systeme, in denen eine Fahrberechtigung in Form eines Fahrscheins für eine einfache oder mehrfache Fahrt, eines Abos oder eines Fahrguthabens nicht auf Papier gedruckt wird, sondern elektronisch auf einem physischen Fahrausweis oder einem anderen Gerät gespeichert wird;
40. „elektronische Ticketdienste“ Systeme, in denen Fahrberechtigungen mithilfe eines Geräts mit interaktivem Leistungsumfang unter anderem online erworben und dem Käufer in elektronischer Form übermittelt werden, damit sie in Papierform ausgedruckt oder mithilfe eines Geräts mit interaktivem Leistungsumfang während der Fahrt angezeigt werden können;
41. „Ingebrauchnahme“ die erstmalige Eröffnung der Nutzungsmöglichkeit eines Selbstbedienungsterminals.

Abschnitt 2

Anforderungen an die Barrierefreiheit

§ 3

Barrierefreiheit, Verordnungsermächtigung

(1) Produkte, die ein Wirtschaftsakteur auf dem Markt bereitstellt und Dienstleistungen, die er anbietet oder erbringt, müssen barrierefrei sein. Ein Produkt ist barrierefrei, wenn Menschen mit Behinderungen es in größtmöglichem Umfang nutzen können. Hierzu gehört auch, dass die für Menschen mit Behinderungen erforderlichen Informationen, insbesondere zur Funktionsweise des Produkts, sowie zu seinen Barrierefreiheitsfunktionen zugänglich sind. Eine Dienstleistung ist barrierefrei, wenn ihr Angebot und ihre Ausführung für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind und diese die Dienstleistung in größtmöglichem Umfang nutzen können. Hierzu sind auch die für Menschen mit Behinderungen erforderlichen Informationen insbesondere über die Funktionsweise der Dienstleistung und ihre Barrierefreiheitsfunktionen in einer für sie zugänglichen Art und Weise bereitzustellen. Die konkreten Anforderungen an die Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen nach diesem Absatz richten sich nach der nach Absatzes 2 zu erlassenden Rechtsverordnung.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend den Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70) Bestimmungen zu erlassen, dass Produkte gemäß § 1 Absatz 2 und Dienstleistungen gemäß § 1 Absatz 3 zur Erfüllung der sich aus Absatz 1 ergebenden Pflicht zur Barrierefreiheit bestimmten Vorgaben genügen müssen, insbesondere im Hinblick auf

1. die Gestaltung und Herstellung der Produkte einschließlich der Benutzerschnittstelle,
2. die Zugänglichkeit und Gestaltung des Angebots und der Ausführung der Dienstleistungen,
3. die Art und Weise der Bereitstellung von Informationen insbesondere zur Nutzung der Produkte wie etwa zur Kennzeichnung, Gebrauchsanleitung, Sicherheitsinformation und Funktionsweise der Dienstleistungen sowie über die Barrierefreiheitsmerkmale und Barrierefreiheitsfunktionen der Produkte und Dienstleistungen sowie die mögliche Nutzung assistiver Technologien.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Kleinunternehmen, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstellt Leitlinien für Kleinunternehmen, um diesen die Anwendung dieses Gesetzes zu erleichtern. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist berechtigt, Dritte mit der Erstellung der Leitlinien nach Satz 2 zu beauftragen.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen im Hinblick auf nach Artikel 4 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70) erfolgte Präzisierungen der Barrierefreiheitsanforderungen zu Anhang I dieser Richtlinie für Produkte gemäß § 1 Absatz 2 und Dienstleistungen gemäß § 1 Absatz 3 zu erlassen.

§ 4

Konformitätsvermutung auf der Grundlage harmonisierter Normen

Bei Produkten und Dienstleistungen, die harmonisierten Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird vermutet, dass sie die Anforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung erfüllen, soweit diese von den betreffenden Normen oder von Teilen dieser Normen abgedeckt sind.

§ 5

Konformitätsvermutung auf der Grundlage technischer Spezifikationen

Bei Produkten und Dienstleistungen, die den technischen Spezifikationen oder Teilen davon entsprechen, wird vermutet, dass sie die Anforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung erfüllen, soweit diese von den technischen Spezifikationen oder Teilen dieser technischen Spezifikationen abgedeckt sind.

A b s c h n i t t 3

P f l i c h t e n d e r W i r t s c h a f t s a k t e u r e

§ 6

P f l i c h t e n d e s H e r s t e l l e r s

(1) Der Hersteller darf ein Produkt nur in den Verkehr bringen, wenn

1. das Produkt nach den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung gestaltet und hergestellt worden ist,
2. die technischen Unterlagen nach den Vorgaben der Anlage 2 erstellt wurden, das in dieser Anlage beschriebene Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde und die Konformität des Produkts mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen im Rahmen dieses Verfahrens nachgewiesen wurde,
3. der Hersteller eine EU-Konformitätserklärung nach § 18 ausgestellt hat und
4. die CE-Kennzeichnung gemäß § 19 angebracht wurde.

(2) Der Hersteller bewahrt die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung nach dem Inverkehrbringen des Produkts für die Dauer von fünf Jahren in schriftlicher oder elektronischer Form auf.

(3) Der Hersteller hat durch geeignete Verfahren dafür zu sorgen, dass auch bei Serienfertigung stets die Konformität mit den Anforderungen dieses Gesetzes sichergestellt ist. Änderungen am Entwurf des Produkts oder an seinen Merkmalen sowie Änderungen der in § 4 und § 5 genannten Normen oder technischen Spezifikationen, auf die in der Konformitätserklärung verwiesen wird, sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) Ein Hersteller, der der Auffassung ist oder Grund zur Annahme hat, dass ein von ihm in den Verkehr gebrachtes Produkt nicht den Barrierefreiheitsanforderungen der nach

§ 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung entspricht, ist verpflichtet unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen. Sofern die Konformität nicht hergestellt werden kann, nimmt der Hersteller das Produkt zurück oder ruft es zurück. Außerdem unterrichtet der Hersteller, wenn das Produkt den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht genügt, darüber unverzüglich die Marktüberwachungsbehörde sowie die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er das Produkt in den Verkehr gebracht hat. Dabei macht er ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen. In solchen Fällen führt der Hersteller ein Verzeichnis in schriftlicher oder elektronischer Form derjenigen Produkte, die die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen, und der diesbezüglichen Beschwerden.

§ 7

Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Herstellers

(1) Der Hersteller hat dafür zu sorgen, dass sein Produkt eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu seiner Identifikation trägt. Falls dies aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht möglich ist, stellt er sicher, dass die zur Identifikation erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage angegeben werden.

(2) Der Hersteller hat beim Inverkehrbringen seinen Namen, seine Firma oder seine eingetragene Handelsmarke und seine Postanschrift nach Satz 3 auf dem Produkt in einer für Verbraucher leicht verständlichen Sprache anzugeben. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des Produkts nicht möglich ist, sind die Informationen auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage anzugeben. Bei der Postanschrift handelt es sich um eine zentrale Stelle, unter der der Hersteller kontaktiert werden kann.

(3) Der Hersteller stellt sicher, dass dem Produkt eine den Anforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechende Gebrauchsanleitung und diesen Anforderungen entsprechende Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigelegt sind. Alle Kennzeichnungen des Produkts müssen nach den Anforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung klar, verständlich und deutlich sein.

(4) Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde erteilt der Hersteller dieser alle Auskünfte und händigt dieser alle Unterlagen aus, die für den Nachweis der Konformität des Produkts erforderlich sind. Der Hersteller erteilt die Auskünfte und händigt die Unterlagen in deutscher Sprache oder einer Sprache, die von der deutschen Marktüberwachungsbehörde leicht verstanden werden kann, aus. Er arbeitet mit der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Beseitigung der Nichteinhaltung der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen bei einem von ihm in den Verkehr gebrachten Produkt zusammen und stellt insbesondere die Übereinstimmung des Produkts mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen her.

§ 8

Bevollmächtigter des Herstellers

(1) Der Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.

(2) Der Bevollmächtigte nimmt die ihm vom Hersteller übertragenen Pflichten für diesen und in dessen Namen wahr.

(3) Ein Hersteller, der einen Bevollmächtigten einsetzt, muss diesem mindestens die folgenden Pflichten übertragen:

1. die Pflicht, die EU-Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen gemäß § 6 Absatz 2 für die Marktüberwachungsbehörde für eine Dauer von fünf Jahren aufzubewahren;
2. die Pflicht, der Marktüberwachungsbehörde alle Auskünfte nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zu erteilen und alle Unterlagen nach § 7 Absatz 4 Satz 1 auszuhändigen;
3. die Pflicht, mit der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Beseitigung von nicht eingehaltenen Barrierefreiheitsanforderungen bei Produkten zusammenzuarbeiten, soweit die Produkte zum Aufgabenbereich des Bevollmächtigten gehören.

(4) Die Pflichten gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und die Pflicht zur Erstellung der technischen Dokumentation gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 darf der Hersteller nicht auf einen Bevollmächtigten übertragen.

§ 9

Allgemeine Pflichten des Einführers

(1) Der Einführer darf nur Produkte in den Verkehr bringen, die die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung erfüllen.

(2) Der Einführer darf ein Produkt erst in den Verkehr bringen, wenn

1. der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anlage 2 durchgeführt hat.
2. der Hersteller die gemäß Anlage 2 erforderlichen technischen Unterlagen erstellt hat,
3. das Produkt mit der CE-Kennzeichnung nach § 19 versehen ist,
4. dem Produkt die Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beigelegt sind und
5. der Hersteller die Pflichten nach § 7 Absatz 1 und 2 erfüllt hat.

(3) Hat ein Einführer Kenntnis oder Grund zur Annahme, dass ein Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt, darf er dieses Produkt erst in den Verkehr bringen, wenn die Konformität hergestellt worden ist. Wenn das Produkt den Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügt, informiert der Einführer außerdem den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden darüber.

(4) Solange sich ein Produkt im Verantwortungsbereich des Einführers befindet, muss dieser dafür sorgen, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Produkts mit den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht beeinträchtigen.

(5) Hat der Einführer Kenntnis oder Grund zur Annahme, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Produkt nicht den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung entspricht, hat er unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen. Erforderlichenfalls nimmt der Einführer das Produkt zurück oder ruft es zurück. Genügt das Produkt nicht den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung,

unterrichtet der Einführer unverzüglich die zuständige Marktüberwachungsbehörde sowie die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er das Produkt auf dem Markt bereitgestellt hat. Er macht hierbei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen. In solchen Fällen führt der Einführer ein Verzeichnis in schriftlicher oder elektronischer Form derjenigen Produkte, die die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen, und der diesbezüglichen Beschwerden.

§ 10

Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Einführers

(1) Der Einführer hat beim Inverkehrbringen seinen Namen, seine Firma oder seine eingetragene Handelsmarke und seine Postanschrift auf dem Produkt anzugeben. Falls dies aufgrund der Größe oder der Art des Produkts nicht möglich ist, sind die Informationen auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigelegten Unterlage anzugeben. Die Kontaktangaben sind in einer für Verbraucher leicht verständlichen Sprache zu verfassen.

(2) Der Einführer stellt sicher, dass dem Produkt eine den Anforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechende Gebrauchsanleitung und diesen Anforderungen entsprechende Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigelegt sind.

(3) Der Einführer hat ab dem Inverkehrbringen des Produkts für die Dauer von fünf Jahren eine Kopie der EU-Konformitätserklärung für die Marktüberwachungsbehörden bereitzuhalten und dafür zu sorgen, dass er auf deren Verlangen die technischen Unterlagen vorlegen kann.

(4) Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde erteilt der Einführer dieser alle Auskünfte und händigt dieser alle Unterlagen aus, die für den Nachweis der Konformität des Produkts erforderlich sind. Der Einführer erteilt die Auskünfte und händigt die Unterlagen in deutscher Sprache oder einer Sprache, die von der deutschen Marktüberwachungsbehörde leicht verstanden werden kann, aus. Der Einführer arbeitet mit der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zusammen, um die Nichteinhaltung der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen eines von ihm in den Verkehr gebrachten Produkts, zu beseitigen.

§ 11

Pflichten des Händlers

(1) Der Händler darf ein Produkt erst auf dem Markt bereitstellen, wenn

1. das Produkt mit der CE-Kennzeichnung nach § 19 versehen ist,
2. dem Produkt die Unterlagen nach § 7 Absatz 3 beigelegt sind,
3. der Hersteller seine Pflichten nach § 7 Absatz 1 und 2 erfüllt hat und
4. der Einführer seine Pflichten nach § 10 Absatz 1 und 2 erfüllt hat.

(2) Hat ein Händler Kenntnis oder Grund zur Annahme, dass ein Produkt nicht den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung entspricht, darf er dieses Produkt erst auf dem Markt bereitstellen, wenn die Konformität herge-

stellt worden ist. Wenn das Produkt den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügt, informiert der Händler außerdem den Hersteller oder den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörden darüber.

(3) Solange sich ein Produkt im Verantwortungsbereich des Händlers befindet, muss dieser dafür sorgen, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht beeinträchtigen.

(4) Hat der Händler Kenntnis oder Grund zur Annahme, dass ein von ihm auf dem Markt bereitgestelltes Produkt nicht den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung entspricht, hat er unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen. Erforderlichenfalls nimmt er es zurück oder ruft es zurück. Wenn das Produkt den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht genügt, unterrichtet der Händler außerdem unverzüglich die Marktüberwachungsbehörde und die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er das Produkt auf dem Markt bereitgestellt hat. Dabei macht er Angaben über den Sachverhalt, insbesondere über die Art der Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(5) Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde erteilt der Händler dieser alle Auskünfte und händigt dieser alle Unterlagen aus, die für den Nachweis der Konformität eines Produkts erforderlich sind. Die Informationen und Unterlagen müssen in deutscher Sprache oder einer Sprache, die von der Marktüberwachungsbehörde leicht verstanden werden kann, abgefasst sein. Der Händler arbeitet mit der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zusammen, um die Nichteinhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung eines von ihm auf dem Markt bereitgestellten Produkts, zu beseitigen.

§ 12

Einführer oder Händler als Hersteller

Auf einen Einführer oder Händler sind § 6 und § 7 entsprechend anzuwenden, wenn er

1. ein Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Handelsmarke in Verkehr bringt oder
2. ein bereits in Verkehr gebrachtes Produkt so ändert, dass dessen Konformität mit den Anforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung beeinträchtigt werden kann.

§ 13

Angabe der Wirtschaftsakteure

(1) Der Wirtschaftsakteur erteilt der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen Auskunft über die Wirtschaftsakteure,

1. von denen er ein Produkt bezogen hat und
2. an die er ein Produkt abgegeben hat.

(2) Der Wirtschaftsakteur führt ein Verzeichnis über die Wirtschaftsakteure,

1. von denen er ein Produkt bezogen hat und
2. an die er ein Produkt abgegeben hat.

(3) der Wirtschaftsakteur erteilt der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen Auskunft über den Inhalt des Verzeichnisses und muss es für die Dauer von fünf Jahren nach dem Bezug des Produkts sowie nach der Lieferung des Produkts vorlegen können.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den in Absatz 3 genannten Zeitraum für bestimmte Produkte zu verlängern, wenn dies mit Hinblick auf die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Produkts geboten erscheint.

§ 14

Pflichten des Dienstleistungserbringers

- (1) Ein Dienstleistungserbringer darf seine Dienstleistung nur anbieten oder erbringen,
 1. wenn die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung erfüllt,
 2. wenn er die nach Anlage 3 erforderlichen Informationen erstellt hat und diese Informationen für die Allgemeinheit in schriftlicher und akustischer Form zugänglich macht. Für die schriftliche und akustische Zugänglichmachung sind die Vorgaben der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung maßgebend.
- (2) Der Dienstleistungserbringer bewahrt die Informationen nach Absatz 1 Nummer 2 so lange auf, wie er die Dienstleistung anbietet oder erbringt.
- (3) Der Dienstleistungserbringer gewährleistet, dass die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung stets erfüllt werden, wenn er eine Dienstleistung anbietet oder erbringt. Er trägt Veränderungen bei der Art und Weise der Erbringung der Dienstleistung, Veränderungen bei den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen und Änderungen der harmonisierten Normen oder technischer Spezifikationen, auf die bei der Erklärung der Übereinstimmung der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen verwiesen wird, gebührend Rechnung.
- (4) Bei Nichtkonformität ergreift der Dienstleistungserbringer die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung herzustellen. Wenn die Dienstleistung den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht genügt, unterrichtet der Dienstleistungserbringer darüber unverzüglich die Marktüberwachungsbehörde und die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er die Dienstleistung anbietet oder erbringt. Dabei macht er ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.
- (5) Der Dienstleistungserbringer erteilt der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen alle Auskünfte, die erforderlich sind, um die Konformität der Dienstleistung nach Absatz 1 nachzuweisen. Er kooperiert mit der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen, die zur Herstellung der Übereinstimmung mit den genannten Anforderungen ergriffen werden.

§ 15

Beratungsangebot der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit

Die Beratung der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 13 Absatz 2 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes umfasst eine Beratung von Kleinunternehmen, um diesen die Anwendung dieses Gesetzes zu erleichtern. Die Beratung nach Satz 1 beinhaltet auch eine Beratung von Kleinunternehmen, die barrierefreie Dienstleistungen anbieten und erbringen möchten. Die Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik unterstützt die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit bei der Beratung nach Satz 2.

Abschnitt 4

Grundlegende Veränderungen von Produkten oder Dienstleistungen und unverhältnismäßige Belastungen für die Wirtschaftsakteure

§ 16

Grundlegende Veränderungen des Produkts oder der Dienstleistung

(1) Die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung gelten nur insoweit, als deren Einhaltung keine wesentliche Änderung eines Produkts oder einer Dienstleistung erfordert, die zu einer grundlegenden Veränderung der Wesensmerkmale des Produkts oder der Dienstleistung führt. Der betreffende Wirtschaftsakteur nimmt eine Beurteilung vor, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung eine grundlegende Veränderung der Wesensmerkmale mit sich bringen würde.

(2) Der Wirtschaftsakteur dokumentiert die Beurteilung nach Absatz 1 Satz 2 und bewahrt sie für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der letzten Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder nach der letzten Erbringung einer Dienstleistung auf. Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörden legt er diesen eine Kopie der in Absatz 1 Satz 2 genannten Beurteilung vor.

(3) Wenn sich der Wirtschaftsakteur bei einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Dienstleistung auf Absatz 1 Satz 1 beruft, übermittelt er unverzüglich die Beurteilung nach Absatz 1 Satz 2 an die Marktüberwachungsbehörde und Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen das Produkt in Verkehr gebracht wird oder die Dienstleistung angeboten oder erbracht wird.

(4) Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 gelten nicht für Kleinunternehmen, die mit Produkten befasst sind. Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde übermitteln Kleinunternehmen, die sich auf Absatz 1 Satz 1 berufen, der Behörde die für die Beurteilung nach Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen Fakten.

§ 17

Unverhältnismäßige Belastungen

(1) Die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung gelten nicht, soweit ihre Einhaltung zu einer unverhältnismäßigen Belastung

nach Anlage 4 des betreffenden Wirtschaftsakteurs führen würde. Der Wirtschaftsakteur nimmt eine entsprechende Beurteilung vor.

(2) Der Wirtschaftsakteur dokumentiert die Beurteilung nach Absatz 1 Satz 2 und bewahrt sie für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der letzten Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder nach der letzten Erbringung einer Dienstleistung auf. Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde legt er dieser eine Kopie der in Absatz 1 Satz 2 genannten Beurteilung vor. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für Kleinstunternehmen, die mit Produkten befasst sind. Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde übermitteln Kleinstunternehmen, die mit Produkten befasst sind und die sich auf Absatz 1 Satz 1 berufen, der Behörde jedoch die für die Beurteilung nach Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen Fakten.

(3) Ein Dienstleistungserbringer, der sich auf Absatz 1 Satz 1 beruft, nimmt seine Beurteilung nach Absatz 1 Satz 2 für jede Dienstleistungskategorie oder -art mindestens alle fünf Jahre vor. Die Beurteilung nach Satz 1 hat stets zu erfolgen, wenn

1. die angebotene Dienstleistung wesentlich verändert wird oder
2. der Dienstleistungserbringer von der für die Prüfung der Konformität der Dienstleistung zuständigen Behörde dazu aufgefordert wird.

(4) Wenn ein Wirtschaftsakteur zu Zwecken der Verbesserung der Barrierefreiheit nicht-eigene öffentliche oder private Mittel erhält, ist er nicht dazu berechtigt, sich auf Absatz 1 Satz 1 zu berufen.

(5) Wenn sich der Wirtschaftsakteur bei einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Dienstleistung auf Absatz 1 Satz 1 beruft, übermittelt unverzüglich die Beurteilung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 an die zuständige Marktüberwachungsbehörde oder die für die Überprüfung der Konformität der Dienstleistungen zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das betreffende Produkt in Verkehr gebracht oder die betreffende Dienstleistung angeboten oder erbracht wird. Satz 1 gilt nicht für Kleinstunternehmen.

(6) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die in Anlage 4 enthaltenen Kriterien, die der Wirtschaftsakteur bei der Beurteilung nach Absatz 1 berücksichtigen muss, zu präzisieren und zu ergänzen.

A b s c h n i t t 5

C E - K e n n z e i c h n u n g

§ 18

EU-Konformitätserklärung für Produkte

(1) Bevor ein Produkt, dessen Übereinstimmung mit den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung im Verfahren nach Anlage 2 nachgewiesen wurde, in den Verkehr gebracht wird, muss der Hersteller eine EU-Konformitätserklärung ausstellen.

(2) Aus der EU-Konformitätserklärung geht hervor, dass die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nachweislich erfüllt sind.

Wurde ausnahmsweise von § 16 oder § 17 Gebrauch gemacht, so geht aus der EU-Konformitätserklärung hervor, welche Barrierefreiheitsanforderungen von diesen Ausnahmeregelungen betroffen sind.

(3) Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang III des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82). Sie enthält die in Anlage 2 angegebenen Elemente und wird auf dem neuesten Stand gehalten. Die Anforderungen an die technischen Unterlagen dürfen Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen keinen übermäßigen Aufwand auferlegen. Sie wird in die deutsche Sprache übersetzt.

(4) Unterliegt das Produkt mehreren Rechtsakten der Union, in denen jeweils eine EU-Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, so stellt der Hersteller oder ein von ihm Bevollmächtigter eine einzige EU-Konformitätserklärung für sämtliche Rechtsakte der Union aus. In dieser Erklärung gibt der Hersteller oder ein von ihm Bevollmächtigter die betreffenden Rechtsakte samt Fundstelle an.

§ 19

CE-Kennzeichnung

(1) Bevor ein Produkt, dessen Übereinstimmung mit den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung im Verfahren nach Anlage 2 nachgewiesen wurde, in den Verkehr gebracht wird, ist es vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten mit der CE-Kennzeichnung zu versehen.

(2) Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf dem Produkt oder seiner Datenplakette angebracht. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung und den Begleitunterlagen angebracht.

(3) Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Abschnitt 6

Marktüberwachung von Produkten

§ 20

Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden

(1) Die Länder stellen sicher, dass ihre Marktüberwachungsbehörden ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können. Dafür statten sie sie mit den notwendigen Ressourcen aus. Sie stellen eine effiziente Zusammenarbeit und einen wirksamen Informationsaustausch ihrer Marktüberwachungsbehörden untereinander sowie zwischen ihren Marktüberwachungsbehörden und denjenigen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sicher.

(2) Die Länder haben für die von diesem Gesetz für Produkte geltenden Regelungsbereiche Marktüberwachungsstrategien zu erstellen. Bei deren Ausarbeitung ist Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 auf Produkte im Sinne des § 1 Absatz 2 entsprechend anzuwenden. Die Marktüberwachungsbehörden übermitteln der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin ihre Marktüberwachungsstrategien nach Satz 1. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin teilt die Marktüberwachungsstrategien über das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit. Sie stellt eine Zusammenfassung der Marktüberwachungsstrategien der Öffentlichkeit zur Verfügung.

§ 21

Marktüberwachungsmaßnahmen

(1) Die Marktüberwachung erfolgt nach der von den Ländern nach § 20 Absatz 2 Satz 1 entwickelten Marktüberwachungsstrategie und den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Für die Marktüberwachung von Produkten gelten die Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 2, 3 und 5, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe g und Artikel 16 Absatz 5, Artikel 17 und Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/1020 entsprechend. Die Marktüberwachungsbehörden haben die Befugnisse entsprechend Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a, b, e und j der Verordnung (EU) 2019/1020. Die Befugnisse nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2019/1020 bestehen nur zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten.

(3) Die Marktüberwachungsbehörde prüft für den Fall, dass sich der Hersteller, Einführer oder Händler auf § 16 oder § 17 berufen hat,

1. ob die nach der jeweiligen Vorschrift erforderliche Beurteilung vom Wirtschaftsakteur durchgeführt worden ist,
2. die Beurteilung einschließlich der ordnungsgemäßen Anwendung der in Anlage 4 genannten Kriterien und
3. ob die übrigen Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung eingehalten werden.

(4) Auf Antrag stellt die Marktüberwachungsbehörde einem Verbraucher die ihr vorliegenden Informationen über die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung eines bestimmten Wirtschaftsakteurs und die von diesem durchgeführte Beurteilung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 17 Absatz 1 Satz 2 in einer für diesen Verbraucher wahrnehmbaren Form zur Verfügung. Falls erforderlich, soll die Marktüberwachungsbehörde die ihr vorliegenden Informationen in einfacher und verständlicher Weise erläutern. Ist eine Erläuterung nach Satz 2 für den Verbraucher nicht ausreichend, soll die Marktüberwachungsbehörde die Informationen in Leichter Sprache erläutern. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Informationen entsprechend Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) aus Gründen der Vertraulichkeit nicht erteilt werden können.

(5) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben das Recht, im Verfahren nach Absatz 4 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbe-

gleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen mit der Marktüberwachungsbehörde zu kommunizieren. Die Kosten für Kommunikationshilfen sind von der Marktüberwachungsbehörde zu tragen. § 5 der Kommunikationshilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(6) §§ 10 und 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung für das Verfahren nach Absatz 4 entsprechend.

§ 22

Maßnahmen der Marktüberwachung bei Produkten, die die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen

(1) Hat die Marktüberwachungsbehörde Grund zu der Annahme, dass ein Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht erfüllt, so prüft sie, ob das Produkt die Anforderungen erfüllt. Die Wirtschaftsakteure sind verpflichtet, zu diesem Zwecke umfassend mit der Marktüberwachungsbehörde zusammenzuarbeiten.

(2) Gelangt die Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht erfüllt, so fordert sie unverzüglich den betreffenden Wirtschaftsakteur auf, innerhalb einer von ihr festgesetzten angemessenen Frist alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung mit den Anforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung herzustellen, oder das Produkt zurückzunehmen oder zurückzurufen. Der betroffene Wirtschaftsakteur ist vor Erlass der Maßnahme nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuhören mit der Maßgabe, dass die Anhörungsfrist nicht kürzer als zehn Tage sein darf. Wurde eine Maßnahme getroffen, ohne dass der betroffene Wirtschaftsakteur angehört wurde, wird ihm unverzüglich Gelegenheit gegeben, sich zu äußern. Auf die Stellungnahme hin wird die Maßnahme umgehend überprüft.

(3) Der Wirtschaftsakteur hat sicherzustellen, dass sich die Korrekturmaßnahmen, die er ergreift, auf alle betroffenen Produkte erstrecken, die er auf dem Markt der Europäischen Union bereitgestellt hat.

(4) Ergreift der Wirtschaftsakteur innerhalb der nach Absatz 2 gesetzten Frist keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, so trifft die Marktüberwachungsbehörde alle geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung des Produktes auf dem deutschen Markt einzuschränken, oder sie untersagt die Bereitstellung auf dem Markt oder sorgt dafür, dass das Produkt zurückgenommen oder zurückgerufen wird. Ist kein Wirtschaftsakteur im Binnenmarkt ansässig, können die Maßnahmen gegen jeden gerichtet werden, der die Weitergabe im Auftrag des Wirtschaftsakteurs vornimmt. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Hat die Marktüberwachungsbehörde Grund zur Annahme, dass sich eine nach Absatz 2 festgestellte Nichtkonformität nicht auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränkt, so trifft sie die Maßnahmen nach Absatz 4 unter dem Vorbehalt, dass sie widerrufen werden, wenn die Europäische Kommission nach Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 feststellt, dass die Maßnahmen nicht gerechtfertigt sind .

§ 23

Maßnahmen bei formaler Nichtkonformität von Produkten

(1) Stellt die Marktüberwachungsbehörde eine formale Nichtkonformität fest, so fordert sie den Wirtschaftsakteur auf, die Nichtkonformität innerhalb einer angemessenen Frist zu korrigieren.

(2) Formale Nichtkonformität liegt vor, wenn

1. die CE-Kennzeichnung nicht oder unter Nichteinhaltung der Vorgaben des § 19 angebracht wurde,
2. die EU-Konformitätserklärung nach § 18 nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgestellt wurde,
3. die technischen Unterlagen nicht verfügbar oder nicht vollständig sind,
4. die Angaben des Herstellers nach § 7 Absatz 2 oder des Einführers nach § 10 Absatz 1 fehlen, falsch oder unvollständig sind oder
5. eine andere formale Verpflichtung nach den § 6, § 7, § 9 oder § 10 nicht erfüllt ist.

(3) Ergreift der Wirtschaftsakteur innerhalb der gesetzten Frist nach Absatz 1 keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, so trifft die Marktüberwachungsbehörde geeignete Maßnahmen, um die Bereitstellung des Produkts auf dem Markt zu beschränken, oder sie untersagt die Bereitstellung auf dem Markt solange, bis die Konformität des Produktes mit den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung hergestellt ist § 21 Absatz 2 Satz 3 Satz 2 bis 4 und § 22 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 24

Pflichten der Marktüberwachungsbehörde und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bei Nichtkonformität von Produkten, die sich nicht auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränken

(1) Ist die Marktüberwachungsbehörde nach der Untersuchung nach § 22 Absatz 1 der Auffassung, dass die beanstandeten Produkte auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf dem Markt bereitgestellt werden, so unterrichtet sie unverzüglich die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Sie informiert die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin auch über das Ergebnis der Beurteilung nach § 22 Absatz 1 und die Maßnahmen, die zu ergreifen sie den Wirtschaftsakteur aufgefordert hat.

(2) Trifft die Marktüberwachungsbehörde Maßnahmen nach § 22 Absatz 4, so unterrichtet sie unverzüglich die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin über die getroffenen Maßnahmen. Die Information enthält alle verfügbaren Angaben, insbesondere die Daten für die Identifizierung des betroffenen Produktes, die Herkunft des Produktes, die Art der behaupteten Nichtkonformität sowie die Art und Dauer der ergriffenen Maßnahmen und die Argumente des betreffenden Wirtschaftsakteurs. Die Information enthält insbesondere Angaben dazu, ob die behauptete Nichtkonformität darauf beruht, dass

1. das Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht erfüllt oder
2. die harmonisierten Normen oder die technischen Spezifikationen, bei deren Einhaltung laut § 4 und § 5 eine Konformitätsvermutung gilt, mangelhaft sind.

(3) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin überprüft die eingegangenen Informationen nach Absätze 1 und 2 auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit. Sie leitet diese Informationen unverzüglich an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiter.

(4) Die Marktüberwachungsbehörde hebt den Widerrufsvorbehalt nach § 22 Absatz 5 auf, wenn

1. die Frist von drei Monaten nach Artikel 20 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/882 verstrichen ist, ohne dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union Einwände gegen die Maßnahmen erhoben hat, oder
2. die Europäische Kommission nach Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 festgestellt hat, dass die Maßnahmen gerechtfertigt sind.

(5) Die Marktüberwachungsbehörde widerruft die nach § 22 Absatz 4 getroffenen Maßnahmen, wenn die Europäische Kommission nach Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 feststellt, dass die Maßnahmen nicht gerechtfertigt sind.

§ 25

Unterstützungsverpflichtung

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unterrichtet die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Marktüberwachungsbehörden und deren jeweiligen Zuständigkeiten und greift hierfür auf das in Artikel 34 der VO (EU) 2019/1020 genannte Informations- und Kommunikationssystem zurück.

(2) Die Marktüberwachungsbehörden und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin haben einander zu unterstützen und sich gegenseitig über Maßnahmen nach diesem Gesetz zu informieren.

(3) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unterrichtet die Marktüberwachungsbehörden über Meldungen der Europäischen Kommission oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union.

§ 26

Pflichten der Marktüberwachungsbehörde bei Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten, bei Produkten, die gegen Barrierefreiheitsanforderungen verstoßen

(1) Wird die Marktüberwachungsbehörde von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin darüber informiert, dass ein anderer Mitgliedstaat eine Maßnahme nach Artikel 20 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/882 getroffen hat, so prüft sie unverzüglich, ob diese Maßnahme gerechtfertigt ist. Die Marktüberwachungsbehörde informiert die nationalen Wirtschaftsakteure in geeigneter Weise über die Maßnahme des anderen Mitgliedstaates und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme beträgt vier Wochen ab der Möglichkeit der Kenntnisnahme.

(2) Kommt die Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, so übermittelt sie der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unverzüglich ihre Einwände nach Artikel 20 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/882. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin leitet diese Einwände unverzüglich an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten weiter.

(3) Werden weder von der Europäischen Kommission noch von einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union innerhalb einer Frist von drei Monaten Einwände erhoben, so gilt die Maßnahme als gerechtfertigt. Die Marktüberwachungsbehörde trifft in diesem Fall geeignete Maßnahmen, um die Bereitstellung des Produkts auf dem Markt einzuschränken, oder sie untersagt die Bereitstellung auf dem Markt oder sorgt dafür, dass das Produkt zurückgenommen oder zurückgerufen wird. Vor diesen Maßnahmen ist keine Anhörung entsprechend § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen. Die Marktüberwachungsbehörde macht die Maßnahmen in geeigneter Weise öffentlich bekannt.

(4) Absatz 3 gilt auch in den Fällen, in denen die Europäische Kommission nach Artikel 21 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen festgestellt hat, dass die Maßnahme eines anderen Mitgliedstaates gerechtfertigt ist.

§ 27

Verfahrensrechte und -pflichten der Wirtschaftsakteure

(1) Die Wirtschaftsakteure haben die jeweils sie betreffenden Maßnahmen nach diesem Abschnitt zu dulden. Sie sind verpflichtet, der Marktüberwachungsbehörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden nach diesem Gesetz erforderlich sind. Sie können die Auskunft auf Fragen verweigern, wenn die Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie sind über ihr Recht zur Auskunftsverweigerung zu belehren.

(2) Für die Verfahrensrechte der betroffenen Wirtschaftsakteure gilt Artikel 18 der VO (EU) 2019/1020 entsprechend.

§ 28

Zuständigkeit und Verfahren der Zollbehörden

(1) Die Zollbehörden sind die für Kontrollen von Produkten, die auf den Markt gelangen, zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020. Die Artikel 25 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4, Artikel 26 Absatz 1 und Absatz 2, Artikel 27 und Artikel 28 Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020 finden Anwendung.

(2) Die Zollbehörden melden Aussetzungen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 derjenigen Marktüberwachungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Zollbehörde gelegen ist.

Abschnitt 7

Marktüberwachung von Dienstleistungen

§ 29

Marktüberwachung von Dienstleistungen

(1) Hat die Marktüberwachungsbehörde Grund zur Annahme, dass das Angebot oder die Erbringung einer Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht erfüllt, nimmt sie eine Untersuchung der betreffenden Dienstleistung vor.

(2) Die Marktüberwachungsbehörde überprüft eine Dienstleistung auch ohne konkreten Anlass im Rahmen von angemessenen Stichproben. auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang, ob und inwiefern die Dienstleistung den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung an die Barrierefreiheit genügt. Bei auf Webseiten oder mobilen Anwendungen zieht sie die Vorgaben der Anlage 1 Nummer 1 heran und wählt die Stichproben der zu prüfenden Dienstleistungen gemäß den Vorgaben der Anlage 1 Nummer 2 aus.

(3) Die Marktüberwachungsbehörde überprüft für den Fall, dass sich der Dienstleistungserbringer auf § 16 oder § 17 berufen hat,

1. ob die nach der jeweiligen Vorschrift erforderliche Beurteilung vom Dienstleistungserbringer durchgeführt worden ist,
2. die Beurteilung einschließlich der ordnungsgemäßen Anwendung der in Anlage 4 genannten Kriterien und
3. ob die übrigen Barrierefreiheitsanforderungen eingehalten werden.

(4) Auf Antrag stellt die Marktüberwachungsbehörde einem Verbraucher die ihr vorliegenden Informationen über die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung eines bestimmten Wirtschaftsakteurs und die von diesem durchgeführte Beurteilung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 17 Absatz 1 Satz 2 in einer für diesen Verbraucher wahrnehmbaren Form zur Verfügung. Falls erforderlich, soll die Marktüberwachungsbehörde die ihr vorliegenden Informationen in einfacher und verständlicher Weise erläutern. Ist eine Erläuterung nach Satz 2 für den Verbraucher nicht ausreichend, soll die Marktüberwachungsbehörde die Informationen in Leichter Sprache erläutern. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Informationen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) aus Gründen der Vertraulichkeit nicht erteilt werden können.

(5) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben das Recht, im Verfahren nach Absatz 4 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen mit der Marktüberwachungsbehörde zu kommunizieren. Die Kosten für Kommunikationshilfen sind von der Marktüberwachungsbehörde zu tragen. § 5 der Kommunikationshilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(6) §§ 10 und 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung für das Verfahren nach Absatz 4 entsprechend.

§ 30

Vorgehensweise bei Dienstleistungen, die die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen

(1) Gelangt die Marktüberwachungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nicht erfüllt, fordert sie den betroffenen Wirtschaftsakteur unverzüglich auf, innerhalb einer von ihr festgesetzten angemessenen Frist geeignete Korrekturmaßnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung der Dienstleistung mit diesen Anforderungen herzustellen. § 20 Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Ergreift der Dienstleistungserbringer innerhalb der nach Absatz 1 gesetzten Frist keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, fordert die Marktüberwachungsbehörde den Dienstleistungserbringer unter Androhung der Untersagung des Angebots oder der Erbringung der Dienstleistung erneut auf, innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung herzustellen. § 20 Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Ergreift der Dienstleistungserbringer innerhalb der nach Absatz 2 gesetzten Frist keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, ordnet die Marktüberwachungsbehörde innerhalb einer von ihr gesetzten Frist an, das Angebot oder die Erbringung der Dienstleistung einzustellen. Weist der Dienstleistungserbringer der Marktüberwachungsbehörde nach, dass die Konformität der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung hergestellt ist, hebt die Marktüberwachungsbehörde die Anordnung auf.

§ 31

Maßnahmen bei formaler Nichtkonformität von Dienstleistungen

(1) Stellt die Marktüberwachungsbehörde eine formale Nichtkonformität fest, so fordert sie den Wirtschaftsakteur auf, die Nichtkonformität innerhalb einer angemessenen Frist zu korrigieren.

(2) Formale Nichtkonformität liegt vor, wenn die notwendigen Informationen nach Anlage 3 nicht oder nicht vollständig erstellt wurden oder die Informationen für die Allgemeinheit nicht oder nicht vollständig in schriftlicher oder akustischer Form zugänglich gemacht wurden.

(3) Ergreift der Dienstleistungserbringer innerhalb der nach Absatz 1 gesetzten Frist keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, fordert die Marktüberwachungsbehörde den Dienstleistungserbringer unter Androhung der Untersagung des Angebots oder der Erbringung der Dienstleistung erneut auf, innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung herzustellen. § 20 Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Ergreift der Dienstleistungserbringer innerhalb der nach Absatz 3 gesetzten Frist keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, ordnet die Marktüberwachungsbehörde innerhalb

einer von ihr gesetzten angemessenen Frist an, das Angebot oder die Erbringung der Dienstleistung einzustellen. Weist der Dienstleistungserbringer nach, dass die Konformität der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung hergestellt ist, so hebt die Marktüberwachungsbehörde die Anordnung auf.

§ 32

Veröffentlichung von Informationen

Die Marktüberwachungsbehörde hat die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, zum Beispiel auf ihrer Webseite, über ihre Existenz, ihre Zuständigkeiten, die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, ihre Arbeit und ihre Entscheidungen barrierefrei zu informieren. Auf Antrag stellt sie die Informationen nach Satz 1 in einer für den Antragstellenden wahrnehmbaren Form zur Verfügung. Falls erforderlich, erläutert die Marktüberwachungsbehörde dem Antragstellenden die Informationen in einfacher und verständlicher Weise. Ist eine Erläuterung nach Satz 3 für den Antragstellenden nicht ausreichend, soll die Marktüberwachungsbehörde die Informationen in Leichter Sprache erläutern.

§ 33

Verfahrensrechte und -pflichten der Wirtschaftsakteure

Für die Verfahrenspflichten der Wirtschaftsakteure bei sie betreffenden Maßnahmen nach diesem Abschnitt gilt § 27 Absatz 1 entsprechend. Für die Verfahrensrechte der betroffenen Wirtschaftsakteure gilt § 27 Absatz 2 entsprechend.

Abschnitt 8

Verwaltungsverfahren, Rechtsschutz

§ 34

Verwaltungsverfahren

(1) Ein Verbraucher kann gegenüber der Marktüberwachungsbehörde die Einleitung eines Verfahrens zur Durchführung von Maßnahmen nach Abschnitt 6 oder Abschnitt 7 dieses Gesetzes gegen einen Wirtschaftsakteur beantragen, wenn der Wirtschaftsakteur gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung verstößt und der Verbraucher dadurch in seinen Rechten verletzt ist. Aus dem Antrag des Verbrauchers muss erkennbar sein, gegen welche Bestimmung der Wirtschaftsakteur verstößt. Der Verbraucher hat das Recht, einen nach § 15 Absatz 3 Behindertengleichstellungsgesetz anerkannten Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagegesetzes zu beauftragen, in seinem Namen oder an seiner Stelle die Einleitung eines Verfahrens zur Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 zu beantragen.

(2) Ein nach § 15 Absatz 3 Behindertengleichstellungsgesetz anerkannter Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagegesetzes kann, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, die Einleitung eines Verfahrens nach Absatz 1 beantragen, wenn eine Bestimmung dieses Gesetzes oder der nach

§ 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung verletzt ist und die Verletzung den jeweiligen satzungsgemäßen Aufgabenbereich des Verbands oder der qualifizierten Einrichtung berührt. Der Verband oder die qualifizierte Einrichtung hat dies im Antrag darzulegen.

(3) Die Marktüberwachungsbehörde entscheidet über einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 durch Bescheid.

(4) Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen haben das Recht, im Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die Kosten für Kommunikationshilfen sind von der Marktaufsichtsbehörde zu tragen. § 5 der Kommunikationshilfenverordnung in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(5) §§ 10 und 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung für das Verwaltungsverfahren entsprechend.

§ 35

Rechtsbehelfe

(1) Der Verbraucher hat das Recht, einen nach § 15 Absatz 3 Behindertengleichstellungsgesetz anerkannten Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagegesetzes zu beauftragen, in seinem Namen oder an seiner Stelle Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine gegen ihn gerichtete Entscheidung nach § 28 Absatz 1 oder deren Unterlassen einzulegen.

(2) Ein nach § 15 Absatz 3 Behindertengleichstellungsgesetz anerkannter Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagegesetzes kann, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine gegen ihn gerichtete Entscheidung nach § 34 Absatz 1 oder deren Unterlassen einlegen, wenn eine Bestimmung dieses Gesetzes oder der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung verletzt ist und die Verletzung den jeweiligen satzungsgemäßen Aufgabenbereich des Verbands oder der qualifizierten Einrichtung berührt.

Abschnitt 9

Berichterstattung, Bußgeldvorschriften und Übergangsbestimmungen

§ 36

Berichterstattung an die Europäische Kommission

Zur Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission teilen die Länder auf Anforderung des Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder einer von diesem Ministerium benannten und in dessen Geschäftsbereich liegender Behörde den Vorgaben entsprechend innerhalb der gesetzten Frist, diesem oder der vorgenannten Behörde alle notwendigen Informationen nach Artikel 33 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 mit, insbesondere Angaben zu Fortschritten bei der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen sowie zu Auswirkungen dieses Gesetzes auf Wirtschaftsakteure und auf Menschen mit Behinderungen. Die Länder stellen diese Informationen auf elektronischem Wege zur Verfügung.

§ 37

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 1 Nummer 1 ein Produkt in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 6 Absatz 1 Nummer 2 ein Produkt in den Verkehr bringt,
3. entgegen § 6 Absatz 4 Satz 3, § 10 Absatz 4 Satz 2, § 11 Absatz 4 Satz 3 oder § 14 Absatz 4 Satz 2 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
4. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, nicht sicherstellt, dass sein Produkt die dort genannten Angaben zur Identifikation enthält,
5. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
6. entgegen § 7 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit den Sätzen 2 und 3, nicht sicherstellt, dass seinem Produkt eine dort genannte Unterlage beigefügt ist,
7. entgegen § 7 Absatz 4 Satz 1, § 11 Absatz 5 Satz 1 oder § 14 Absatz 5 Satz 1 eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt oder eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aushändigt,
8. entgegen § 9 Absatz 1 in Verbindung mit den Anforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung ein Produkt in den Verkehr bringt,
9. entgegen § 10 Absatz 1 die Kontaktangaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise macht,
10. entgegen § 10 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass dem Produkt eine Gebrauchsanleitung oder Sicherheitsinformationen in der vorgeschriebenen Weise beigefügt sind,
11. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 die Informationen oder Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aushändigt,
12. entgegen § 11 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Satz 1 ein Produkt auf dem Markt bereitstellt,
13. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 den Hersteller, den Einführer oder die Marktüberwachungsbehörden nicht, nicht richtig oder nicht vollständig informiert,
14. entgegen § 13 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
15. entgegen § 13 Absatz 3 die Angaben nicht lange genug aufbewahrt,
16. entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 1 eine Dienstleistung anbietet oder erbringt,
17. entgegen § 14 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 1 nicht sicherstellt, dass er die dort genannten Informationen erstellt hat,

18. entgegen § 19 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 30 Absatz 5 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften der Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.08.2008, s. 30) eine Kennzeichnung, ein Zeichen oder eine Aufschrift auf einem Produkt anbringt,
19. einer vollziehbaren Anordnung nach § 22 Absatz 4 Satz 1, § 23 Absatz 3 Satz 1 oder § 30 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 8, 12, 16 und 19 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 38

Übergangsbestimmungen

(1) Unbeschadet von Absatz 2 können Dienstleistungserbringer bis zum 27. Juni 2030 ihre Dienstleistungen weiterhin unter Einsatz von Produkten erbringen, die von ihnen bereits vor dem 28. Juni 2025 zur Erbringung dieser oder ähnlicher Dienstleistungen rechtmäßig eingesetzt wurden. Vor dem 28. Juni 2025 geschlossene Verträge über Dienstleistungen dürfen bis zu ihrem Ablauf, allerdings nicht länger als fünf Jahre ab diesem Datum unverändert fortbestehen.

(2) Selbstbedienungsterminals, die von den Dienstleistungserbringern vor dem 28. Juni 2025 zur Erbringung von Dienstleistungen unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Regelungen eingesetzt werden, dürfen bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer, aber nicht länger als zehn Jahre nach ihrer Ingebrauchnahme, weiter zur Erbringung vergleichbarer Dienstleistungen eingesetzt werden.

Anlage 1

(zu § 29) Überwachung von Dienstleistungen

1. Überwachungsmethode

Die folgende Überwachungsmethode fügt den durch die nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegten Anforderungen weder neue Anforderungen hinzu noch ersetzt sie diese oder geht ihnen vor. Die Methode ist unabhängig von bestimmten Prüfungen, Bewertungsinstrumenten für die Barrierefreiheit, Betriebssystemen, Web-Browsern oder spezifischen unterstützenden Technologien. Damit ist die Überwachungsmethode technologie-neutral anzuwenden und dient der Überprüfung der Wahrnehmbarkeit, Bedienbarkeit, Verständlichkeit und Robustheit der zu prüfenden Dienstleistungen.

- a) Es werden in der Stichprobe alle Verfahrensschritte mindestens in der Standardreihenfolge eines üblichen Nutzers für die Erbringung der Dienstleistung überprüft. Medienbrüche durch nicht digitale Schritte sind zu vermeiden.
- b) Es werden mindestens die Interaktion mit Formularen sowie Steuerelementen und Dialogfeldern der Benutzeroberfläche, die Bestätigungen für die Dateneingabe, die Fehlermeldungen und sonstigen Rückmeldungen, die sich aus der Interaktion mit dem Nutzer ergeben, sowie das Verhalten der Webseite oder mobilen Anwendung beim Einsatz unterschiedlicher Software oder Hilfstechnologien bei unterschiedlichen Einstellungen oder Voreinstellungen bewertet. Gleichfalls werden Elemente wie Dokumente oder notwendige externe Interaktionsschritte, die sich auf Objekte außerhalb der Benutzeroberfläche beziehen überprüft, wenn diese für einen erfolgreichen Abschluss der Interaktion notwendig sind
- c) Es können gegebenenfalls Prüfungen der Benutzerfreundlichkeit umfasst sein, zum Beispiel die Beobachtung und Analyse, wie Nutzer mit Behinderungen oder mit funktionellen Einschränkungen die Inhalte der Webseite oder mobilen Anwendung beim Einsatz unterschiedlicher Software oder Hilfstechnologien wahrnehmen, verstehen und wie schwierig die Bedienung bestimmter Elemente der Benutzeroberfläche wie Navigationsmenüs oder Formulare für sie ist.

2. Stichproben

- d) Für die Zwecke dieser Anlage bedeutet „Seite“ eine Webseite oder einen Bildschirm in einer mobilen Anwendung.
- e) Es werden die folgenden Seiten und Dokumente, falls vorhanden, geprüft:
 - aa) Startseite (Home), Anmeldung (Login), Site-Übersicht (Sitemap), Kontakt, Hilfeseiten und Hilfsfunktionen und Seiten mit rechtlichen Informationen;
 - bb) zumindest eine relevante Seite für jede Art von Dienst, der von der Webseite oder mobilen Anwendung bereitgestellt wird und der nicht durch aa) abgedeckt ist, und für jeden anderen Hauptzweck, einschließlich der Suchfunktion, der nicht durch aa) abgedeckt ist;
 - cc) die Seiten mit der Information oder den Angaben zur Barrierefreiheit nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 3;
 - dd) beispielhaft ausgewählte Seiten mit einem deutlich anderen Erscheinungsbild oder anderen Arten von Inhalten;

- ee) zumindest ein relevantes abrufbares Dokument, falls vorhanden, für jede Art von Dienst, der von der Webseite oder mobilen Anwendung bereitgestellt wird, und für jeden anderen Hauptzweck;
 - ff) andere von der Marktüberwachungsbehörde als relevant betrachtete Seiten;
 - gg) nach dem Zufallsprinzip weitere ausgewählte Seiten und Dokumente, falls vorhanden, im Umfang von mindestens 10 % der unter Buchstaben aa) bis ff) festgelegten Stichprobe.
- f) Beinhaltet eine der Seiten in der gemäß Buchstabe b) ausgewählten Stichprobe einen Schritt in einem Verfahren, so werden alle Verfahrensschritte gemäß Nummer 1 a) geprüft.

Anlage 2

(zu § 6, § 9, § 18 und § 19) Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte

1. Interne Fertigungskontrolle

Bei der internen Fertigungskontrolle handelt es sich um das Konformitätsbewertungsverfahren, mit dem der Hersteller die in den Nummern 2, 3 und 4 dieser Anlage genannten Verpflichtungen erfüllt sowie gewährleistet und auf eigene Verantwortung erklärt, dass die betreffenden Produkte den einschlägigen Anforderungen dieses Gesetzes genügen.

2. Technische Dokumentation

Der Hersteller erstellt die technische Dokumentation. Anhand der technischen Dokumentation muss es möglich sein, die Übereinstimmung des Produkts mit den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung zu bewerten und, wenn sich der Hersteller auf § 16 oder § 17 gestützt hat, nachzuweisen, dass die Einhaltung dieser Barrierefreiheitsanforderungen eine grundlegende Veränderung oder eine unverhältnismäßige Belastung bedeuten würden. In der technischen Dokumentation sind nur die geltenden Anforderungen aufzuführen und die Gestaltung, die Herstellung und der Betrieb des Produkts zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind.

Die technische Dokumentation enthält gegebenenfalls zumindest folgende Elemente:

- a) eine allgemeine Beschreibung des Produkts;
- b) eine Aufstellung, welche harmonisierten Normen und technischen Spezifikationen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen angewandt worden sind, und eine Beschreibung, mit welchen Lösungen den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung in den Punkten entsprochen wurde, in denen diese harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen nicht angewandt wurden; im Fall von teilweise angewendeten harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen werden die Teile, die angewandt wurden, in der technischen Dokumentation angegeben.

3. Herstellung

Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess und seine Überwachung die Übereinstimmung der Produkte mit der in Nummer 2 dieser Anlage genannten technischen Dokumentation und mit den Barrierefreiheitsanforderungen dieses Gesetzes gewährleisten.

4. CE-Kennzeichnung und EU-Konformitätserklärung

- a) Der Hersteller bringt an jedem einzelnen Produkt, das den geltenden Anforderungen dieses Gesetzes genügt, die in diesem Gesetz genannte CE-Kennzeichnung an.
- b) Der Hersteller stellt für ein Produktmuster eine schriftliche EU-Konformitätserklärung aus. Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, für welches Produkt sie ausgestellt wurde.

Ein Exemplar der EU-Konformitätserklärung wird den zuständigen Behörden auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

5. Bevollmächtigter

Die in Nummer 4 genannten Verpflichtungen des Herstellers können von seinem Bevollmächtigten in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortung erfüllt werden, falls sie im Auftrag festgelegt sind.

Anlage 3

(zu § 14 und § 29) Informationen über Dienstleistungen, die den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen

1. Der Dienstleistungserbringer gibt zu seiner Dienstleistung im Sinne des § 1 Absatz 3 in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise an, wie sie die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung erfüllt. Die entsprechenden Informationen umfassen eine Beschreibung der geltenden Anforderungen und decken, soweit für die Bewertung von Belang, die Gestaltung und die Durchführung der Dienstleistung ab. Neben den Anforderungen an die Verbraucherinformation nach Artikel 246 EGBGB enthalten die Informationen, soweit anwendbar, jedenfalls folgende Elemente:
 - a) eine allgemeine Beschreibung der Dienstleistung in einem barrierefreien Format;
 - b) Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind;
 - c) eine Beschreibung, wie die Dienstleistung die einschlägigen in der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung aufgeführten Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt.
 - d) die Angabe der zuständigen Marktüberwachungsbehörde.
2. Um den Anforderungen gemäß Nummer 1 dieser Anlage zu entsprechen, kann der Dienstleistungserbringer die harmonisierten Normen und technische Spezifikationen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, vollständig oder in Teilen anwenden.

Anlage 4

(zu § 17, § 21 und § 29) Kriterien zur Beurteilung der unverhältnismäßigen Belastung

Kriterien zur Vornahme und Dokumentation der Beurteilung:

1. Verhältnis der mit der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verbundenen Nettokosten zu den Gesamtkosten (Betriebs- und Investitionsausgaben) der Herstellung, des Vertriebs oder der Einfuhr des Produkts bzw. der Erbringung der Dienstleistung für die Wirtschaftsakteure.

Kriterien zur Beurteilung der mit der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verbundenen Nettokosten:

- a) Kriterien in Bezug auf einmalige Organisationskosten, die in die Beurteilung einzubeziehen sind:
 - aa) Kosten für zusätzliches Personal mit Fachkenntnissen im Bereich Barrierefreiheit;
 - bb) Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung von Personal und dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Barrierefreiheit;
 - cc) Kosten für die Entwicklung eines neuen Prozesses zur Einbeziehung der Barrierefreiheit in die Produktentwicklung bzw. die Erbringung von Dienstleistungen;
 - dd) Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Leitfäden zur Barrierefreiheit;
 - ee) einmalige Kosten, um sich mit der Rechtslage zur Barrierefreiheit vertraut zu machen;
- b) Kriterien in Bezug auf laufende Kosten für Produktion und Entwicklung, die in die Beurteilung einzubeziehen sind:
 - aa) Kosten im Zusammenhang mit der Planung und Auslegung von Barrierefreiheitsfunktionen des Produkts bzw. der Dienstleistung;
 - bb) im Rahmen der Produktionsprozesse entstehende Kosten;
 - cc) Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung des Produkts oder der Dienstleistung unter dem Aspekt der Barrierefreiheit;
 - dd) Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung der Dokumentation.
2. Die geschätzten Kosten und Vorteile für die Wirtschaftsakteure, einschließlich Produktionsprozessen und Investitionen, im Verhältnis zu dem geschätzten Nutzen für Menschen mit Behinderungen, wobei die Anzahl der Nutzungen und die Nutzungshäufigkeit des betreffenden Produkts bzw. der betreffenden Dienstleistung zu berücksichtigen sind.
3. Verhältnis der mit der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verbundenen Nettokosten zum Nettoumsatz des Wirtschaftsakteurs.

Kriterien zur Beurteilung der mit der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen verbundenen Nettokosten:

- a) Kriterien in Bezug auf einmalige Organisationskosten, die in die Beurteilung einzubeziehen sind:
 - aa) Kosten für zusätzliches Personal mit Fachkenntnissen im Bereich Barrierefreiheit;
 - bb) Kosten im Zusammenhang mit der Ausbildung von Personal und dem Erwerb von Kompetenzen im Bereich Barrierefreiheit;
 - cc) Kosten für die Entwicklung eines neuen Prozesses zur Einbeziehung der Barrierefreiheit in die Produktentwicklung bzw. die Erbringung von Dienstleistungen;
 - dd) Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Leitfäden zur Barrierefreiheit;
 - ee) einmalige Kosten, um sich mit der Rechtslage zur Barrierefreiheit vertraut zu machen;
- b) Kriterien in Bezug auf laufende Kosten für Produktion und Entwicklung, die in die Beurteilung einzubeziehen sind:
 - aa) Kosten im Zusammenhang mit der Planung und Auslegung von Barrierefreiheitsfunktionen des Produkts bzw. der Dienstleistung;
 - bb) im Rahmen der Produktionsprozesse entstehende Kosten;
 - cc) Kosten im Zusammenhang mit der Prüfung des Produkts oder der Dienstleistung unter dem Aspekt der Barrierefreiheit;
 - dd) Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung der Dokumentation.

Artikel 2

Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Das Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 55 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der von der Landesregierung bestimmten obersten Landesbehörde kann ein **Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz** gebildet werden.“

2. § 56 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei der Aufsichtsbehörde kann ein Ausschuss für Jugendarbeitsschutz gebildet werden. In Städten, in denen mehrere Aufsichtsbehörden ihren Sitz haben, kann ein gemeinsamer Ausschuss für Jugendarbeitsschutz gebildet werden. In Ländern, in denen nicht mehr als zwei Aufsichtsbehörden eingerichtet sind, kann der Landesausschuss für Jugendarbeitsschutz die Aufgaben dieses Ausschusses übernehmen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 28. Juni 2025 in Kraft; Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Barrierefreiheitsgesetz (BFG) dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (im Folgenden: Richtlinie (EU) 2019/882). Die Umsetzung hat gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 bis zum 28. Juni 2022 zu erfolgen, die Anwendung der umgesetzten Regelungen gemäß Artikel 31 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 ab dem 28. Juni 2025.

Zweck der Richtlinie (EU) 2019/882 ist es, durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen einen Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts zu leisten, indem insbesondere durch unterschiedliche Barrierefreiheitsanforderungen in den Mitgliedstaaten bedingte Hindernisse für den freien Verkehr bestimmter barrierefreier Produkte und Dienstleistungen beseitigt werden bzw. die Errichtung derartiger Hindernisse verhindert wird. Dadurch soll sich die Verfügbarkeit barrierefreier Produkte und Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt erhöhen und die Barrierefreiheit von einschlägigen Informationen verbessern.

Der Bedarf an barrierefreien Produkten und Dienstleistungen ist groß und die Zahl der Menschen mit Behinderungen wird voraussichtlich noch deutlich steigen. Ein Umfeld mit besser zugänglichen Produkten und Dienstleistungen ermöglicht eine inklusivere Gesellschaft und erleichtert Menschen mit Behinderungen ein unabhängiges Leben.

Die bestehenden rechtlichen Regelungen reichen für eine Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 nicht aus. Barrierefreiheitsregelungen finden sich bislang zwar schon in zahlreichen Gesetzen und Verordnungen. Die Richtlinie (EU) 2019/882 geht jedoch insoweit darüber hinaus, dass sie umfassende Barrierefreiheitsanforderungen für eine große Bandbreite an Produkten und Dienstleistungen festlegt und die Pflichten der verschiedenen Wirtschaftsakteure regelt. Im Gegensatz zur Richtlinie 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 verpflichtet die Richtlinie (EU) 2019/882 zudem auch private Anbieter von Webseiten und mobilen Anwendungen zur Beachtung der Barrierefreiheitsanforderungen. Daher ist eine ergänzende Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie erforderlich.

Die Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes hat den Zweck, die Verwaltung zu entlasten. Nach den Berichten der Länder besteht nur selten der Bedarf für Jugendarbeitsschutzausschüsse auf Ebene der zuständigen Aufsichtsbehörden. Die Ausschüsse auf Landesebene tagen ebenfalls nur noch sporadisch. Daher ist es zur Entlastung der Verwaltung zielführend, die Länder nicht mehr zur Einrichtung der Ausschüsse zu verpflichten, sodass sie die Ausschüsse in der Folge bedarfsorientiert einsetzen können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Richtlinie (EU) 2019/882 hat das Ziel, Barrierefreiheitshindernisse bei bestimmten Produkten und Dienstleistungen abzubauen bzw. zu verhindern. Die Regelungen, die sie hierzu vorsieht, lehnen sich in ihrer Systematik an europäische Vorschriften für die Sicherheit von Produkten an, wie sie etwa in der europäischen Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 oder auch in der

Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 geregelt sind. So werden auch in der Richtlinie (EU) 2019/882 Pflichten für die einzelnen Wirtschaftsakteure festgelegt. Neu ist, dass die Richtlinie (EU) 2019/882 auch Pflichten für Dienstleistungserbringer enthält. Die Regelungen für die CE-Kennzeichnung und die EU-Konformitätserklärung werden in der Richtlinie (EU) 2019/882 auch auf den Bereich der Barrierefreiheit ausgeweitet. Sodann wird das Vorgehen der Marktüberwachungsbehörden bei Nichtkonformität von Produkten und Dienstleistungen geregelt. Den Mitgliedstaaten wird aufgegeben, eine spezialisierte Stelle zu benennen, die die Pflichten der Marktüberwachungsbehörde wahrnimmt. Dabei überlässt die Richtlinie (EU) den einzelnen Mitgliedstaaten die Einzelheiten bezüglich der zu benennenden Behörde und dem Umfang ihrer Befugnisse.

Die Richtlinie (EU) 2019/882 enthält auch vergaberechtliche Bezüge. So bestimmt Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2019/882, dass die Barrierefreiheitsanforderungen für die in der Richtlinie genannten Produkte und Dienstleistungen verpflichtende Zugänglichkeitserfordernisse im Sinne von Artikel 42 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 60 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU darstellen. Eine Änderung der einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften ist jedoch nicht erforderlich. Denn aus § 31 Absatz 5 Vergabeverordnung und § 28 Absatz 5 Sektorenverordnung ergibt sich bereits nach der aktuellen Rechtslage, dass die Leistungsbeschreibung auf verpflichtende Zugänglichkeitserfordernisse, die in einem EU-Rechtsakt festgelegt werden, zwingend Bezug nehmen muss.

Die Richtlinie (EU) 2019/882 wird in weiten Teilen durch ein neues Stammgesetz eins zu eins umgesetzt. Dadurch wird ein in sich stimmiger Schutz vor Barrierefreiheitshindernissen bei Produkten und Dienstleistungen verwirklicht. Der Aufbau des Gesetzes orientiert sich weitestgehend an dem Aufbau der Richtlinie (EU) 2019/882.

Abschnitt 1 des BFG-E enthält allgemeine Regeln zum Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen. Der Anwendungsbereich entspricht bis auf zwei Ausnahmen dem der Richtlinie (EU) 2019/882. In den BFG-E wurden weder die Beantwortung von Notrufen (Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882) noch der Zugang zu audiovisuellen Diensten (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/882) aufgenommen. Denn die Regelung der Barrierefreiheitsanforderungen an die Beantwortung von Notrufen erfolgt bereits im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 durch die Änderung des Telekommunikationsgesetzes. Regelungen zum Zugang zu audiovisuellen Diensten sollen durch eine entsprechende Änderung des Medienstaatsvertrags geregelt werden.

Abschnitt 2 des BFG-E behandelt die Anforderungen an die Barrierefreiheit und die Gewährleistung des freien Warenverkehrs. Dabei enthält § 3 Absatz 1 eine allgemeine Definition von Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen. § 3 Absatz 2 enthält eine Verordnungsermächtigung für den Erlass einer Rechtsverordnung, die die konkreten Anforderungen an die Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen regelt. Diese konkreten Anforderungen beziehen sich insbesondere auf die Gestaltung der Produkte einschließlich der Benutzerschnittstelle, die Gestaltung des Angebots und der Ausführung der Dienstleistungen. Sie bezieht sich zudem auf die Art und Weise, wie Informationen, insbesondere zur Nutzung der Produkte, zur Funktionsweise der Dienstleistung und über die Barrierefreiheitsmerkmale und -funktionen der Produkte und Dienstleistungen sowie die mögliche Nutzung assistiver Technologien zugänglich gemacht werden.

In Abschnitt 3 des BFG-E werden die Pflichten der jeweiligen Wirtschaftsakteure (Hersteller, Einführer, Händler, Dienstleistungserbringer) festgelegt. Alle Wirtschaftsakteure sollen gewährleisten, dass sie nur solche Produkte auf dem Markt bereitstellen oder solche Dienstleistungen durchführen, die der Richtlinie (EU) 2019/882 entsprechen. Der BFG-E sorgt in seinem Abschnitten 3 und 4 somit für eine klare und verhältnismäßige Aufteilung der Pflichten, die der Rolle jedes Wirtschaftsakteurs im Liefer- und Vertriebsprozess ent-

sprechen. Um insbesondere Kleinunternehmen bei der Anwendung der Barrierefreiheitsanforderungen zu helfen, sieht der BFG-E ein Beratungsangebot und die Erstellung von Leitlinien vor.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollen Barrierefreiheitsanforderungen nur insoweit angewandt werden, wie sie dem betreffenden Wirtschaftsakteur keine unverhältnismäßige Belastung auferlegen und wie sie keine wesentliche Veränderung der Produkte bzw. Dienstleistungen erfordern, die zu einer grundlegenden Veränderung in Anbetracht dieser Richtlinie führen würde. Die Richtlinie orientiert sich damit an dem Grundsatz „Vorfahrt für KMU“ und trägt dem Verwaltungsaufwand für die KMU Rechnung. Regelungen hierzu finden sich im BFG im **Abschnitt 4**.

Abschnitt 5 setzt die Bestimmungen der Richtlinie zu der EU-Konformitätserklärung für Produkte und der CE-Kennzeichnung um.

In den **Abschnitten 6 und 7** wird die Marktüberwachung von Produkten und Dienstleistungen geregelt. Zuständig für die Marktüberwachung sind die Länder. Dies entspricht der grundgesetzlichen Vorgabe aus Artikel 83 Grundgesetz. Wie beim Produktsicherheitsgesetz wird im Rahmen des BFG die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als zentrale Meldestelle eingesetzt, um die von der Richtlinie (EU) 2019/882 verpflichtend vorgeschriebenen Meldungen im Falle der Nichtkonformität eines Produkts oder einer Dienstleistung an die Europäische Kommission und andere EU-Staaten effektiv zu bündeln.

Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2019/882 bestimmt, dass für die Marktüberwachung der Produkte die Artikel 15 Absatz 3 und die Artikel 16 bis 19, Artikel 21, die Artikel 23 bis 28 sowie Artikel 29 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 gelten. Diese Verordnung wurde inzwischen durch die Verordnung (EU) 2019/1020 abgelöst. Für die Marktüberwachung von Produkten gelten damit Artikel 2 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 5 und Absatz 6, Artikel 11 Absatz 2, Absatz 3, Absatz 5 und Absatz 7, Artikel 13, Artikel 14 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 Buchstabe a, b, e und j, Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe g und Absatz 5, Artikel 17, Artikel 18, Artikel 22, Artikel 25 Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4, Artikel 26 Absatz 1 und Absatz 2, Artikel 27, Artikel 28 Absatz 2 und Absatz 3, Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a, f, g und m, Artikel 33 Buchstabe i und k, Artikel 34 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe a und Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/1020. Teile hiervon werden im BFG-E direkt umgesetzt. Andere Teile werden bereits durch das neue Marktüberwachungsgesetz (MÜG) geregelt, das im Juli 2021 in Kraft treten soll. Wenn das BFG in Kraft tritt, wird daher beabsichtigt, dass möglichst zeitnah eine entsprechende Gesetzesänderung des MÜG herbeigeführt werden soll, um den restlichen Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2019/882 mit zu erfassen.

In **Abschnitt 8** wird das Verwaltungsverfahren behandelt. Zur Rechtsdurchsetzung sieht der BFG-E die Möglichkeit einer Verbandsklage vor, um eine effektive Rechtsschutzgewährung für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Der betroffene Verbraucher kann zudem im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens von der Marktüberwachungsbehörde verlangen, Maßnahmen gegen Wirtschaftsakteure zu ergreifen, wenn deren Produkte oder Dienstleistungen nicht den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen.

Die Richtlinie (EU) 2019/882 sieht in ihren Erwägungsgründen die Möglichkeit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens vor. In Deutschland sind bereits zahlreiche, nach Branchen sortierte Schlichtungsstellen eingerichtet, die der Verbraucher in Anspruch nehmen kann, z.B. die Schlichtungsstelle Energie e.V., die Ombudsstelle für Investmentfonds oder die Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur. Eine umfassende Auflistung dieser Schlichtungsstellen hält das Bundesamt für Justiz auf seiner Homepage bereit. Sollte es im Einzelfall keine branchenspezifische Schlichtungsstelle geben, so kann die Universalschlichtungsstelle des Bundes als Auffangstelle agieren. Vor diesem Hintergrund war es nicht erforderlich, durch den BFG-E eine weitere Schlichtungsstelle zu errichten.

In **Abschnitt 9** werden die Berichtserstattung an die Europäische Kommission, Bußgeldvorschriften und Übergangsbestimmungen behandelt.

Die Bußgeldvorschriften sichern durch die Festlegung von Ordnungswidrigkeiten und deren angemessene Sanktionierung eine effektive Rechtsdurchsetzung. Die Übergangsregelungen verschaffen den Dienstleistungserbringern ausreichend Zeit, um ihre Dienstleistungen an die neuen gesetzlichen Regelungen anzupassen.

Mit Artikel 2 wird ein Punkt aus dem „Gemeinsamen Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung“ umgesetzt, das die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. Dezember 2020 „vereinbart haben. Im Rahmen des Programms soll u.a. eine Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vorgenommen werden, wonach die Vorgabe, dass sowohl bei den obersten Landesbehörden für Arbeitsschutz als auch bei den Arbeitsschutzbehörden Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz zu bilden sind, in das Ermessen der Länder gestellt werden soll. Damit wird das Ziel verfolgt, diese Ausschüsse bedarfsweise einzurichten.

Zwar können die Länder gemäß Art. 84 Absatz 1 Satz 2 GG im Rahmen ihrer Eigenverwaltung für die Behördeneinrichtung und das Verwaltungsverfahren schon heute von der bestehenden pflichtigen Regelung Abweichungen treffen. Dazu müssen sie jedoch ein Gesetz erlassen. Die Länder sollen nunmehr die Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz bei Bedarf einrichten. Die Vorgaben zur Zusammensetzung und Organisation der Ausschüsse bleiben bestehen.

III. Alternativen

Die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 in nationales Recht ist europarechtlich bindend vorgegeben. Eine Alternative besteht insoweit nicht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) des Grundgesetzes und aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht). Artikel 74 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) wird in ständiger Rechtsprechung weit ausgelegt. Das Bundesverfassungsgericht ordnet dieser Kompetenz nicht nur alle das wirtschaftliche Leben und die wirtschaftliche Betätigung regelnden Normen zu, die sich in irgendeiner Weise auf die Erzeugung, Herstellung und Verteilung von Gütern des wirtschaftlichen Bedarfs beziehen, sondern auch den Verbraucherschutz. Für das Recht der Wirtschaft nach Artikel 74 Nummer 11 hat der Bund nach Artikel 72 Absatz 2 GG das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erfordert.

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der „Eins-zu-Eins“- Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882. Durch diese Richtlinie sollen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte Produkte und Dienstleistungen angeglichen und so ein Beitrag zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts geleistet werden. Der Erreichung dieses Ziels würden eigene Regelungen der Länder nicht förderlich sein. Denn hierdurch würden sich unterschiedliche Vermarktungsbedingungen von Produkten in den einzelnen Bundesländern ergeben, was wiederum zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Auch der Zweck des Gesetzes, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen durch Verbesserung des Zugangs zu Alltagsprodukten und -dienstleistungen zu fördern, könnte bei unterschiedlichen Regelungen der Bundesländer nicht erreicht werden. Eine Vielzahl unterschiedlicher Länderge-

setze würde vielmehr eine einheitliche Anwendung der Vorschriften erschweren. Ein im gesamtstaatlichen Interesse liegender einheitlicher Vollzug wäre nicht gewährleistet. Dies würde letztlich zu nicht hinnehmbaren Rechtsunsicherheiten führen.

Die Gesetzgebungskompetenz für § 37 ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht).

In Bezug auf die Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes steht dem Bund nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Arbeitsrecht einschließlich des Arbeitsschutzes zu.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

Er setzt Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/882 eins zu eins um und dient zugleich der weiteren Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, die 2009 in Kraft getreten ist. Sie fordert alle Mitgliedstaaten auf, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang u.a. zu Informationen und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, zu gewährleisten. Durch die Schaffung klarer Vorgaben für die Barrierefreiheit von bestimmten Produkten und Dienstleistungen kommt es zu Verbesserungen, was den Zugang und die Nutzung dieser Produkte und Dienstleistungen durch Menschen mit Behinderungen betrifft. Die Ausweitung der Barrierefreiheitsanforderungen auch auf private Wirtschaftsakteure sorgt zudem für eine Harmonisierung der Regelungen und eine gleichmäßige Inanspruchnahme öffentlicher und privater Akteure.

VI. Gesetzesfolgen

Eine Gesetzesfolgenabschätzung ist nicht notwendig, da die am Wortlaut der Richtlinie (EU) 2019/882 umzusetzenden Vorgaben kein anderes Vorgehen zulassen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzesentwurf sieht in Artikel 1 keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung vor. Mit Artikel 2 erfolgt eine Verwaltungsvereinfachung, da die bisher verpflichtende Einrichtung der Jugendarbeitsschutzausschüsse aufgehoben wird.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er enthält Regelungen, die unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgewogen sind und im Sinne des „Leave no one behind“ - Prinzips die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen stärken. Denn das „Leave no one behind“ - Prinzip bedeutet für Deutschland auch, dass Teilhabe am gesamtgesellschaftlich erwirtschafteten Wohlstand durch eigene Leistung möglich sein muss.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die haushaltswirksamen Ausgaben i.H.v. von jährlich 421.800 € lassen sich nicht durch Einsparungen innerhalb des Bundeshaushaltsplanes kompensieren; die notwendigen Sachmittel und die Personalausstattung werden in Anbetracht der für die Bundesrepublik

Deutschland verpflichtenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 daher aus dem Gesamtbundshaushalt zur Verfügung gestellt. Sollten entgegen der Erwartung Mehrausgaben in den Haushalten der Träger der Sozialversicherung und der Bundesagentur für Arbeit auftreten, werden diese im Rahmen der jeweiligen Aufstellungsverfahren berücksichtigt.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für den Verbraucher

Vorgabe 1: Antrag auf Auskunft über die Barrierefreiheit eines bestimmten Produkts oder Dienstleistung; § 21 Absatz 4 BFG-E

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
600	39	0	390	0

Gemäß § 21 Absatz 4 BFG-E hat jeder Verbraucher die Möglichkeit, bei der Marktüberwachungsbehörde die zur Verfügungstellung der dort vorliegenden Informationen über die Barrierefreiheit von bestimmten Produkten zu beantragen. Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden und die genaue Ausführung noch nicht bekannt, daher wird der Antrag mit Hilfe der Zeitwertabelle für Bürger² simuliert und es ergeben sich die folgenden Standardaktivitäten:

- Daten und Informationen sammeln und zusammenstellen 3 Minuten (mittel)
- Formulare ausfüllen 5 Minuten (mittel)
- Schriftstücke ausfüllen (Brief, E-Mail) 3 Minuten (einfach)
- Informationen und Daten an die zuständige Stelle übermitteln 1 Minute (einfach)

Summe 13 Minuten

Nach Einschätzung des Behindertenbeauftragten der Bundesregierung ist der zeitliche Aufwand für die Betroffenen durch bestehende Behinderungen potenziell höher, als bei anderen formlosen Antragsverfahren, da diese auf eine barrierefreie Übermittlung des Antrags angewiesen sind. Aus diesem Grund wird von einem erhöhten Zeitaufwand von 39 Minuten ausgegangen.

Es liegen keine Angaben zur Häufigkeit möglicher Anfragen vor, so dass hier eine Annahme getroffen werden muss. In Anlehnung an bestehende Verwaltungsvorgaben, die auf Anfrage oder anlassbezogen greifen, kann von 200 bis 1000 Fällen pro Jahr ausgegangen werden. Für die weitere Darstellung wird hier ein Mittelwert von 600 Fällen pro Jahr angesetzt. Dadurch ergibt sich ein jährlicher Zeitaufwand von 390 Stunden.

Vorgabe 2: Antrag auf Einleitung eines Verwaltungsverfahrens; § 34 BFG-E

² Simulation über die Zeitwertabelle Bürger, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 50

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
185	39	0	120	0

Gemäß § 34 BFG-E hat jeder Verbraucher die Möglichkeit, bei der Marktüberwachungsbehörde die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zu beantragen, wenn der Wirtschaftsakteur gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die Barrierefreiheitsanforderungen der Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 2 verstößt. Der Verbraucher hat in seinem Antrag darzulegen, gegen welche Bestimmung der Wirtschaftsakteur verstößt. Der Verbraucher hat das Recht, einen nach § 15 Absatz 3 Behindertengleichstellungsgesetz anerkannten Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagegesetzes zu beauftragen, in seinem Namen oder an seiner Stelle die Einleitung eines Verfahrens zur Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 zu beantragen. Der Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden und die genaue Ausführung noch nicht bekannt, daher wird der Antrag mit Hilfe der Zeitwertabelle für Bürger³ simuliert und es ergeben sich die folgenden Standardaktivitäten:

• Daten und Informationen sammeln und zusammenstellen	3 Minuten (mittel)
• Formulare ausfüllen	5 Minuten (mittel)
• Schriftstücke ausfüllen (Brief, E-Mail) fach)	3 Minuten (ein-)
• Informationen und Daten an die zuständige Stelle übermitteln	1 Minute (einfach)
<hr/>	
Summe	13 Minuten

Nach Einschätzung des Behindertenbeauftragten der Bundesregierung ist der zeitliche Aufwand für die Betroffenen durch bestehende Behinderungen potenziell höher als bei anderen formlosen Antragsverfahren, da diese auf eine barrierefreie Übermittlung des Antrags angewiesen sind. Aus diesem Grund wird von einem erhöhten Zeitaufwand von 39 Minuten ausgegangen.

Es liegen keine Angaben zur Häufigkeit möglicher Anfragen vor, so dass hier eine Annahme getroffen werden muss. In Anlehnung an bestehenden Vorgaben im **Behindertengleichstellungsgesetz - BGG**, die sich auf Schlichtungsverfahren beziehen und die auf Anfrage oder anlassbezogen greifen, kann von 20 bis 330 Fällen pro Jahr ausgegangen werden. Für die weitere Darstellung wird hier ein Mittelwert von 185 Fällen pro Jahr angesetzt. Dadurch ergibt sich **ein jährlicher Zeitaufwand von 120 Stunden**.

³ Simulation über die Zeitwertabelle Bürger, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 50

Vorgabe 3: Antrag auf Einleitung eines Verwaltungsverfahrens; § 32 Satz 2 BFG-E

Durch § 32 BFG-E werden die Marktüberwachungsbehörden dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit über ihre Existenz, ihre Zuständigkeiten, die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, ihre Arbeit und ihre Entscheidungen barrierefrei zu informieren. Es ist davon auszugehen, dass die Behörden hierfür eine barrierefreie Option auf ihren bereits bestehenden Webseiten anbieten werden. Können einzelne Bürger die Informationen dennoch nicht wahrnehmen, haben sie die Möglichkeit bei der Marktüberwachungsbehörde einen formlosen Antrag zur Bereitstellung der Informationen in wahrnehmbarer Form und ggf. in Leichter Sprache zu stellen. Nachmessungen im BGG haben gezeigt, dass es nur in Einzelfällen zu entsprechenden Anträgen kommt und daher kein regelmäßiger Aufwand entsteht.

b) Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 1 (Weitere Vorgabe): Erfüllung der Barrierefreiheit bei Produkten und Dienstleistungen; § 3 Absatz 2 und Nummer 3 BFG-E;

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
14.000			15.000		210.000
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				210.000	

Zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Begrenzung, wird dieser einer oder mehreren Kategorien zugeordnet:

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwand	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
Anschaffung oder Nachrüstung von Maschinen, Anlagen, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen		210.000

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
48.000	2.000	34,50		55.200	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				55.200	

Durch das Barrierefreiheitsgesetz werden Wirtschaftsakteure, die verschiedene Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und –systeme anbieten, verpflichtet, für ihre Produkte eine barrierefreie Nutzung ab dem 28. Juni 2025 zu gewährleisten. Kleinstunternehmen im Bereich Dienstleistungen sind von der Pflicht ausgenommen. Definiert sind im Sinne dieses Gesetzes grundsätzlich folgende Produkt- und Dienstleistungsgruppen:

- Hardwaresysteme, bestimmte Betriebssysteme für Universalrechner für Verbraucher
- Selbstbedienungsterminals
- Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang für elektronische Kommunikationsdienste und audiovisuellen Mediendiensten
- E-Books und E-Book- Lesegeräte und hierfür bestimmte Software
- Elektronische Kommunikationsdienste
- Websites
- auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen, einschließlich mobiler Anwendungen
- elektronische Ticketdienste
- Bankdienstleistungen für Verbraucher
- Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr
- Bereitstellung von Informationen auf Informationsbildschirmen und Interaktive Bildschirme

Dabei wird ein Produkt oder Dienstleistung als barrierefrei angesehen, wenn eine Information über das Zwei-Sinne-Prinzip zur Verfügung gestellt wird, die Inhalte in verständlicher Weise dargestellt sind, in einer Schriftart mit angemessener Schriftgröße, in geeigneter Schriftform und Kontrast, und auf eine Weise, die die Nutzer wahrnehmen können. Wenn das Produkt Kommunikation, einschließlich zwischenmenschlicher Kommunikation, Bedienung, Information, Steuerung und Orientierung ermöglicht, muss dies über mehr als einen sensorischen Kanal gewährleistet werden; das schließt auch die Bereitstellung von Alternativen zu visuellen, auditiven, gesprochenen und taktilen Elementen ein.

Die Wirtschaft hat hier vor allem im Bankensektor in den letzten Jahren eine potenzielle neue Kundengruppe identifiziert. Im Bereich der IT- Dienstleistungen wird durch die Verbesserung der Barrierefreiheit eine dichtere Marktdurchdringung angestrebt. Durch den Mehrwert der Barrierefreiheit erweitern die Dienstleister zusätzlich ihre Sichtbarkeit für potentielle neue Nutzergruppen und können sich so zusätzlich von der Konkurrenz abheben. Dadurch zeigt sich ein gesteigertes wirtschaftliches Interesse, weswegen davon auszugehen ist, dass die Unternehmen bis 2025 einen großen Teil ihrer bestehenden Produkte und Dienstleistungen barrierefrei umgestaltet haben und im Wesentlichen kein einmaliger Erfüllungsaufwand zu erwarten ist. Lediglich für die Selbstbedienungsterminals (§ 1 Absatz 2 Nummer 2 BFG-E) werden möglicherweise einmalige Umstellungsaufwände anfallen.

Nach der Übergangsbestimmung unter § 38 BFG-E dürfen Selbstbedienungsterminals, die vor dem 28. Juni 2025 rechtmäßig zur Erbringung von Dienstleistungen eingesetzt werden und den Anforderungen nicht genügen, bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer, aber nicht länger als 10 Jahre nach ihrer Ingebrauchnahme, weiter eingesetzt werden.

Infolgedessen sind Terminals, die nach 2015 in Betrieb genommen wurden und die Anforderung nicht erfüllen, nach 10 Jahren Nutzungsdauer auszutauschen. Angesichts der hohen Kosten und der langen Lebensdauer von Selbstbedienungsterminals wie z. B. Geld-, Ticket- oder Kassenautomaten ist ein einmaliger Erfüllungsaufwand anzusetzen.

Die genaue Anzahl der in Deutschland aufgestellten Terminals ist nicht bekannt und im Zuge dieser Schätzung nicht ermittelbar. Daher wird annäherungsweise eine Fallzahl anhand von Bank- und Fahrkartenautomaten konzipiert. In Deutschland gab es 2015 ca. 70 Tsd. Fahrkarten- und Bankautomaten⁴. Aus diversen Gründen, darunter auch Vandalismus⁵, wurden zwischen 2015 bis 2019 rund 27 Tsd. Automaten ausgetauscht. Innerhalb von 5 Jahren wurden somit bereits 40%⁶ der der 70 Tsd. Selbstbedienungsterminals ersetzt.

Überträgt man diese Entwicklung auf den Zeitraum von 10 Jahren, kann davon ausgegangen werden, dass bis 2025 nur noch etwa 20% der Geräte also rund 14.000 die Nutzungsdauer von 10 Jahren überschritten haben und abgelöst werden müssen. Die Neuanschaffung und Installation eines Gerätes kosten freien Recherchen zufolge zwischen 10.000 und 20.000 Euro. Für die Berechnung wird der Mittelwert bei 15.000 Euro angesetzt. Somit kann von einem einmaligeren Erfüllungsaufwand rund 210 Mill. Euro (14.000 * 15.000) ausgegangen werden.

Für die Berechnung des jährlichen Erfüllungsaufwands wird zunächst die Fallzahl ermittelt. Insgesamt sind knapp 100.000 Unternehmen der IKT-Branche zuzuordnen. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 sind Kleinstunternehmen im Bereich Dienstleistungen der Pflicht ausgenommen und unter § 2 Nummer 17 als Unternehmen definiert mit ≤ 2 Mio. Euro Jahresumsatz. Die Statistiken des Statistischen Bundesamtes und der Bitkom für das Jahr 2018 geben Auskunft über die Anzahl der IKT-Unternehmen nach Umsätzen, unterteilt für die Bereiche Software, IT-Services und IT-Hardware. Demnach weisen knapp 90% der Unternehmen im Bereich Software und IT-Services einen Umsatz von ≤ 2 Mio. Euro auf. Somit sind für die Berechnung des Erfüllungsaufwands knapp 6.000 Unternehmen im Bereich Dienstleistungen maßgeblich. Im Bereich Produkte ist aus den genannten Quellen zu entnehmen, dass knapp 2.000 Unternehmen der IT-Hardware und somit den Herstellern für Produkte zuzuordnen sind. Insgesamt sind somit 8.000 als betroffene Unternehmen zu identifizieren. Internetrecherchen haben ergeben, dass die Produktbreite der Hersteller (jährlich erscheint eine neue Produktreihe), durchschnittlich aus 6 Modellen besteht. Dadurch ergibt sich eine Fallzahl von 48.000 ($8.000 \cdot 6$) für die Berechnung der Vorgabe.

Da genaue Angaben für Entwicklungskosten barrierefreier Produkte fehlen, wird der Aufwand anhand der Innovationsausgaben, die dem Branchendossier des BMWI zu entnehmen sind, hergeleitet⁷. Grundsätzlich sind Innovationsausgaben in den Kategorien Forschung und Entwicklung, Investitionen für neue Prozesse und Aufwendung für Konzeption und Einführung neuer Produkte und Prozesse einzuteilen. Laut Internetrecherchen ist die vorrausschauende Konzeption von barrierefreien Produkten am kostengünstigsten. Deshalb wird für die Ermittlung des Aufwandes die Kategorie „Konzeption und Einführung neuer Produkte und Prozesse“ als maßgebend erachtet. Das Verhältnis der im Dossier angegebenen Innovationsausgaben für die entsprechende Kategorie an den Gesamtinnovationsausgaben beträgt etwa 20%. Für das Jahr 2020 wird von 22 Milliarden Bruttoanlageinvestitionen der Branche, die als Gesamtinnovationsausgaben herangezogen werden, ausgegangen. Pro Unternehmen lassen sich somit durchschnittlich ca. 44.000 Euro für die Konzeption und Einführung neuer Produkte ($22.000.000.000/100.000 \cdot 20\%$) herleiten. Der Anteil der Unternehmen der IKT-Branche, die in den vergangenen Jahren mindestens ein neues Produkt oder einen neuen Prozess eingeführt haben („Innovatorenquote“), liegt in der IKT-Branche im Jahr 2018 bei rund 85 Prozent. Dadurch ist die IKT-Branche gemessen an der Innovatorenquote, die innovativste Branche Deutschlands – noch vor den Wirtschaftszweigen Elektrotechnik und Maschinenbau (81 Prozent) und Fahrzeugbau (72 Prozent) (S. 16, IKT-Branchenbild 2020, BMWI). Aufgrund dieser Tatsache ist anzunehmen,

⁴ Quelle: Statista

Tabelle „Anzahl der Geldautomaten in Deutschland bis 2019“

Tabelle „Bestand der Fahrkartenautomaten der Deutschen Bahn in den Jahren 2009 bis 2019“

⁵ Quelle BKA Bundeslagebilder Angriffe auf Geldautomaten die Jahre 2015 bis 2019

⁶ Der Prozentuale Anteil geht aus den Fallzahlen hervor

⁷ <https://www.bmw.de/Redaktion/DE/Publikationen/Digitale-Welt/ikt-branchenbild.html>

dass ein Großteil der Innovationsausgaben für die Entwicklung neuer Produkte, also der 20% der Innovationsausgaben für die Konzeption und Entwicklung neuer Produkte (durchschnittlich 44.000 pro Unternehmen) ohnehin aufgewendet wird. Daher wird für die Berechnung des Aufwandes der geforderten Barrierefreiheit von Produkte und Dienstleitungen geschätzt zusätzlich ein kleiner Anteil anfallen. Weil keine belastbaren Informationen recherchiert werden konnten, wird hier, frei geschätzt, von einem Anteil von 2,5 % der Ausgaben ausgegangen. Umgerechnet als Zeitaufwand sind rund 32 Stunden oder aufgerundet knapp 2000 Minuten pro Unternehmen ($44.000 \cdot 2,5\% / 34,5/60$) als Zeitaufwand zu übernehmen. Der durchschnittliche Lohnsatz aller Wirtschaftszweige liegt bei 34,50 Euro pro Stunde⁸, was einen **jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 55.200.000 Euro** ($48.000 \cdot 2.000 \cdot 34,50/60$) für die ITK-Branche ergibt.

Vorgabe 2 (Weitere Vorgabe): Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens für die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen des jeweiligen Produktes; § 6 Absatz 1 Nummer 2 BFG-E

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
12.000	300	40,70		2.442	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				2.442	

Hersteller, die Produkte anbieten, müssen künftig gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 BFG-E für die in Verkehr gebrachten Produkte ein Konformitätsbewertungsverfahren durchführen, das die Konformität des Produktes mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nachweist.

Den Statistiken des Statistischen Bundesamtes und der Bitkom für das Jahr 2018 ist die Anzahl der Unternehmen, unterteilt nach Bereiche Software, IT-Services und IT-Hardware, zu entnehmen. Demnach sind knapp 2.000 Unternehmen dem Bereich IT-Hardware zuzuordnen. Durch die technische Entwicklung werden in der Regel jährlich neue Produktreihen veröffentlicht, für die vor Einführung in den Markt ein Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt werden muss. Wie in Vorgabe 1 dargestellt, wird generell jährlich von 6 Modellen bzw. Produktreihen ausgegangen. Dadurch ergibt sich eine Fallzahl von 12.000 ($2.000 \cdot 6$) für die Berechnung der Vorgabe.

Den betroffenen Herstellern werden in der Anlage 2 Anlage 3 verschiedenen Möglichkeiten für die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens eröffnet. Dazu gehören interne Fertigungskontrollen, technische Dokumentationen und die Umstellung des Fertigungsprozesses. Validierungsmessungen von vergleichbaren Vorgaben aus anderen Rechtsbereichen haben gezeigt, dass ähnliche Konformitätsbewertungsverfahren im Schnitt 300 Minuten pro Fall in Anspruch nehmen.

⁸ Wirtschaftsabschnitt A – S Durchschnitt; Lohnkostentabelle Wirtschaft, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 55

Der durchschnittliche Lohnsatz für Beschäftigte im produzierenden Gewerbe liegt bei 40,70 Euro pro Stunde⁹. Dadurch ergibt sich ein **jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 2.442.000 Euro** (12.000*300*40,70/60).

Vorgabe 3, 4 und 5 (Informationspflicht):

Kennzeichnung der Produkte durch Serien-/Chargennummer; § 7 Absatz 1 BFG-E, Angabe von Namen und Postanschrift des Herstellers bzw. des Einführers auf dem Produkt oder der Verpackung; § 7 Absatz 2, § 10 Absatz 2 BFG-E, und Beifügen einer Gebrauchsanweisung und Sicherheitshinweisen; § 7 Absatz 3, § 10 Absatz 2 BFG-E

Die Pflicht zur Kennzeichnung von Produkten durch eine Serien-, Chargen- oder Typennummer ist bereits umfassend durch das ProdSG, das ElektroG und der ElektroStoffV abgedeckt. Daher ist nicht davon auszugehen, dass durch die Vorgaben ein nennenswerter Mehraufwand durch die Kennzeichnung von Produkten mit einer Produkt-, Chargen- oder Typennummer entsteht. Ebenso verhält es sich mit der Pflicht zur Angabe von Namen und Postanschrift des Herstellers bzw. des Einführers oder Händlers und der Pflicht zur Beifügung einer Gebrauchs- und Sicherheitsanweisung.

Vorgabe 6 (Informationspflicht): Informationsbereitstellung und Mitwirkungspflicht des Herstellers, des Einführers und des Händlers bei Maßnahmen der Überwachungsbehörden; § 7 Absatz 4, § 8 Absatz 3 Nummer 3, § 10 Absatz 4 und § 11 Absatz 5 BFG-E

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1.575	70	34,50		63	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				63	

Durch die Mitwirkungspflichten nach den § 7 Absatz 4, § 10 Absatz 4 und § 11 Absatz 5 BFG-E wird der Wirtschaftsakteur zur Kooperation mit den Marktüberwachungsbehörden verpflichtet. Er muss den Marktüberwachungsbehörden alle Unterlagen und Informationen, die für den Nachweis der Konformität des Produktes erforderlich sind, aushändigen. Dabei handelt es sich um eine typische Informationspflicht, welche die zuständigen Behörden bei ihrer Arbeit unterstützen soll. Die Spiegelvorgabe der Verwaltung stellt die dortige Vorgabe Nr. 6 dar.

In Anlehnung an vergleichbare und quantifizierte Vorgaben aus den Bereichen Energie und Sicherheit, die eine Kontrolle durch eine Marktüberwachungsbehörde vorsehen, ist eine Häufigkeit von 480 bis zu 3.000 Kontrollen jährlich im Datenbestandes des Statistischen Bundesamtes dokumentiert. Im Mittel sind demnach rund 1.500 Kontrollen zu erwarten. In schätzungsweise 5% der Fälle, sind Wiederholungs- und Anlasskontrollen notwendig, so dass zusätzlich 75 Wiederholungskontrollen dazukommen. Daraus ergibt sich eine jährliche

⁹ Wirtschaftsabschnitt C Durchschnitt; Lohnkostentabelle Wirtschaft, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 55

Fallzahl ca. 1.575 Kontrollen. Analog zur Verwaltungsvorgabe Nr. 6 wird die Fallzahl 1575 für Jährliche Stichproben-, Wiederholungs- und Anlasskontrollen angesetzt.

Basierend auf bereits quantifizierten Vorgaben, die eine Mitwirkungspflicht gegenüber Bewachungsbehörden formulieren, liegen die Zeitaufwände zwischen 26 und 110 Minuten. Daher wird hier mit dem Mittelwert von rund 70 Minuten Zeitaufwand pro Fall für die Mitwirkung bei Überwachungsmaßnahmen gerechnet.

Bei einem Lohnsatz von 34,50 Euro je Stunde (Durchschnittlicher Lohnsatz für die Gesamtwirtschaft, da mehrere Wirtschaftsabschnitte betroffen sind) entstehen so für die Bereitstellung der Informationen **jährliche Bürokratiekosten in Höhe von knapp 63.000 Euro** ($1575 \cdot 70 \cdot 34,50 / 60$).

Vorgabe 7 (Weitere Vorgabe): Herstellung der Barrierefreiheit bei Einfuhr oder Inverkehrbringen von Produkten; § 9 Absatz 3 und § 11 Absatz 2 BFG-E

Gemäß der Vorgabe bringt der Einführer nur Produkte in den Verkehr, die die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen. Hat ein Händler oder Importeur vor, ein Produkt auf den Markt einzuführen, das nicht barrierefrei ist, muss der Wirtschaftsakteur die Konformität des Produktes herstellen. Da dies hauptsächlich Produkte betreffen wird, die in Nicht-EU-Staaten entwickelt und produziert werden, ist fraglich, ob die Importeure eine technische Veränderung des Produktes zur Herstellung der Konformität leisten können. Unter diesen Annahmen ist davon auszugehen, dass die Importeure tendenziell von einer Einführung des Produktes in den Markt absehen werden. Dadurch ist davon auszugehen, dass kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht.

Vorgabe 8 und 9: Korrektur und Rückruf von Produkten mit fehlender Barrierefreiheit und Meldung an die zuständigen Überwachungsbehörden; § 9 Absatz 5 und § 11 Absatz 4 BFG-E

Hat der Händler Kenntnis oder Grund zur Annahme, dass ein von ihm auf dem Markt bereitgestelltes Produkt nicht den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, nimmt er die erforderlichen Korrekturmaßnahmen vor oder ruft die Produkte zurück. Zusätzlich werden die Marktüberwachungsbehörde und die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er das Produkt auf dem Markt bereitgestellt hat, informiert. Dabei macht der Händler ausführliche Angaben über den Sachverhalt, insbesondere über die Art der Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen. Aus dem Report des „EU Rapid Alert System for dangerous non-food products“ aus dem Jahr 2017, geht hervor, dass in der EU etwa 6% der Rückrufe Elektro- und Kommunikationsgeräte betreffen. Die Gesamthöhe der Meldungen aller europaweiten Rückrufe¹⁰, lag bei insgesamt 2.201 Produkten. Für die betroffene Kategorie werden daher 132 Meldungen für ganz Europa abgeleitet. Zusätzlich muss berücksichtigt werden, dass im Jahr 2017 für Deutschland etwa 354 Meldungen über das „Rapid Alert System“ registriert wurden. Diese Meldungen beziehen sich zu 81% auf Kraftfahrzeuge, Kleidung und Kosmetik. Daher kann davon ausgegangen werden, dass sich bei den Meldungen und Rückrufen für nicht barrierefreie Produkte, um Einzelfälle handeln wird und kein nennenswerter Erfüllungsaufwand entsteht.

¹⁰ Insgesamt sind 31 Länder Teil des EU Rapid Alert System, darunter alle 28 EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

Vorgabe 10 (Informationspflicht): Führen eines Verzeichnisses durch die Wirtschaftsakteure über Herstellungs- und Vertriebswegen von Produkten ; § 13 Absatz 2 und 3 BFG-E

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
492.000	7	34,50	0	1.980	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				1.980	

Die eingeführte Vorgabe verpflichtet den Wirtschaftsakteur, ein Verzeichnis über diejenigen Wirtschaftsakteure zu führen, von denen er ein Produkt bezogen hat und an die er ein Produkt abgegeben hat, um Produkte durch die Liefer- und Vertriebskette zurückverfolgen zu können und damit eine effektive Marktüberwachung zu gewährleisten. Darüber hinaus sind alle Wirtschaftsakteure angehalten, der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen Auskunft zu geben. Die Regelung betrifft nur neu in den Markt eingeführte Produkte. Hierunter fallen auch gebrauchte Produkte und Produkte aus zweiter Hand, die aus einem Drittland importiert und nach dem Geltungsbeginn des Gesetzes in Verkehr gebracht werden. Bestandsprodukte fallen nicht darunter. Es wird davon ausgegangen, dass Informationen zu Liefer- und Vertriebswegen pro Produkt dokumentiert wird.

Den Statistiken des Statistischen Bundesamtes und der Bitkom für das Jahr 2018 ist die Anzahl der Unternehmen, unterteilt nach Bereiche Software, IT-Services und IT-Hardware, zu entnehmen. Demnach sind knapp 2.000 Unternehmen dem Bereich der IT-Hardware zuzuordnen. Durch die technische Entwicklung werden in der Regel jährlich neue Produktreihen auf den Markt angeboten. Für die Ermittlung der Fallzahl wird, wie in Vorgabe 1 dargestellt, generell jährlich von 6 Modellen, bzw. Produktreihen ausgegangen. Dadurch ergibt sich eine Fallzahl von 12.000 (2.000*6) für die neu durch den Hersteller eingeführten Produkte. Für importierten Produkte ergibt sich eine Fallzahl von ca. 480.000. Die Herleitung dazu ist unter der Vorgabe Nr. 10 zu finden.

Geht man von einem einfachen Schwierigkeitsgrad aus, können die folgenden Standardaktivität abgeleitet werden¹¹:

- | | |
|--|-----------|
| • Beschaffung von Daten | 2 Minuten |
| • Formulare ausfüllen, Beschriftung, Kennzeichnung | 3 Minuten |
| • Überprüfen der Daten und Eingaben | 1 Minuten |
| • Kopieren, Archivieren, Verteilen | 1 Minuten |
| | |
| Summe | 7 Minuten |

¹¹ Simulation über die Zeitwerttabelle Wirtschaft, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 53

Da Unternehmen mehrerer Wirtschaftszweigen betroffen sind, liegt der Lohnsatz bei 34,50 Euro pro Stunde.¹² Der Mehraufwand liegt insgesamt bei rund 2.000.000 Euro im Jahr ($492.000 \cdot 25 \cdot 34,50/60$).

Vorgabe 11 (Informationspflicht): Aufbewahrung der EU-Konformitätserklärung für 5 Jahre bei Einfuhr von Produkten; § 10 Absatz 3 BFG-E

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
480.000	1	29,5		236	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				236	

Die Vorgabe verpflichtet den Einführer, ab dem Inverkehrbringen des Produkts für die Dauer von fünf Jahren eine Kopie der EU-Konformitätserklärung für die Marktüberwachungsbehörden bereitzuhalten und dafür zu sorgen, dass er auf deren Verlangen die technischen Unterlagen vorlegen kann. Laut Statistischem Jahrbuch 2019 gibt es ca. 800.000 Importunternehmen (S. 437) und rund 10% der Importe (S. 433) sind (Übergeordnet gegliedert) Datenverarbeitungs- und Elektronische Geräte. Überträgt man diesen Anteil auf die Unternehmen, sind rund 80.000 Importeure betroffen. Dabei konnte die Anzahl der jährlich neu eingeführten Produkte nicht ermittelt werden. Internetrecherchen haben ergeben, dass die Produktbreite der Hersteller (jährlich erscheint eine neue Produktreihe), durchschnittlich aus 6 Modellen besteht. Dadurch ergibt sich eine Fallzahl von 480.000 ($80.000 \cdot 6$) von neuen importierten Produkten, für die eine EU-Konformitätserklärung archivieren wird.

Für die Aufbewahrung der Konformitätserklärungen fällt aufgrund des Vergleichs mit ähnlichen Vorgaben geschätzt ein Zeitaufwand von 1 Minute pro Fall an. Bei einem durchschnittlichen Lohnsatz des Wirtschaftszweigs G „Handel“ von 29,50 Euro pro Stunde ergeben sich **jährliche Bürokratiekosten von rund 236.000 Euro** ($480.000 \cdot 1 \cdot 29,50/60$).

Vorgabe 12 (Informationspflicht): Bereitstellung der Informationen bei Dienstleistungen, nach Anlage 3; § 14 Absatz 1 BFG-E

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
6.000	480	47,50		2.280	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				2.280	

¹² Wirtschaftsabschnitt A-S Durchschnitt; Lohnkostentabelle Wirtschaft, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 55

Zur Erhöhung der Transparenz über den einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft und dessen Begrenzung wird dieser einer oder mehreren Kategorien zugeordnet:

Kategorie des einmaligen Erfüllungsaufwand	Anteil der Kategorie am einmaligen Erfüllungsaufwand	
	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
Einmalige Informationspflicht	2.280	

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
36.000	30	47,50	0	855	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				855	

Die Dienstleister der ITK-Branche müssen für jede ihrer Dienstleistungen die notwendigen Informationen nach Anlage 3 des BFG-E zusammenstellen. Die entsprechenden Informationen umfassen eine Beschreibung der geltenden Anforderungen und decken, soweit für die Bewertung von Belang, die Gestaltung und die Durchführung der Dienstleistung ab. Neben den Anforderungen an die Verbraucherinformation nach Artikel 246 EGBGB enthalten die Informationen folgende Elemente:

- eine allgemeine Beschreibung der Dienstleistung in einem barrierefreien Format;
- Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind;
- eine Beschreibung, wie die Dienstleistung die einschlägigen in der nach § 3 Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung aufgeführten Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt

Nach der Vorgabe des § 3 Absatz 2 Nummer 3 BFG-E sind Kleinunternehmen im Bereich Dienstleistungen ausgenommen und unter § 2 Nummer 17 BFG-E als Unternehmen definiert, die weniger gleich 2 Mio. Euro Jahresumsatz erwirtschaften. Der Statistiken des Statistischen Bundesamtes und der Bitkom ist die Anzahl der IT-Dienstleistungsunternehmen zu entnehmen. Demnach sind knapp 6.000 Unternehmen im Bereich Dienstleistungen mit entsprechendem Umsatz zu verzeichnen. Nimmt man für die Dienstleistungen, analog zu den Produkten, jährlich etwa 6 neue Dienstleistungen an, ergibt sich eine Fallzahl von 36.000. Für das Zusammenstellen der Informationen nach Anlage 3 lassen sich mit Hilfe der Zeitwerttabelle¹³ die Standardaktivitäten Beschaffung und Aufbereitung von Daten ableiten. In der Summe ergibt sich dadurch ein Zeitaufwand von 30 Minuten. Der durchschnittliche Lohnsatz für den Wirtschaftszweig J „ Information und Kommunikation“ liegt bei 47,50

¹³ Simulation über die Zeitwerttabelle Wirtschaft, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 53

Euro pro Stunde¹⁴, dadurch ergibt sich ein **jährlicher Gesamtaufwand von rund 855.000 Euro** (36.000*30*47,50/60).

Der Dienstleistungserbringer muss die genannten Informationen in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise der Allgemeinheit in schriftlicher und akustischer Form zugänglich machen. Als Gegensatz zum nur geschriebenen Wort hat der Dienstleistungserbringer die Informationen auch in einer nur akustisch wahrnehmbaren Form, z.B. als Audiodatei, zugänglich machen. Der Dienstleistungserbringer gibt beispielsweise auf seiner Webseite und seiner mobilen Anwendung im Rahmen seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise an, wie die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß § 3 BFG-E erfüllt sind. Die entsprechenden Informationen umfassen eine Beschreibung der geltenden Anforderungen und decken die Gestaltung und die Durchführung der Dienstleistung ab. Dabei handelt es sich um allgemeine Beschreibung der Dienstleistung für das jeweilige Unternehmen.

Bereits im Jahr 2016 wurde die Pflicht zur Veröffentlichung einer Erklärung zur Barrierefreiheit für die öffentlichen Stellen des Bundes eingeführt, die als einmaliger Erfüllungsaufwand dokumentiert ist. Ferner wird mit 1 bis 3 Programmier Tagen pro Fall für die einmalige Umsetzung pro Unternehmen gerechnet. Da es sich um eine Verpflichtung für IT-Dienstleister handelt, ist davon auszugehen, dass diese die Erklärung selbständig auf ihrer Internetseite einbinden. Viele Unternehmen pflegen ihre Onlineauftritte mit so genannten Content-Management-Systemen (CMS). Dies ermöglicht eine schnelle inhaltliche Bearbeitung von Texten und Unterseiten. Die eigentliche Programmierarbeit fällt dadurch nur für die Einbindung eines barrierefreien Kontaktformulars an. Daher wird auch hier ein Programmier Tag à acht Stunden (480 Minuten) angesetzt. Wie bereits hergeleitet, beträgt die Fallzahl der ITK-Unternehmen, die Dienstleistungen anbieten, 6000. Der durchschnittliche Lohnsatz für den Bereich Information und Kommunikation (WZ J) liegt bei 47,50 Euro pro Stunde¹⁵. Die entsprechende Vorgabe im BFG-E wird korrelierend, ebenfalls als einmaliger Erfüllungsaufwand eingestuft. Somit ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 2.280.000 Euro (6.000*480*47,50/60).

Vorgabe 13 (Weitere Vorgabe): Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit der Barrierefreiheit; § 16 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 BFG-E

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
5.300	360	34,50		1.097	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				1.097	

Durch die Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit der Barrierefreiheit bekommen die Wirtschaftsakteure, bei der Herstellung oder Einfuhr von Produkten oder Dienstleistungen, die Möglichkeit von der Pflicht der Barrierefreiheit nach § 3 BFG-E abzuweichen, wenn dadurch

¹⁴ ¹⁴ Wirtschaftsabschnitt J Durchschnitt; Lohnkostentabelle Wirtschaft, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 55

¹⁵ ¹⁵ Wirtschaftsabschnitt J Durchschnitt; Lohnkostentabelle Wirtschaft, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 55

eine grundlegende Veränderung oder eine unverhältnismäßige hohe Belastung nötig wäre. Die Beurteilung für Produkte und Dienstleistungen ist in verschiedenen Fällen möglich:

- Wenn das Produkt oder die Dienstleistung grundlegend verändert werden muss und so die Wesensmerkmale des Produkts oder der Dienstleistung verändert werden,
- Wenn die Einhaltung der Vorgaben zur Barrierefreiheit, zu einer unverhältnismäßigen Belastung des Wirtschaftsakteurs führt.

Die Kriterien zur Beurteilung der unverhältnismäßigen Belastung werden in Anlage 4 des Referentenentwurfs aufgeführt. Bei der Beurteilung wird das Verhältnis der mit Barrierefreiheit verbundenen Nettokosten mit den Gesamtkosten der Herstellung dokumentiert. Die geschätzten Kosten für die Herstellung und Sicherstellung der Barrierefreiheit werden mit dem Nutzen für Menschen mit Behinderung ins Verhältnis gestellt.

Da bei zukünftigen Produktentwicklungen die Barrierefreiheit bereits bei der Planungs- und Konzeptionierungsphase berücksichtigt werden kann, ist davon auszugehen, dass nur in Ausnahmefällen neue Produkte und Dienstleistungen von einer unverhältnismäßigen Belastung betroffen sind. Daher wird pauschal mit 1% pro Jahr für IT-Hardware Produkte und IT-Dienstleister gerechnet. Ausgehend von, wie unter den Vorgaben Nr. 1 und 10 hergeleitet, 48.000 hergestellten Produkten und Dienstleistungen und 480.000 importierten Produkten, sind das rund. 5.300 Fälle jährlich $(48.000+480.000*1\%)$.

Geht man von einem komplexen Schwierigkeitsgrad aus, können die folgenden Standardaktivität abgeleitet werden¹⁶:

• Beschaffung von Daten	120 Minuten
• Aufbereitung von Daten	240 Minuten
<hr/>	
Summe	360 Minuten

Da bei der Beurteilung bei grundlegender Veränderung von Produkten mehrere Wirtschaftszweige betroffen sind, liegt der Lohnsatz bei 34,50 Euro pro Stunde.¹⁷ **Der Mehraufwand liegt insgesamt bei rund 1.097.000 Euro im Jahr** $(5.300*360*34,50/60)$.

Vorgabe 14 (Informationspflicht): Aufbewahrung und Übermittlung der Beurteilung zur Unverhältnismäßigkeit der Barrierefreiheit an die Überwachungsbehörde und die zuständige Behörde des EU-Staates; § 16 Absatz 2, 3, § 17 Absatz 2 und 5 BFG-E

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
5.300	2	34,50	1	6	5

¹⁶ Simulation über die Zeitwerttabelle Wirtschaft, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 53

¹⁷ Wirtschaftsabschnitt A-S Durchschnitt; Lohnkostentabelle Wirtschaft, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 55

Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)	11
---------------------------------	----

Der Wirtschaftsakteur dokumentiert die Beurteilung nach § 16 oder 17 BFG-E. Er bewahrt alle einschlägigen Ergebnisse ab der letzten Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder nach der letzten Erbringung einer Dienstleistung auf. Die Beurteilung muss an die zuständige Überwachungsbehörde übermittelt und zusätzlich über einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt werden. Die Fallzahl wird analog zur Vorgabe Nr. 14 auf 5.300 Fällen gleichgesetzt. Geht man von einem einfachen Schwierigkeitsgrad aus, lassen sich die folgenden Standardaktivitäten ableiten¹⁸:

• Kopieren, Archivieren, Verteilen	1 Minute
• Datenübermittlung	1 Minute
Summe	2 Minuten

Für die Übermittlung werden Portokosten in Höhe von 1 Euro pro Fall als Sachkosten berechnet. Da mehrere Wirtschaftszweige betroffen sind, liegt der durchschnittliche Lohnsatz bei 34,50¹⁹ Euro pro Stunde, dadurch ergibt sich ein **jährlicher Gesamtaufwand von rund 11.000 Euro** $((5.300 \cdot 2 \cdot 34,50 / 60) + (5.300 \cdot 1))$.

Die Mehrbelastung für die Wirtschaft insgesamt wird jedoch voraussichtlich durch mehrere Faktoren kompensiert werden. So führt die Berücksichtigung der Verbraucherinteressen von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen zu wachsenden Nachfragepotenzialen und einem insgesamt größeren Abnehmerkreis. Durch die Herstellung von höherwertigeren barrierefreien Produkten und Dienstleistungen können bei deren Verkauf auch höhere Einnahmen erzielt werden. Für die Wirtschaftsakteure eröffnet sich zudem ein größerer Markt, da für ihre Angebote europaweit dieselben Barrierefreiheitsanforderungen gelten und sie keine länderspezifischen Änderungen vornehmen müssen. So können auch Kosten eingespart werden, die bisher aufgrund der unionsweit unterschiedlichen Rechtsvorschriften entstanden sind.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 1: Erstellen von Leitlinien für Kleinstunternehmen zur erleichterten Anwendung des BFG; §3 Absatz 3 Satz 2 BFG-E

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeit-aufwand pro Fall (in Minuten)	Lohn-satz pro Stunde (in Euro)	Sach-kosten pro Fall (in Euro)	Perso-nalkosten (in Tsd. EUR)	Sach-kosten (in Tsd. EUR)
1	20.300	38,8	0	0	13

¹⁸ Simulation über die Zeitwerttabelle Wirtschaft, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 53

¹⁹ Wirtschaftsabschnitt A – S Durchschnitt; Lohnkostentabelle Wirtschaft, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 55

• Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)	• 13
-----------------------------------	------

Gemäß §3 Absatz 3 Satz 2 BFG-E soll Kleinunternehmen die Anwendung dieses Gesetzes erleichtert werden. Hierfür erstellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) Leitlinien. In Anlehnung an bestehende Verwaltungsvorgaben zur Erstellung von Leitlinien kann von einem einmaligen Zeitaufwand von 20.300 Minuten ausgegangen werden. Er wird davon ausgegangen, dass Mitarbeiter verschiedener Laufbahngruppen die Leitlinien erstellen, so dass der durchschnittliche Lohnsatz Bund in Höhe von 38,80 Euro pro Stunde angesetzt wird. Dadurch ergibt sich für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 13 Tsd. Euro. Sollte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Aufgabe auf einen Dritten übertragen, ist dort von einem einmaligen Erfüllungsaufwand in gleicher Höhe zu rechnen.

Vorgabe 2: Bereitstellung aller Unterlagen zur Barrierefreiheit eines Produktes oder Dienstleistung durch die Marktüberwachung auf Antrag; § 21 Absatz 4 Abs. 2 BFG-E

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
3000	80	40,30	k. A.	161	k. A.
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				161	

Gemäß der Regelung des § 19 BFG-E hat die Marktüberwachungsbehörde den Verbrauchern auf Antrag vorliegende Informationen über die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach § 3 und die Beurteilung nach § 17 zur Verfügung zu stellen.

Es liegen keine Angaben zur Häufigkeit möglicher Anfragen vor, so dass hier eine Annahme getroffen werden muss. In Anlehnung an bestehenden Verwaltungsvorgaben, die auf Anfrage oder anlassbezogen greifen, kann von 200 bis 1000 Fällen pro Jahr ausgegangen werden. Für die weitere Darstellung wird hier ein Mittelwert von 600 Fällen pro Jahr angesetzt.

Der Zeitaufwand wird ebenfalls in Anlehnung an ähnliche Vorgaben, die im Bestand des Statischen Bundesamtes dokumentiert sind, hergeleitet. Dabei lassen sich folgende Standardaktivitäten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen ableiten:

- Eingang bestätigen und Einholen fehlender Daten
- Korrektur bzw. weitere Informationen bei Rückfragen vorlegen
- Daten übermitteln oder veröffentlichen

Gesamtzeitaufwand (Median) = 80 Minuten pro Fall

Der zeitliche Umfang der Vorgabe beträgt somit 80 Minuten pro Fall. Es wird davon ausgegangen, dass die Marktüberwachungsbehörden der Länder die Aufgabe übernehmen, so

dass der durchschnittliche Lohnsatz in Höhe von 40,30 Euro pro Stunde nach dem Leitfa- den für die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands angesetzt wird. **Damit be- trägt der jährliche Verwaltungsaufwand**, ausgehend von 600 Fällen pro Jahr, **rund 32.000 Euro** ($600 \cdot 80 \cdot 40,30 / 60$). Angaben zu eventuellen Sachkosten oder einmaligem Er- füllungsaufwand können nicht gemacht werden, da die konkrete Umsetzung der Marktüber- wachung noch nicht bekannt ist. Die bestehenden Vorgaben beziehen sich hauptsächlich auf Produkte, weswegen die Annäherung zur Zahl der Anfragen in Bezug auf Dienstlei- stungen nötig ist. Die Verteilung von produzierenden Unternehmen und Dienstleistungsun- ternehmen an der Gesamtwirtschaft in Deutschland liegt bei 20% (Produktion) zu 80% (Dienstleistungen). Geht man davon aus, dass diese Verteilung (80/20) sich bei den Anfra- gen widerspiegelt ergibt sich eine Fallzahl von 3.000 ($600 / 20 \cdot 100$).

Vorgabe 3: Bereitstellung einer barrierefreien Kommunikation für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung bei Maßnahmen der Marktüberwachung; § 20 Abs. 3 BFG-E

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
8	3.600		4.500		36
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				36	

Gemäß der Regelung durch §20 Abs. 3 BFG-E, sind die Marktüberwachungsbehörden dazu verpflichtet im Rahmen ihrer Maßnahmen, für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung eine barrierefreie Kommunikation zu gewährleisten und die Kosten zu tragen. Dabei haben die Betroffenen das Recht während des Verfahrens in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachenbegleiteter Gebärden, mit der Marktüberwachungsbehörde zu kommuni- zieren. Nach Angaben der Landesdolmetscherzentrale (LDZ) für Gebärdensprache in Sachsen, liegt der aktuelle Stundensatz für einen Dolmetscher*in bei 75 Euro. Analog zu den Verwaltungsvorgaben 5 und 9 liegt der Zeitaufwand bei rund 1,5 Personenwochen also 3.600 Minuten, wodurch sich Sachkosten in Höhe von 4.500 Euro pro Fall ergeben.

Im Zuge der Schätzung (Verwaltungsvorgaben 8 + 9) wird von 1.875 Stichproben-, Anlass- und Nachkontrollen durch die Marktüberwachungsbehörden ausgegangen. Berücksichtigt man, dass in Deutschland etwa 0,4%²⁰ der Bevölkerung zu den Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen gehören, ergibt sich eine jährliche Fallzahl von 8 betroffenen Kon- trollen. Dadurch ergibt sich ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand von 36 Tsd. Euro ($8 \cdot 4.500$) jährlich. Zusätzlich können auch Fahrkosten für die Dolmetscher*innen anfallen, welche aber durch die individuelle Fallgestaltung nicht pauschalisiert dargestellt werden können.

Vorgabe 4: Produktüberprüfung bei Verdacht auf Verstoß gegen die Barrierefreiheit von Produkten; § 20 Abs. 1 BFG-E

²⁰ Statistik der schwerbehinderten Menschen – Kurzbericht 2019; Statistisches Bundesamt

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
300	3600	40,30		725	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				725	

Gemäß § 22 Absatz 1 Abs. 1 BFG-E hat die Marktüberwachungsbehörde eine Untersuchung vorzunehmen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass ein Produkt die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt. Dazu arbeiten die Wirtschaftsakteure umfassend mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen. Ausgehend von der Anzahl der Anfragen zu § 19 BFG-E (Verwaltungsvorgabe 1) wird angenommen, dass ca. 50% der Verbraucheranfragen zu bestimmten Produkten eine Nichterfüllung der geltenden Bestimmungen aufdeckt. Somit berechnet sich eine jährliche Fallzahl von 300 Untersuchungen.

Der Zeitaufwand wird in Anlehnung an bereits quantifizierten Verwaltungsvorgaben, die im Bestand des Statischen Bundesamtes dokumentiert sind, hergeleitet. Dabei lässt sich für die Standardaktivität „Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen“ im Zusammenhang mit der Untersuchung des betreffenden Produktes ein zeitlicher Aufwand von rund 1,5 Personenwochen also 3.600 Minuten pro Fall ableiten.

Es wird davon ausgegangen, dass die Marktüberwachungsbehörden der Länder die Aufgabe übernehmen, sodass der durchschnittliche Lohnsatz in Höhe von 40,30²¹ Euro pro Stunde auf Landesebene nach dem Leitfaden für die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands angesetzt wird. Damit beträgt der **jährliche Verwaltungsaufwand 725.000 Euro** (300*3600*40,30/60).

Vorgabe 5: Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde bei beanstandeten Produkten, die im EU-Ausland vertrieben werden; § 24 BFG-E

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
300	20	40,30	k. A.	4	k. A.
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				4	

²¹ Hierarchieebene Bund, Durchschnitt; Lohnkostentabelle Verwaltung, Leitfaden zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands S. 55

Die eingeführte Verwaltungsvorgabe verpflichtet die Marktüberwachungsbehörde bei beanstandeten Produkten, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf dem Markt bereitgestellt werden, die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin über das Ergebnis der Untersuchung und über die Maßnahmen zu informieren.

Analog zur Vorgabe Nr. 2 wird hier ebenfalls die Fallzahl 300 als Rechengröße angesetzt. Ferner wird an dieser Stelle angenommen, dass alle Produkte grundsätzlich auch im EU-Ausland vertrieben werden.

Der Zeitaufwand wird ebenfalls in Anlehnung an ähnliche Vorgaben hergeleitet, die im Bestand des Statischen Bundesamtes dokumentiert sind. Dabei lassen sich folgende Standardaktivitäten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen ableiten:

- Eingang bestätigen und Einholen fehlender Daten
- Daten übermitteln oder veröffentlichen

Gesamtzeitaufwand (Median) = 20 Minuten pro Fall

Der zeitliche Umfang der Vorgabe beträgt somit 20 Minuten pro Fall. Ausgehend von 300 Fällen pro Jahr und einem Lohnsatz in Höhe von 40,30 Euro pro Stunde, resultiert ein **jährlicher Verwaltungsaufwand von rund 4.000 Euro** ($300 \cdot 20 \cdot 40,30 / 60$)

Vorgabe 6: Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde aus anderen EU-Staaten, bei angeordneten Nachbesserungsmaßnahmen; § 24 Absatz 2 BFG-E

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
150	20	40,30	k. A.	2	k. A.
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				2	

Ergreift der Wirtschaftsakteur keine geeigneten Korrekturmaßnahmen, bei zuvor durch die zuständige Behörde beanstandeten Produkten, so hat die zuständige Marktüberwachungsbehörde die Informationen über vorläufige Maßnahmen an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu übermitteln. Die Information enthält alle verfügbaren Angaben, insbesondere die Daten für die Identifizierung des nichtkonformen Produktes, die Herkunft des Produktes, die Art der behaupteten Nichtkonformität, die vom Produkt nicht erfüllten Barrierefreiheitsanforderungen sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen und die Stellungnahme des betreffenden Wirtschaftsakteurs.

Die Vorgabe betrifft eine Teilmenge der Produkte, die in § 21 (Vorgaben 1 und 2) angesprochen sind. Demnach wird die ermittelte die Fallzahl von 300 Produkten als Grundlage herangezogen. Es wird angenommen, dass davon rund die Hälfte eine weiterführende Maßnahme erfordert, so dass für die Berechnung des Erfüllungsaufwands eine Fallzahl von rund 150 pro Jahr herangezogen wird.

Der Zeitaufwand wird ebenfalls in Anlehnung an ähnliche Vorgaben, die im Bestand des Statischen Bundesamtes dokumentiert sind, hergeleitet. Dabei lassen sich folgende Standardaktivitäten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen ableiten:

- Eingang bestätigen und Einholen fehlender Daten
- Daten übermitteln oder veröffentlichen

Gesamtzeitaufwand (Median) = 20 Minuten pro Fall

Der zeitliche Umfang der Vorgabe beträgt 20 Minuten pro Fall. Es wird davon ausgegangen, dass die Marktüberwachungsbehörden der Länder die Aufgabe übernehmen, so dass ein Lohnsatz in Höhe von 40,30 Euro für den durchschnittlichen Lohnsatz pro Stunde auf Landesebene nach dem Leitfaden für die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands angesetzt wird. Damit liegt der **jährliche Verwaltungsaufwand**, ausgehend von 150 Fällen pro Jahr, bei **rund 2.000 Euro** ($150 \cdot 20 \cdot 40,30 / 60$). Angaben zu eventuellen Sachkosten oder einmaligem Erfüllungsaufwand kann nicht gemacht werden, da die Umsetzung der Marktüberwachung noch nicht bekannt ist.

Vorgabe 7: Prüfung der Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten und Information über die Maßnahmen auf geeignete Weise durch die zuständige Behörde; § 26 Absatz 1 BFG-E

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1.300	50	42,30	k. A.	43	k. A.
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				43	

Nach § 26 Absatz 1 BFG-E hat die zuständige Marktüberwachungsbehörde die nationalen Wirtschaftsakteure in geeigneter Weise über die Maßnahmen des anderen Mitgliedstaates bezüglich beanstandeter Produkte zu informieren und zu prüfen, ob diese Maßnahmen gerechtfertigt sind.

Hier wird grundsätzlich von einer geringeren Fallzahl pro Land ausgegangen, da die Vorgabe eher Ausnahmen betrifft. Ferner liegen keine Angaben zu möglichen Fallzahlen vor, so dass hier eine Annahme getroffen werden muss. In Anlehnung der Vorgaben zu § 22 und § 23, welche die Fallzahl der beanstandeten Produkte pro Jahr für Deutschland (300 Fälle) aufweisen, wird hier von einer geringeren Zahl pro EU-Mitgliedstaat ausgegangen, um auch der unterschiedlichen Produkteinführungshäufigkeit und wirtschaftlichen Stärke der Branche in den jeweiligen Mitgliedsländern Rechnung zu tragen. Für die insgesamt 26 Mitgliedstaaten (ausgenommen Deutschland) wird hier von einer Fallzahl von insgesamt rund 1.300 Fällen, frei geschätzt, ausgegangen - umgerechnet durchschnittlich 50 Fälle pro Mitgliedstaat pro Jahr.

Der Zeitaufwand wird Anhand vergleichbarer Vorgaben, die im Bestand des Statischen Bundesamtes dokumentiert sind, hergeleitet und beträgt 50 Minuten pro Fall. Dabei lassen sich folgende Standardaktivitäten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen ableiten:

- Formelle Prüfung, Daten sichten
- Eingang bestätigen und Einholen fehlender Daten
- Daten übermitteln oder veröffentlichen

Gesamtzeitaufwand (Median) = 50 Minuten pro Fall

Der durchschnittliche Lohnsatz pro Stunde auf Landesebenen beträgt 40,30 Euro. Somit errechnet sich ein **jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 42.000 Euro** (1.300*50*40,30/60).

Vorgabe 8: Stichprobenkontrollen, Wiederholungs- und Anlasskontrollen von Dienstleistungen auf ihre Barrierefreiheit; § 25 Abs. 1 und Abs. 2 BFG-E

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1575	3600	40,30	k. A.	3.808	k. A.
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				3.808	

Gemäß § 25 Abs. 1 und Abs. 2 BFG-E hat die Marktüberwachungsbehörde anhand angemessener Stichproben nach Anlage 2 zu kontrollieren, ob und inwiefern Dienstleistungen (Bankdienstleistungen, Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr usw.) den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen. Weitergehende Marktüberwachungsmaßnahmen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Darüber hinaus kann die Marktüberwachungsbehörde anlassbezogene Prüfungen und Wiederholungsprüfungen vornehmen.

Da Angaben zu möglichen Strichprobengrößen fehlen, wird in Anlehnung an quantifizierten Verwaltungsvorgaben aus den Bereichen Energie und Sicherheit des Datenbestandes des Statistischen Bundesamtes, die eine Stichprobenkontrolle vorsehen, eine Fallzahl hergeleitet. Ausgehend von 480 bis zu 3.000 Strichprobenkontrollen jährlich sind im Mittel 1.500 Kontrollen zu erwarten. Die Wiederholungs- und Anlasskontrollen werden schätzungsweise 5% der Stichprobenkontrollen ausmachen, so dass für die Jährliche Fallzahl ca. 1.575 Kontrollen berechnet werden.

Analog zur der Vorgabe zu § 23 Absatz 1 BFG-E (Vorgabe Nr. 2) wird ein Zeitaufwand von 3.600 Minuten pro Fall, in Anlehnung an bereits quantifizierten Verwaltungsvorgaben mit der Standardaktivität „Überwachungs- und Aufsichtsmaßnahmen“, abgeleitet, da die konkrete Überwachungsmethode der in Anlage 2 des Entwurfs beschriebenen Punkte nicht bekannt ist.

Es wird ein Lohnsatz in Höhe von 40,30 Euro für pro Stunde auf Landesebene nach dem Leitfaden für die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands angesetzt. Damit beträgt der geschätzte **jährliche Verwaltungsaufwand rund 3.808.000 Euro** (1.575*3.600*40,30/60). Eine Angabe zu eventuellen Sachkosten oder einmaligem Erfüllungsaufwand kann nicht gemacht werden, da die Umsetzung der Marktüberwachung noch nicht bekannt ist.

Vorgabe 9: Bearbeitung eines Antrages auf Einleiten eines Verwaltungsverfahrens; § 34 BFG-E

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
185	610	40,30	k. A.	76	k. A.
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				76	

Gemäß § 34 BFG-E hat jeder Verbraucher die Möglichkeit, bei der Marktüberwachungsbehörde die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens, wenn der Wirtschaftsakteur gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 2 verstößt zu beantragen. Der Verbraucher hat in seinem Antrag darzulegen, gegen welche Bestimmung der Wirtschaftsakteur verstößt. Der Verbraucher hat das Recht, einen nach § 15 Absatz 3 Behindertengleichstellungsgesetz anerkannten Verband oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagegesetzes zu beauftragen, in seinem Namen oder an seiner Stelle die Einleitung eines Verfahrens zur Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 zu beantragen. die ihr vorliegenden Informationen über die Barrierefreiheit bei bestimmten Produkten zu beantragen. Die Antragsbearbeitung eines Verwaltungsverfahrens wird hier mit der Bearbeitung eines Schlichtungsverfahrens gleichgesetzt, da Angaben bzw. Einschätzung seitens der Behörden nicht eingeholt werden kann und die Datengrundlage zu Verwaltungsverfahren nicht besteht. Bereits bestehende Verwaltungsvorgaben in den Rechtsbereich ZKG und SGB6 weisen einen Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung eines Verwaltungsverfahrens von ca. 110 bis 100 Minuten pro Fall auf. Hier wird ein Durchschnittswert von rund 610 Minuten pro Fall angenommen.

Die Fallzahl wird analog zur Bürgervorgabe des § 34 mit 185 angesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass die Marktüberwachungsbehörden der Länder die Aufgabe übernehmen, so dass der durchschnittliche Lohnsatz in Höhe von 40,30 Euro pro Stunde nach dem Leitfaden für die Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands angesetzt wird. **Damit beträgt der jährliche Verwaltungsaufwand**, ausgehend von 185 Fällen pro Jahr, **rund 76.000 Euro** ($185 \cdot 610 \cdot 40,30 / 60$). Angaben zu eventuellen Sachkosten oder einmaligem Erfüllungsaufwand können nicht gemacht werden, da die konkrete Umsetzung eines Verwaltungsverfahrens nicht bekannt ist.

Vorgabe 10: Veröffentlichen von Informationen zur Zuständigkeit, Existenz und Entscheidungen mit Barrierefreier Kontaktmöglichkeit; § 32 BFG-E

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
16	480	40,30	1.200	5	19
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				24	

Durch § 32 BFG-E werden die Marktüberwachungsbehörden dazu verpflichtet die Öffentlichkeit über ihre Existenz, ihre Zuständigkeiten, die Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, ihre Arbeit und ihre Entscheidungen barrierefrei zu informieren. Es ist davon auszugehen, dass die Behörden hierfür eine Unterseite auf ihrer bereits bestehenden Webseite erstellen. Da viele moderne Webseiten über ein Content-Management-System (CMS) gepflegt werden, ist für das Erstellen der Unterseite sowie das Einpflegen von Informationen kein IT Fachpersonal notwendig. Legt man vergleichbare Vorgaben zugrunde, kann man davon

ausgehen, dass für das Zusammenstellen der Informationen ein Arbeitstag à 8 Stunden anfällt. Für das Einbinden und Testen einer barrierefreien Kontaktmöglichkeit sind Programmier Tätigkeiten von einem Programmier tag notwendig, die mit einem Standardwert von 1.200 Euro zugrunde gelegt werden.

Die Behörden haben auch die Möglichkeit die Informationen analog z. B. über ein Amtsblatt zu veröffentlichen. In diesen Fällen kann es dazu kommen, dass Bürger aufgrund ihrer Behinderungen auf Anfrage nähere Erläuterungen oder Übersetzungen benötigen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich dabei um Einzelfälle handelt und kein regelmäßiger Verwaltungsaufwand entsteht.

Vorgabe 11: Berichterstattung an die EU-Kommission; § 36 BFG-E

Gemäß § 36 BFG-E müssen die Länder zur Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission Informationen zusammenzustellen und an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales oder eine von diesem benannte Behörde zu übermitteln. In dem Bericht wird vor dem Hintergrund der sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung unter anderem auf die Fortschritte bei der Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen Auskunft gegeben.

Die Europäische Kommission ist selber verpflichtet, erstmals zum 28. Juni 2030 und danach alle 5 Jahre dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen Bericht über die Anwendung der Richtlinie zu erstatten. Es ist daher damit zu rechnen, dass die Berichterstattung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jeweils im Vorfeld ebenfalls alle 5 Jahre erfolgen wird. Die Richtlinie selbst enthält keine konkreten Angaben, welche Angaben genau die Kommission für ihre Berichterstattung benötigt. Es ist daher davon auszugehen, dass im Vorfeld der Berichterstattung ein vertiefter Kommunikationsaufwand mit der Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten bestehen wird. Dieser erhöhte Aufwand wird sodann im Rahmen der Anforderung der Informationen bei den Ländern noch weiter intensiviert werden.

Für die Berichterstattung selbst entsteht erheblicher Aufwand hinsichtlich der Auswertung der zugelieferten Berichte der Länder. Sämtliche Aufgaben sind aufgrund der Vielzahl an Akteuren mit erheblichem Kommunikationsaufwand verbunden. So ist erfahrungsgemäß etwa mit erheblichem Abstimmungsaufwand mit den Ländern bezüglich des Berichterstattungsformats zu rechnen. Hinzu kommt, dass sich die Berichterstattungspflicht sowohl auf die Produkte als auch auf die Dienstleistungen erstreckt. Bei dem Bereich der Dienstleistungen handelt es sich um ein gänzlich neues Regelungsfeld, für das daher mit einem erhöhten Kooperationsaufwand, so z.B. erhöhtem Beratungsbedarf der Länder zu rechnen ist. Dies gilt umso mehr angesichts der Bandbreite der in den Anwendungsbereich fallenden Dienstleistungen.

Es ist zudem davon auszugehen, dass der Anwendungsbereich durch europäische Vorschriften noch erweitert werden wird. Die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020 soll weitergeführt werden und die portugiesische Ratspräsidentschaft hat sich u.a. den Schwerpunkt „Inklusion“ gegeben. Die Herstellung von Barrierefreiheit ist ein Kernanliegen dabei, sodass mit einer Ausweitung des Anwendungsbereichs im privaten Sektor zu rechnen ist. Damit wird sich auch der Aufwand für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erhöhen, sowohl was die Zusammenstellung der Informationen aus den Ländern angeht, als auch bezüglich des Kooperations- und Beratungsbedarfs.

Es ist daneben von einer Notwendigkeit von Dienstreisen, unter anderem nach Brüssel, sowie angesichts der schnellen Weiterentwicklung der barrierefreien Informationstechnik

von regelmäßig erforderlichem fachlichen Austausch mit nationalen und internationalen Gremien und Experten und notwendigen regelmäßigen Fortbildungen auszugehen.

Für die Auswertung der Daten und zugelieferten Berichte und die Erstellung des Berichts der Bundesregierung wird in Anlehnung an den Aufwand für die Berichterstattung im Rahmen des § 12 c) BGG von einem Arbeitsaufwand von rund 2°104 Stunden ausgegangen. Dies entspricht einem Vollzeitäquivalent (A 15). Insgesamt ist bei Anwendung der aktuellen Personalkostensätze des Bundesministeriums für Finanzen daher von einem Bedarf in Höhe von 165°000 Euro auszugehen.

Die Ausstattung mit Sachmitteln muss neben der Anmietung von Büroflächen und den Gemeinkosten vor allem den Bedarf an spezieller IT-Ausstattung, die Reise- und Veranstaltungskosten sowie den Bedarf an Weiterbildung und aktuellen Informationsmaterialien berücksichtigen.

§ 36 BFG-E erlaubt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, eine in seinem Zuständigkeitsbereich liegende Behörde zu benennen, die die Berichterstattung für das Ministerium übernimmt. Für diesen Fall wäre mit einem erhöhten Erfüllungsaufwand bei dieser Behörde insbesondere in Hinblick auf Personalkosten in dem Umfang zu rechnen, wie er im Bundesministerium für Arbeit und Soziales anfallen würde, wenn die Aufgabe dort verbliebe.

Der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin entsteht durch einen Mehraufwand bei den Meldepflichten ein erhöhter Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3°200 Stunden. Dies entspricht 2 VZÄ im gehobenen Dienst (bis A12/EG12). Insgesamt ist bei Anwendung der aktuellen Personalkostensätze des Bundesministeriums für Finanzen daher von einem Bedarf in Höhe von 256°800 Euro auszugehen.

Vorgabe 12: Beratung von Kleinstunternehmen

§ 15 BFG-E bestimmt, dass ein Beratungsangebot für Kleinstunternehmen vorgesehen werden muss. Diese Aufgabe soll der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit übertragen werden. Nach Schätzung des Statistischen Bundesamts lassen sich rund 90 % der Unternehmen im Bereich Software und IT-Services den Kleinstunternehmen zuordnen. Bei rund 100°000 Unternehmen insgesamt in diesem Bereich verbleibt also eine große Anzahl an Kleinstunternehmen, die das Beratungsangebot in Anspruch nehmen kann. Da die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen von privaten Anbietern im Software- und IT-Bereich mit dem BFG-E erstmals geregelt werden, ist auch von einem großen Beratungsbedarf auszugehen.

Bisher erfassten die Aufgaben nach § 13 Absatz 2 Behindertengleichstellungsgesetz nur die Beratung der Wirtschaft auf Anfrage. Die Bundesfachstelle muss daher ein neues Beratungskonzept entwickeln, das sich auf die speziellen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen in der Software- und IT-Branche ausrichtet. Bei den Beratungen selbst wird daneben jedoch auf die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Kleinstunternehmen einzugehen sein. Dies gilt auch und insbesondere im Rahmen von Start-up-Unternehmen.

Es ist daher von einem erhöhten Arbeitsaufwand für die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit von rund 6°200 Stunden im Jahr auszugehen, was zu einem notwendigen Stellenaufwuchs bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See führt, wo die Bundesfachstelle für Barrierefreiheit angesiedelt ist. Ein erhöhter Arbeitsaufwand von rund 6°200 Stellen im Jahr entspricht 4 VZÄ. Davon sind für die Beratungen 3 Stellen im gehobenen Dienst (bis EG 10) und für die Übernahme der komplizierteren Fälle, die Koordination und die Konzipierung eine Stelle im höheren Dienst (bis EG 14). Insgesamt ist bei Anwendung der aktuellen Personalkostensätze des Bundesministeriums für Finanzen daher von einem Bedarf in Höhe von rund 388°000 Euro auszugehen.

Jugendarbeitsschutzausschüsse

Der mit Artikel 2 erfolgende Wegfall der verpflichtenden Einrichtung der Jugendarbeits-schutzausschüsse führt zu einer Entlastung der Verwaltung der Länder, die in ihrer Höhe nicht beziffert werden kann.

5. Weitere Kosten

Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Umsetzung dieses Gesetzes ein geringer Preis-anstieg der betreffenden Produkte und Dienstleistungen entsteht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Durch die Vorgabe, dass die vom BFG-E genannten Produkte künftig barrierefrei sein müs-sen, werden Menschen mit Behinderungen eine breitere Produktpalette zur Auswahl haben und nicht länger auf den Kauf teurerer Spezialprodukte angewiesen sein. Es ist allerdings denkbar, dass sich durch die Pflicht zur Herstellung von Barrierefreiheit der Preis für Ver-brucherprodukte insgesamt erhöhen wird.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist für die umzusetzenden Vorschriften europarechtlich nicht vorgesehen.

Eine Evaluation erfolgt nach Artikel 33 der Richtlinie (EU) 2019/882 durch die Kommission. Demnach prüft die Kommission sowohl die Fortschritte bei der Barrierefreiheit von Produk-ten und Dienstleistungen mit etwaigen Lock-in-Effekten oder Innovationshemmnissen, als auch die Auswirkungen der Richtlinie auf Wirtschaftsakteure und auf Menschen mit Behin-derungen und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen bis zum 28. Juni 2030 und danach alle fünf Jahre darüber Bericht und schlägt bei Bedarf angemessene Maßnah-men vor, wozu auch gesetzgeberische Maßnahmen zählen können.

B. Besonderer Teil

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882. Wesentlicher Inhalt ist die Herstellung von Barrierefreiheit für bestimmte, im Gesetzentwurf konkret benannte Pro-dukte und Dienstleistungen für Verbraucher. Hierfür werden die Pflichten der relevanten Wirtschaftsakteure festgelegt sowie Regelungen für die Überwachung und Durchsetzung der Regelungen getroffen.

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen)

Zu Abschnitt 1 (Zweck, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen)

Zu § 1 (Zweck und Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift nennt den Zweck des Gesetzes, nämlich im Interesse der Verbraucher und Nutzer für die barrierefreie Bereitstellung von Produkten und Dienstleistungen nach Maß-gabe der folgenden Vorschriften zu sorgen. Dadurch wird für Menschen mit Behinderungen ihr Recht auf Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gestärkt und der Harmonisierung des Binnenmarktes Rechnung getragen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt abschließend diejenigen Produkte und Dienstleistungen fest, auf die sich der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt. Sie stellt klar, dass nur diejenigen Dienstleistungen betroffen sind, die für Verbraucher nach dem 28. Juni 2025 erbracht werden

Zu Nummer 1

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 lit. a der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bezieht Hardwaresysteme für Universalrechner für Verbraucher in den Anwendungsbereich ein, inklusive die dafür bestimmten Betriebssysteme. Solche Computerhardwaresysteme zeichnen sich durch ihren Mehrzweckcharakter und ihre Fähigkeit aus, mit der geeigneten Software die vom Verbraucher geforderten üblichen Computeraufgaben durchzuführen und sind dazu bestimmt, von Verbrauchern bedient zu werden. Personal Computer, einschließlich Desktops, Notebooks, Smartphones und Tablets sind Beispiele für solche Computerhardwaresysteme. Nicht umfasst sind hingegen in Verbraucherelektronik eingebettete Spezialcomputer, einzelne Komponenten mit spezifischen Funktionen wie etwa Hauptplatinen oder Speicherchips, die in einem solchen System verwendet werden oder verwendet werden könnten. Aufgrund der verbraucher-spezifischen Ausrichtung der Richtlinie sind Geschäftscomputer ebenfalls nicht erfasst. Da es sich hier jedoch um ein und denselben Herstellungsprozess handelt, dürfte sich dies in der Praxis bezüglich der Barrierefreiheit der Hardware nicht bemerkbar machen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 lit. b der Richtlinie (EU) 2019/882 und umfasst Zahlungs- und Selbstbedienungsterminals, jeweils einschließlich der zugehörigen Hard- und Software sowie interaktive Anzeigebildschirme.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 1 lit. c der Richtlinie (EU) 2019/882 um und nennt Verbraucherprodukte mit interaktivem Leistungsumfang, die für elektronische Kommunikationsdienste verwendet werden. Hierunter fallen neben Mobiltelefonen, Tablets etc. auch Produkte, die als Teil der Konfiguration für den Zugang zu Telekommunikationsdiensten genutzt werden, wie zum Beispiel Router oder Modems.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 lit. d der Richtlinie (EU) 2019/882. Sie bezieht Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendienste verwendet werden, in den Anwendungsbereich ein. Hierzu zählen etwa der Amazon Fire TV Stick oder Spielekonsolen.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 1 lit. e der Richtlinie (EU) 2019/882. Sie nennt E-Book-Lesegeräte und bezieht damit tragbare Leseprodukte für elektronisch gespeicherte Buchinhalte in den Anwendungsbereich mit ein.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 2 lit. a der Richtlinie (EU) 2019/882 um und dient der Harmonisierung der Barrierefreiheitsanforderungen für Telekommunikationsdienste und der Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/1972, in der Vorschriften über die Gleichwertigkeit des Zugangs und über Wahlmöglichkeiten für Endnutzer mit Behinderungen festgelegt sind. Diese Richtlinie wird durch das Gesetz zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts

(Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) umgesetzt. Dort geregelte Gegenstände, wie etwa die Barrierefreiheit von Notrufen, fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes.

Elektronische Telekommunikationsdienste i.S.d. Richtlinie (EU) 2018/1972 sind dort definiert als gewöhnlich gegen Entgelt über elektronische Kommunikationsnetze erbrachte Dienste. Darunter fallen Internetzugangsdienste und interpersonelle Telekommunikationsdienste. Bei letzteren handelt es sich um gewöhnlich gegen Entgelt erbrachte Dienste, die einen direkten interpersonellen und interaktiven Informationsaustausch über elektronische Kommunikationsnetze zwischen einer endlichen Zahl an Personen ermöglicht, wobei die Empfänger von den Personen bestimmt werden, die die Kommunikation veranlassen oder daran beteiligt sind. Die Definition orientiert sich an der Funktionsweise der Dienste und nicht mehr wie früher an der technischen Ausgestaltung wie der Übertragung durch Funksignale. Damit fallen sowohl herkömmliche Sprachtelefonie, Internettelefonie, E-Mail-Übertragungsdienste und SMS-Dienste als auch Messenger-Dienste wie z.B. Skype in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift.

Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind Übertragungsdienste zur Bereitstellung von Diensten der Maschine-Maschine-Kommunikation. Unter Maschine-Maschine-Kommunikation versteht man den automatisierten Datenaustausch zwischen Maschinen. Dabei sind Maschinen solche Systeme, die nicht auf einem Computer basieren.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 2 lit. c der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Sie umfasst diejenigen Dienstleistungen, die Fahrgäste mit Behinderungen zum Reisen benötigen, von der Reisevorbereitung (Webseiten und auf Mobilgeräten angebotenen Dienstleistungen, inklusive mobiler Anwendungen sowie elektronische Tickets und elektronische Ticketdienste) bis zur Durchführung der Reise (Bereitstellung von Informationen in Bezug auf den Verkehrsdienst, einschließlich Reiseinformationen in Echtzeit und interaktive Selbstbedienungsterminals im Hoheitsgebiet der Union). Zu den in Buchstabe d) genannten Informationen gehören etwa Informationen über die einzelnen Personenverkehrsprodukte und -dienste des Dienstleistungserbringers (inklusive Preise und Sonderangebote), Informationen vor Reiseantritt und während der Reise sowie Informationen bei Ausfall einer Reiseleistung oder einer verzögerten Abfahrt. Eine Ausnahme bilden in diesem Zusammenhang interaktive Bildschirme, die sich nicht im Hoheitsgebiet der Union befinden. Bezüglich der interaktiven Selbstbedienungsterminals regelt Buchstabe e), dass Selbstbedienungsterminals, die als integrierte Bestandteile von Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Schiffen und Schienenfahrzeugen eingebaut sind und für die Erbringung von solchen Personenbeförderungsdiensten verwendet werden, nicht erfasst werden.

In der Richtlinie (EU) 2019/882 werden nicht die Stadt- und Vorortverkehrsdienste oder Regionalverkehrsdienste erfasst. Soweit es sich um Verkehrsdienste handelt, die von öffentlichen Stellen angeboten werden, sind diese bereits durch die Richtlinie (EU) 2016/2102 dazu verpflichtet, ihre Webseiten barrierefrei zu gestalten. Private Erbringer von Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehrsdiensten werden durch die Richtlinie (EU) 2019/882 zumindest dazu verpflichtet, ihre Webseiten für den Online-Ticketverkauf und ihre interaktiven Selbstbedienungsterminals barrierefrei zu gestalten. Weitere Anforderungen werden daher nicht für erforderlich gehalten. Der BFG-E setzt die Richtlinie (EU) 2019/882 eins zu eins um. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf die ausgenommenen Dienstleistungserbringer ist daher nicht möglich.

Nicht erfasst werden ebenfalls bestimmte Elemente von Verkehrsdiensten, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten erbracht wurden, auch wenn die betreffende Dienstleistung für den Unionsmarkt bestimmt war. Die Personenverkehrsdienstleister sind mithin verpflichtet, sicherzustellen, dass die Barrierefreiheitsanforderungen in Bezug auf den im Gebiet der Union angebotenen Teil des Dienstes erfüllt werden. Luftfahrtunternehmen in

der Union sollen sicherstellen, dass die geltenden Anforderungen auch bei Flügen erfüllt sind, die von einem Flughafen in einem Drittland abgehen und einen Flughafen im Hoheitsgebiet der Union zum Ziel haben.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 2 lit. d wortgleich um. Die Definition von „Bankdienstleistungen für Verbraucher“ aus Artikel 3 Nummer 28 der Richtlinie (EU) 2019/882 stellt klar, dass hiervon u.a. Kreditverträge i.S.d. Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates („Verbraucherkreditrichtlinie“) oder der Richtlinie 2014/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates („Wohnimmobilienkreditrichtlinie“) umfasst sind. Da in Deutschland aus Gründen des Verbraucherschutzes nicht alle Teile des Kreditgeschäfts online abgeschlossen werden können, werden durch diese Vorschrift auch vor Ort erbrachte Dienstleistungen der Kreditunternehmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes mit einbezogen.

Die Barrierefreiheitsanforderungen erstrecken sich zudem auch auf Identifizierungsmethoden, elektronische Signaturen und Zahlungsdienstleistungen. Denn diese sind für die Abwicklung von Bankgeschäften mit Privatkunden erforderlich.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 2 lit. e der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Im Zusammenhang mit E-Books fallen unter den Begriff des Dienstleistungserbringers unter anderem auch Verleger und andere Wirtschaftsakteure, die am Vertrieb der E-Books beteiligt sind. Bei Zugang zu Inhalten, die durch Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geschützt sind, stoßen Menschen mit Behinderungen nach wie vor auf Barrieren. Diese Barrieren werden durch die vorliegende Regelung weiter abgebaut.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 2 lit. f der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Die Barrierefreiheitsanforderungen an Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr gelten für den Online-Verkauf jeglicher Produkte oder Dienstleistungen. Damit erstreckt sich der Anwendungsbereich auch auf den Verkauf eines Produkts oder einer Dienstleistung, die bereits für sich genommen unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt. Neben dem Online-Handel fallen unter Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr u.a. auch Dienstleistungen im Rahmen von privaten Verkehrsdiensten, wie etwa Taxifahrten oder den gebündelten Bedarfsfahrten. Dabei sind nur diejenigen Dienstleistungen erfasst, die im Hinblick auf den Abschluss des Verbrauchervertrages elektronisch erbracht werden, wie etwa die Webseiten oder die mobilen Anwendungen der Dienstleistungserbringer, durch die den Verbrauchern die Angebote vorgestellt werden sowie Buchungen und Zahlungen getätigt werden können. Die Beförderung an sich fällt nicht unter den Anwendungsbereich des BFG-E, sondern soll durch das neue Personenbeförderungsgesetz geregelt werden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt Ausnahmen für die Barrierefreiheitsanforderungen an Webseiten fest. Die Ausnahmen entsprechen denjenigen, die die Richtlinie (EU) 2016/2102 für öffentliche Stellen festgelegt hat und die in der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0) ebenfalls zu finden sind. Die Vorschrift verhindert somit, dass für öffentliche Stellen und private Dienstleistungsanbieter unterschiedliche Anforderungen an die Barrierefreiheit gestellt werden.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 4 lit. a der Richtlinie (EU) 2019/882 um und nimmt aufgezeichnete, zeitbasierte Medien, die vor dem 28. Juni 2025 veröffentlicht wurden, von dem Anwendungsbereich aus. Bei aufgezeichneten, zeitbasierten Medien handelt es sich um Medien, die unabhängig vom Raum der wiederholten Vorführung zugänglich sind, z.B. Videos, Filme oder Tonaufzeichnungen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift setzt Artikel 2 Absatz 4 lit. b der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach unterfallen Dateiformate von Büro-Anwendungen, die vor dem 28. Juni 2025 veröffentlicht wurden, nicht dem Anwendungsbereich. Büro-Anwendungen sind Programme für Schriftverkehr und Präsentation in der Wirtschaft und öffentlichem Leben, auch Office-Software genannt. Ein Dateiformat ist die festgelegte Anordnung, bzw. zugrundeliegende Struktur, nach der die in einer Datei enthaltenen Daten abgespeichert sind.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Begriffsbestimmungen des Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2019/882.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Die hier verwendete Definition von „Menschen mit Behinderungen“ beruht auf der Definition des Artikel 1 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention und entspricht wörtlich der in § 3 Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) genutzten Begriffsbestimmung.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Nummer 2 erster Halbsatz enthält die Definition von „Produkt“. Produkt ist danach ein Stoff, eine Zubereitung oder eine Ware, der bzw. die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden ist. Der zweite Halbsatz legt fest, dass Lebensmittel, Futtermittel, lebende Pflanzen und Tiere, Erzeugnisse menschlichen Ursprungs und Erzeugnisse von Pflanzen und Tieren, die unmittelbar mit ihrer künftigen Reproduktion zusammenhängen, keine Produkte im Sinne dieses Gesetzesentwurfs sind. Die Definition des Produktes stellt somit insbesondere auf die Herstellung durch einen Fertigungsprozess ab. Der zweite Halbsatz stellt zusätzlich klar, dass vom BFG-E ausschließlich sogenannte Non-Food-Produkte erfasst werden.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 und greift die Definition des Artikel 4 Nummer 1 der Richtlinie 2006/123/EG auf. Danach ist Dienstleistung jede von Artikel 50 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfasste selbstständige Tätigkeit, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird. Gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind Dienstleistungen insbesondere gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und definiert „Dienstleistungserbringer“ als jede natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die eine Dienstleistung auf dem Unionsmarkt erbringt oder anbietet,

eine solche Dienstleistung für Verbraucher in der Union zu erbringen. Die Definition stellt die Verbraucherorientierung des Gesetzes klar.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Sie bezieht sich für die Begriffsbestimmung von „audiovisuellen Mediendiensten“ auf die Definition in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2010/13/EU, die durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 geändert worden ist. Audiovisuelle Mediendienste sind danach Dienstleistungen, für die ein Mediendienstanbieter die redaktionelle Verantwortung trägt und deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze ist. Dabei handelt es sich entweder um Fernsehprogramme oder um audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach sind „Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die für den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten verwendet werden“ Geräte, deren Hauptzweck es ist, Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten zu bieten. Die Definition stellt klar, dass ein solches Gerät nicht ausschließlich den Zweck haben muss, Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten zu bieten, sondern daneben auch noch anderen Zwecken dienen kann, solange diese für die Zweckbestimmung des Geräts nicht entscheidend sind.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 8 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Unter Telekommunikationsdiensten werden danach elektronische Kommunikationsdienste im Sinne des Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2018/197 verstanden, nämlich Internetzugangsdienste, interpersonelle Kommunikationsdienste und Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen bestehen.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und führt neu die Definition von „Text in Echtzeit“ ein. Eine Definition des Begriffs ist erforderlich, da er mehrfach in der Beschreibung der Barrierefreiheitsanforderungen verwendet wird, z.B. bei den Anforderungen an Verbraucherendgeräte mit interaktivem Leistungsumfang, die zur Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste eingesetzt werden (Anhang I Abschnitt I lit. o iii der Richtlinie (EU) 2019/882). Text in Echtzeit ist danach eine Form der textbasierten Kommunikation in Punkt-zu-Punkt-Verbindungen oder bei Mehrpunktverbindungen, wobei der eingegebene Text so versendet wird, dass die Kommunikation vom Nutzer Zeichen für Zeichen als kontinuierlich wahrgenommen wird. Dies ist insbesondere für Menschen mit Hörbehinderungen z.B. im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen wichtig, da sie damit die gesprochenen Worte ohne zeitliche Verzögerung direkt mitlesen können.

Bei einer Punkt-zu-Punkt-Verbindung wird eine direkte Verbindung zwischen zwei Netzwerkknoten oder Stationen hergestellt. Eine solche Direktverbindung kann eine Verbindung zwischen zwei Komponenten eines Netzwerks sein, oder auch eine Ende-zu-Ende-Verbindung zwischen zwei Endgeräten. Punkt-zu-Punkt-Verbindungen gibt es in drahtgebundenen Netzwerken, in der optischen Übertragungstechnik, der Funktechnik, im Richtfunk und im Anschlussbereich. Eine Mehrpunktverbindung hingegen stellt eine Datenkommunikationsverbindung zwischen mehr als zwei Standorten her.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift übernimmt wortgleich die Definition des Artikels 3 Nummer 15 der Richtlinie (EU) 2019/882.

Zu Nummer 10

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 16 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um. Zugleich folgt der Begriff des „Inverkehrbringens“ der in anderen Gesetzen (zum Beispiel im ProdSG (dort: § 2 Nummer 15) und EMVG (dort: § 3 Nummer 10) gebräuchlichen und von daher vertrauten Definition.

Zu Nummer 11

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und erweitert den Begriff um die rechtsfähige Personengesellschaft, die selber Träger von Rechten und Pflichten sein kann.

Nummer 12 Buchstabe a) erfasst zudem noch den Quasi-Hersteller, also denjenigen, der sich durch das Anbringen seines Namens, seiner Marke oder eines anderen Kennzeichens an einem Produkt als Hersteller ausgibt. Da der betreffende Wirtschaftsakteur sich als Hersteller geriert, ist es auch sachgemäß, dass ihn dieselben Pflichten wie den Hersteller treffen.

Nach Nummer 12 Buchstabe b) gilt auch derjenige als Hersteller, der ein Produkt wiederaufarbeitet oder die Barrierefreiheitseigenschaften des Produkts beeinflusst. Denn dadurch wird dieser de facto zum Hersteller eines neuen Produkts.

Zu Nummer 12

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 18 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und erweitert die dortige Begriffsbestimmung um die rechtsfähige Personengesellschaft.

Zu Nummer 13

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 19 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und erweitert die dortige Begriffsbestimmung um die rechtsfähige Personengesellschaft.

Zu Nummer 14

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 20 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und erweitert die dortige Begriffsbestimmung um die rechtsfähige Personengesellschaft.

Zu Nummer 15

Der Begriff „Wirtschaftsakteur“ ist ein Oberbegriff und fasst die Begriffe Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer, Händler und Dienstleistungserbringer zusammen. Er entspricht der Definition des Artikels 3 Nummer 21 der Richtlinie (EU) 2019/882.

Zu Nummer 16

Die Vorschrift enthält eine Definition für den Begriff Verbraucher. Dabei orientiert sie sich an der Begriffsbestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB, dort: § 13). Nach der Definition im BGB ist ein Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Diese Definition erweitert damit die Begriffsbestimmung von Artikel 3 Nummer 22 Richtlinie (EU) 2019/882, da unter Verbraucher auch diejenigen natürlichen Personen fallen, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließen, die ihrer gewerblichen oder ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, sofern die geschäftliche Nutzung nicht überwiegt. Die Anwendung des erweiterten Verbraucherbegriffs ist wegen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung an dieser Stelle erforderlich.

Zu Nummer 17 und Nummer 18

Die Vorschriften setzen Artikel 3 Nummer 23 und Nummer 24 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um. Die Definition geht zurück auf die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition von Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.05.2003 bzw. Anhang I der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der EU-Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO)), Amtsblatt der EU L 187 vom 26.06.2014.

Zu Nummer 19

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 25 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Mit der Aufnahme der Vermutungsklausel für harmonisierte Normen in § 4 ergibt sich die Notwendigkeit, diesen Begriff zu definieren. Die Definition selbst entspricht europäischen Vorgaben.

Zu Nummer 20

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 26 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Dabei wird auf die Definition des Artikels 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 verwiesen. Danach ist eine technische Spezifikation ein Schriftstück, in dem die technischen Anforderungen dargelegt sind, die ein Produkt, ein Verfahren, eine Dienstleistung oder ein System zu erfüllen hat und das mehrere im Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe a) bis d) aufgeführten Punkte enthalten muss. Nummer 21 enthält die einschränkende Klarstellung, dass die technische Spezifikation im Sinne des BFG-E ein Mittel zur Erfüllung der für ein Produkt oder eine Dienstleistung geltenden Barrierefreiheitsanforderungen darstellen muss.

Zu Nummer 21

Die Vorschrift definiert die CE-Kennzeichnung als die Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union, die ihre Anbringung vorschreiben, festgelegt sind.

Zu Nummer 22

Die Vorschrift legt fest, dass Marktüberwachungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes jede Behörde ist, die nach Landesrecht für die Durchführung der Marktüberwachung zuständig ist. Die Länder führen die Marktüberwachung als eigene Angelegenheit aus und bestimmen in eigener Zuständigkeit, welche Behörden die Aufgabe übernehmen sollen.

Zu Nummer 23

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 27 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 28 lit. a der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Dabei orientiert sie sich an § 491 BGB und erfasst damit auch Verbraucherdarlehensverträge über 75.000 Euro. Damit geht sie über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. Dies ist erforderlich, um Widersprüche mit dem bereits geltenden Recht zu vermeiden.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 28 lit. b der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um. Damit sind „Dienste“ Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten gemäß Anhang I Abschnitt A Nummern 1, 2, 3 und 5 der Richtlinie 2014/65/EU und Nebendienstleistungen gemäß Anhang I Abschnitt B Nummern 1, 2, 4 und 5 der Richtlinie 2014/65/EU.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 28 lit. c der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um und definiert „Zahlungsdienste“ damit im Sinne des Artikels 4 Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2015/2366.

Zu Buchstabe d

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 28 lit. d der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um. Damit werden „Dienste für ein Zahlungskonto“ gemäß Artikel 2 Nummer 6 Richtlinie 2014/92/EU definiert als alle Dienste im Zusammenhang mit der Eröffnung, dem Führen und dem Schließen eines Zahlungskontos einschließlich Zahlungsdiensten und Zahlungsvorgängen, die unter Artikel 3 Buchstabe g der Richtlinie 2007/64/EG fallen, sowie Überziehungsmöglichkeiten und Überschreitungen.

Zu Buchstabe e

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 28 lit. e der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um. E-Geld wird danach gemäß Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2009/110/EG definiert als jeder elektronisch — darunter auch magnetisch — gespeicherte monetärer Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge im Sinne des Artikels 4 Nummer 5 der Richtlinie 2007/64/EG durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird.

Zu Nummer 25

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 29 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um.

Zu Nummer 26

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 30 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und definiert „Dienstleistungen im elektronischen Geschäftsverkehr“ als Dienstleistungen der Telemedien, die über Webseiten und auf Mobilgeräten angebotene Dienstleistungen elektronisch und auf individuelle Anfrage eines Verbrauchers im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden. Für die Zwecke dieser Begriffsbestimmung bezeichnet „Dienstleistung der Telemedien“ dabei, dass die Dienstleistung erbracht wird, ohne dass die Parteien gleichzeitig anwesend sind. Eine solche Ferndienstleistung gilt dann als „elektronisch erbracht“, wenn die Dienstleistung mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen wird und vollständig über Draht, über Funk, auf optischen oder anderem elektronmagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird.

Anstatt des Begriffs „Ferndienstleistungen“ wird der in Deutschland gebräuchlichere Begriff der „Telemedien“ verwendet.

Zu Nummer 27

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 31 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um.

Zu Nummer 28

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 32 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um.

Zu Nummer 29

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 33 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Die in Artikel 3 Nummer 33 der Richtlinie (EU) 2019/882 enthaltenen „Eisenbahndienstleistungen“ werden dabei noch um „Eisenbahnfahrten“ ergänzt. Diese Ergänzung ist erforderlich, da Artikel 3 Nummer 33 der Richtlinie (EU) 2019/882 auf die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 verweist und diese Verordnung neben den Eisenbahndienstleistungen auch explizit die Eisenbahnfahrten umfasst.

Zu Nummer 30

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 34 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um.

Zu Nummer 31

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und definiert „Stadt- und Vorortverkehrsdienste“ als Verkehrsdienste mit den Verkehrsmitteln Eisenbahn, Bus, U-Bahn, Straßenbahn und Oberleitungsomnibus (Obus), deren Hauptzweck es ist, die Verkehrsbedürfnisse einer, auch grenzüberschreitenden, Region abzudecken.

Diese Formulierung entspricht dem Wortlaut von Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie 2012/34/EU, auf die sich Artikel 3 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2019/882 bezieht. Sie wurde jedoch auf die Verkehrsmittel beschränkt, die Artikel 3 Nummer 35 der Richtlinie (EU) 2019/882 aufzählt. Der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/34/EU bezieht sich ausschließlich auf den Eisenbahnverkehr, sodass die Umsetzung in nationales Recht auch nur für diesen Bereich erfolgt. Es existiert insoweit keine nationale Norm, auf die an dieser Stelle hätte verwiesen werden können. Statt „Trolleybus“ wurde der in Deutschland gebräuchlichere Begriff „Oberleitungsomnibus“ verwendet und statt „Verkehrsträger“ das Wort „Verkehrsmittel“.

Zu Nummer 32

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und definiert Regionalverkehrsdienste als Verkehrsdienste mit den Verkehrsmitteln Eisenbahn, Bus, U-Bahn, Straßenbahn und Oberleitungsomnibus (Obus), deren Hauptzweck es ist, die Verkehrsbedürfnisse einer, auch grenzüberschreitenden, Region abzudecken.

Diese Formulierung entspricht dem Wortlaut von Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie 2012/34/EU, auf die sich Artikel 3 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2019/882 bezieht. Sie wurde jedoch auf die Verkehrsmittel beschränkt, die Artikel 3 Nummer 36 der Richtlinie (EU) 2019/882 aufzählt. Der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/34/EU bezieht sich ausschließlich auf den Eisenbahnverkehr, sodass die Umsetzung in nationales Recht auch nur für diesen Bereich erfolgt. Es existiert insoweit keine nationale Norm, auf die an dieser Stelle hätte verwiesen werden können. Statt „Trolleybus“ wurde der in Deutschland gebräuchlichere Begriff „Oberleitungsomnibus“ verwendet und statt „Verkehrsträger“ das Wort „Verkehrsmittel“.

Zu Nummer 33

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 37 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um.

Zu Nummer 34

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 38 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um.

Zu Nummer 35

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 39 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um.

Zu Nummer 36

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 40 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um.

Zu Nummer 37

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 41 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um.

Zu Nummer 38

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 42 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um.

Zu Nummer 39

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 43 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um.

Zu Nummer 40

Die Vorschrift setzt Artikel 3 Nummer 44 der Richtlinie (EU) 2019/882 wortgleich um.

Zu Nummer 41

Die Vorschrift definiert „Ingebrauchnahme“ als die erstmalige Eröffnung der Nutzungsmöglichkeit eines Selbstbedienungsterminals und stellt somit klar, dass nicht erst der tatsächliche Gebrauch des Selbstbedienungsterminals als „Ingebrauchnahme“ gilt.

Zu Abschnitt 2 (Anforderungen an die Barrierefreiheit)

Zu § 3 (Barrierefreiheit, Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift setzt Artikel 4 Absatz 1 bis Absatz 3 und Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 4 Absatz 1 bis Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und definiert die grundsätzlichen Anforderungen der Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen. Dabei stellt die Definition der Barrierefreiheit sowohl für Produkte als auch für Dienstleistungen darauf ab, dass Menschen mit Behinderungen diese im größtmöglichen Umfang nutzen können. Dazu gehört neben der Barrierefreiheit des Produkts oder der Dienstleistung auch, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu den für sie erforderlichen Informationen haben. In Bezug auf Produkte kann dies z.B. eine Gebrauchsanweisung, Sicherheitsinformationen oder Kontaktangaben des Herstellers sein. In Bezug auf Dienstleistungen sind dies Informationen über die Funktionsweise der Dienstleistung. Diese Definition lehnt sich an die in § 4 Behindertengleichstellungsgesetz enthaltene Definition an.

Satz 5 stellt klar, dass die konkrete Ausgestaltung der Barrierefreiheitsanforderungen, wie sie insbesondere in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 geregelt ist, in einer Rechtsverordnung geregelt werden soll.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, durch Rechtsverordnung konkrete Anforderungen an die Barrierefreiheit von Produkten und Dienstleistungen zu schaffen. Dies dient der Umsetzung der in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 enthaltenen konkreten Anforderungen. Die Umsetzung des Anhangs I ist für Bund und Länder verpflichtend. Eine Regelung der sehr technischen und detaillierten Bestimmungen des Anhangs I im BFG selbst hätte das Gesetz überfrachtet. Die Verordnungsermächtigung ermöglicht somit ein schlankeres und verständlicheres Gesetz.

Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung sind durch Absatz 2 hinreichend bestimmt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt klar, dass die Barrierefreiheitsanforderungen für Dienstleistungen nicht für Kleinstunternehmen gelten. Damit wird zugunsten der Kleinstunternehmen abweichend von den kleinen und mittleren Unternehmen die gesetzliche Vermutung ausgesprochen, dass die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen für die Kleinstunternehmen eine unverhältnismäßige Belastung darstellt. Kleinstunternehmen unterscheiden sich von allen anderen Unternehmen durch ihre begrenzten Humanressourcen, ihren begrenzten Jahresumsatz oder ihre begrenzte Jahresbilanz. Die Belastung durch die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen beansprucht für Kleinstunternehmen daher einen größeren Anteil ihrer Finanz- und Humanressourcen als bei anderen Unternehmen; es ist daher wahrscheinlicher, dass dies einen unverhältnismäßig großen Anteil der Kosten darstellt. Ein erheblicher Anteil der Kosten entsteht für Kleinstunternehmen durch das Erstellen oder Führen von Dokumenten und Aufzeichnungen zum Nachweis der Einhaltung der verschiedenen Anforderungen im Unionsrecht. Zwar sollten alle Wirtschaftsakteure, die unter diese Richtlinie fallen, in der Lage sein, die Verhältnismäßigkeit der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen gemäß dieser Richtlinie zu bewerten und nur dann zur Einhaltung verpflichtet sein, soweit sie nicht unverhältnismäßig sind (§§ 16 und 17), doch würde die Forderung einer solchen Beurteilung von Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen erbringen, an sich bereits eine unverhältnismäßige Belastung darstellen. Die Anforderungen und Verpflichtungen gemäß diesem Gesetz sollten daher nicht für Kleinstunternehmen gelten, die Dienstleistungen innerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes erbringen.

Die Vorschrift setzt zudem Artikel 4 Absatz 6 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass das BMAS Leitlinien für Kleinstunternehmen erarbeitet, um diesen die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern. Das BMAS ist berechtigt, Dritte mit der Erstellung dieser Leitlinien zu beauftragen.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift dient der Anpassung an zu erwartende künftige europäische Harmonisierungsnormen. Es ist sinnvoll, im Rahmen des BFG-E Vorsorge für eine Umsetzung durch Rechtsverordnung zu treffen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung sind durch Absatz 2 hinreichend bestimmt.

Zu § 4 (Konformitätsvermutung auf der Grundlage harmonisierter Normen)

Die Vorschrift formuliert die Vermutungswirkung harmonisierter Normen. Sie erleichtert die Bewertung der Konformität mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen.

Zu § 5 (Konformitätsvermutung auf der Grundlage technischer Spezifikationen)

Die Vorschrift formuliert die Vermutungswirkung technischer Spezifikationen.

Zu Abschnitt 3 (Pflichten der Wirtschaftsakteure)

Um ein hohes Niveau bei der Herstellung und dem Schutz der Barrierefreiheit zu gewährleisten und um einen fairen Wettbewerb auf dem Unionsmarkt sicherzustellen, müssen den einzelnen Wirtschaftsakteuren zumutbare Pflichten aufzuerlegen. Je nach ihrer Rolle im Liefer- und Vertriebsprozess sind die Wirtschaftsakteure dafür verantwortlich, dass die von ihnen auf dem Markt bereitgestellten Produkte, bzw. die von ihnen angebotenen Dienstleistungen den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. Zur Übersichtlichkeit werden diese Pflichten unter der Überschrift des jeweiligen Wirtschaftsakteurs genannt.

Zu § 6 (Pflichten des Herstellers)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt die Pflicht des Herstellers aus Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach muss der Hersteller sicherstellen, dass die von ihm in den Verkehr gebrachten Produkte den Barrierefreiheitsanforderungen des Gesetzes entsprechen.

Der Hersteller kennt den Entwurfs- und Fertigungsprozess in allen Einzelheiten. Unter den in diesem Gesetz genannten Wirtschaftsakteuren ist er deshalb für die Durchführung der gesamten Konformitätsbewertung am besten geeignet. Im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens nach Anlage 2 ist der Hersteller verpflichtet eine technische Dokumentation zu erstellen, anhand derer es möglich ist, die Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen aus einer nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung zu bewerten. Der Hersteller muss zudem alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit der Fertigungsprozess und seine Überwachung die Übereinstimmung der Produkte mit der technischen Dokumentation und den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung gewährleisten. Schließlich ist der Hersteller dazu verpflichtet, eine schriftliche EU-Konformitätserklärung auszustellen und an jedem Produkt eine CE-Kennzeichnung anzubringen. Damit dokumentiert der Hersteller auch nach außen, dass sein Produkt mit den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung übereinstimmt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 7 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2019/882 um. Er legt einen Zeitraum von 5 Jahren für die technischen Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung als Herstellerpflicht fest. Die Frist beginnt mit dem Inverkehrbringen des Produkts.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 7 Absatz 4 Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach ist der Hersteller verpflichtet, durch geeignete Verfahren (z.B. Qualitätssicherungsmaßnahmen) die Konformität der durch ihn hergestellten Geräte mit den Anforderungen dieses Gesetzes sicherzustellen. Dabei sind alle Einflussgrößen, die die Konformität beeinträchtigen können, angemessen zu berücksichtigen. Die genannten Änderungen, nämlich Änderungen am Entwurf oder den Merkmalen eines Produkts, sowie Änderungen von harmonisierten Normen und sonstigen technischen Spezifikationen sind beispielhaft genannt und stellen keine abschließende Aufzählung dar. Das Wort angemessen stellt klar, dass nicht durch jede Änderung die Konformität eines Produkts betroffen sein muss.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift setzt Artikel 7 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Soweit der Hersteller Kenntnis davon oder Anhaltspunkte dafür hat, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Produkt nicht den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung entspricht, ist er verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Konformität herzustellen. Soweit Korrekturmaßnahmen an dem nicht

konformen Produkt nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne möglich sind, muss der Hersteller dieses Produkt vom Markt nehmen oder zurückrufen. Wenn der Hersteller feststellt, dass das Produkt den Barrierefreiheitsanforderungen dieses Gesetzes nicht genügt, hat er die Pflicht, unverzüglich die zuständige Marktüberwachungsbehörde und die für die Marktüberwachung zuständigen Behörden in allen Mitgliedstaaten, auf deren Märkte er das Produkt bereitgestellt hat, zu informieren. Im Rahmen dieser Information hat der Hersteller insbesondere anzugeben, welche Art der Nichtkonformität vorliegt und welche Korrekturmaßnahmen er ergriffen hat. Darüber hinaus hat der Hersteller die Pflicht, ein Verzeichnis der nichtkonformen Produkte sowie der diesbezüglichen Beschwerden zu führen.

Zu § 7 (Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Herstellers)

Die Vorschrift setzt Artikel 7 Absatz 5 bis 7 und Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt die besonderen Kennzeichnungs- und Informationspflichten der Hersteller.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt inhaltlich Artikel 7 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/882. Danach ist der Hersteller dazu verpflichtet, seine Produkte mit einer Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder einem anderen Kennzeichen zu ihrer Identifikation zu versehen. Kann er diese Informationen aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht auf dem Produkt selber anbringen, so muss er die zur Identifikation erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in dem Produkt beigefügten Unterlagen angeben.

Mit dieser Kennzeichnung soll sichergestellt werden, dass Produkte zweifelsfrei identifiziert werden können. Für den Fall der Nichtkonformität können so unverzüglich zielgerichtete Maßnahmen zur Beseitigung der Barrieren ergriffen werden. Dies ist insbesondere bei Rückrufen von besonderer Bedeutung, da hierdurch die Anzahl der betroffenen Produkte eingegrenzt werden kann.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 7 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Durch die Angabe der Herstellerinformationen soll gewährleistet werden, dass eine leichte Identifikation des Herstellers und eine schnelle Kontaktaufnahme mit ihm erfolgen kann. Die Kontaktdaten sollen dabei in lateinischen Buchstaben verfasst sein, damit sie von den Verbrauchern leicht gelesen werden können.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 7 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Die bestimmungsgemäße und sichere Nutzung eines Produkts hängt wesentlich von einer geeigneten Gebrauchsanleitung sowie konkreten Informationen zum sicheren Umgang mit dem Produkt ab. Absatz 3 verpflichtet daher den Hersteller, diese Informationen dem Produkt beizufügen. Sowohl Gebrauchsanleitung als auch Sicherheitsinformationen müssen in deutscher und leicht verständlicher Sprache verfasst sein.

Zu Absatz 4

Mit dieser Vorschrift wird die Verpflichtung aus Artikel 7 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2019/882 übernommen. Danach trifft den Hersteller eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Marktüberwachungsbehörde, wenn diese es verlangt. Hierbei handelt es sich um eine umfassende Verpflichtung des Herstellers auf Erteilung von Auskünften und Informationen und auf die Bereitstellung von Unterlagen. Sämtliche Informationen und Unterlagen müssen in deutscher Sprache oder in einer für die Marktbehörde leicht verständlichen Sprache abgefasst sein. Auf die strikte Forderung, Informationen und Unterlagen nur in deutscher Sprache abzufassen, wird hier verzichtet. Wenn von der Marktüberwachungsbehörde auch

eine andere Sprache akzeptiert wird, soll im Einzelfall unnötiger Übersetzungsaufwand beim Hersteller vermieden werden.

Daneben ist der Hersteller verpflichtet, die Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Beseitigung der Nichteinhaltung der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen und der Herstellung der Konformität zu unterstützen.

Zu § 8 (Bevollmächtigter des Herstellers)

Die Vorschrift setzt die Bestimmungen des Artikel 8 Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift stellt es dem Hersteller frei, einen Bevollmächtigten zu benennen. Entscheidet sich der Hersteller für diese Option, so hat die Benennung schriftlich zu erfolgen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass der Bevollmächtigte die ihm vom Hersteller übertragenen Aufgaben für diesen und in dessen Namen wahrnimmt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt das Mindestmaß an Pflichten, die der Hersteller dem Bevollmächtigten übertragen muss. Dies sind die Aufbewahrungspflichten gemäß § 6 Absatz 2, die Pflicht nach § 7 Absatz 4 Satz 1, der Marktüberwachungsbehörde alle Informationen und Unterlagen auszuhändigen und die Pflicht nach § 7 Absatz 4 Satz 2, mit der Marktüberwachungsbehörde zur Beseitigung von nicht eingehaltenen Barrierefreiheitsanforderungen zu kooperieren, soweit die Produkte zum Aufgabenbereich des Bevollmächtigten gehören.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift bestimmt, dass der Hersteller die Pflichten aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 nicht auf einen Bevollmächtigten übertragen darf. Dies bezieht sich auf die ureigene Herstellerpflicht, für die Herstellung eines barrierefreien Produkts zu sorgen und die entsprechende technische Dokumentation zu erstellen. Da sich diese Pflichten auf den Fertigungsprozess beziehen, sind sie aus der Natur der Sache heraus nicht auf den Bevollmächtigten übertragbar.

Zu § 9 (Allgemeine Pflichten des Einführers)

Die Vorschrift setzt die Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 6 und Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt entsprechend der Rollenverteilung in der Lieferkette die allgemeinen Pflichten des Einführers fest.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) Absatz 1 um. Er normiert analog zur Pflicht des Herstellers aus § 6 Absatz 1 die Hauptpflicht des Einführers, nur Produkte in den Verkehr zu bringen, die die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung erfüllen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift übernimmt die Pflichten des Einführers aus Artikel 9 Absatz 2 Richtlinie (EU) 2019/882. Der Einführer selbst kann seinen Pflichten aus Absatz 1 nur nachkommen, wenn sich zuvor der Hersteller rechtskonform verhalten hat. Daher muss der Einführer nach

§ 9 Absatz 2 Nummer 2, 3, 4 und 5 sicherstellen, dass der Hersteller seine Verpflichtungen nach den §§ 6 und 7 dieses Gesetzes auch wirklich erfüllt hat.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Er legt die Pflichten des Einführers fest, die diesen treffen, wenn er weiß oder Grund zur Annahme hat (z.B. fehlende CE-Kennzeichnung), dass ein Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt. Der Einführer darf in diesem Fall das Produkt erst dann auf den Markt bringen, wenn die Konformität hergestellt wurde. Er ist zudem verpflichtet, den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörde über die Nichtkonformität des Produktes zu informieren, damit diese gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen können.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 6 Richtlinie (EU) 2019/882 und verpflichtet den Einführer, dafür Sorge zu tragen, dass die Lagerungs- und Transportbedingungen die Übereinstimmung des Produkts mit den Barrierefreiheitsanforderungen nach diesem Gesetz nicht beeinträchtigen. Er muss mithin z.B. für eine sachgerechte Verpackung und einen ausreichenden Schutz vor Witterungseinflüssen sorgen. Die Verpflichtung gilt, solange sich das Produkt im Verantwortungsbereich des Einführers befindet.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift setzt Artikel 9 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und regelt die Pflichten des Einführers bezüglich der Produkte, die er bereits in Verkehr gebracht hat. Hat der Einführer Kenntnis oder Grund zur Annahme, dass solche Produkte nicht den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechen, ist er verpflichtet, unverzüglich entsprechende Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Konformität des Produktes herzustellen. Sind solche Korrekturmaßnahmen an den nicht-konformen Produkten innerhalb einer angemessenen Zeit nicht möglich, ist der Einführer verpflichtet, sie zurückzunehmen oder zurückzurufen. Bei tatsächlicher Nichtkonformität des Produktes ist der Einführer zudem verpflichtet, die zuständige Marktüberwachungsbehörde sowie die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen er das Produkt auf dem Markt bereitgestellt hat, zu informieren. Dabei muss der Einführer insbesondere angeben, welche Art der Nichtkonformität vorlag und welche Korrekturmaßnahmen er ergriffen hat. Schließlich hat der Einführer die Pflicht, ein Verzeichnis der Produkte zu führen, die die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen sowie der diesbezüglichen Beschwerden. Das Verzeichnis kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden.

Zu § 10 (Besondere Kennzeichnungs- und Informationspflichten des Einführers)

Die Vorschrift setzt Artikel 9 Absatz 4, 5, 7 und 9 der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und verpflichtet den Einführer, seine Kontaktdaten auf dem Produkt anzugeben. Ist dies aufgrund der Größe oder der Art des Produkts nicht möglich, muss er die Kontaktdaten auf der Verpackung oder einer dem Produkt beigelegten Unterlage angeben. Die Kontaktdaten sollen dabei in lateinischen Buchstaben abgefasst werden, damit sie von den Verbrauchern leicht verstanden werden können. Durch die zusätzliche Angabe der Kontaktdaten des Einführers wird sichergestellt, dass die zuständige Marktüberwachungsbehörde stets einen Ansprechpartner innerhalb der EU hat.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 9 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass der Einführer sicherstellen muss, dass dem Produkt sowohl eine Gebrauchsanleitung als auch Sicherheitsinformationen in deutscher, für die Verbraucher leicht verständlicher Sprache beigefügt sind. Dem Einführer wird hiermit dieselbe Pflicht auferlegt wie dem Hersteller. Diese doppelte Kontrolle dient der Sicherstellung, dass die Verbraucher das Produkt bestimmungsgemäß und sicher nutzen können.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/882. Er verpflichtet den Einführer, für die Dauer von 5 Jahren eine Kopie der EU-Konformitätserklärung für die Marktüberwachungsbehörde vorzuhalten. Er muss die Kopie der EU-Konformitätserklärung mithin so aufbewahren, dass er sie der Marktüberwachungsbehörde unmittelbar zur Verfügung stellen kann. Hinsichtlich der technischen Unterlagen ist der Einführer - im Gegensatz zum Hersteller - hingegen nur dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass er diese auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde vorlegen kann. Das bedeutet, dass der Einführer die technischen Unterlagen nicht selber aufbewahren muss. Vielmehr muss er in der Lage sein, sie im Bedarfsfall zur Vorlage bei der Marktüberwachungsbehörde zu besorgen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift setzt Artikel 9 Absatz 9 Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach trifft den Einführer genauso wie den Hersteller eine umfassende Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Marktüberwachungsbehörde. Insbesondere muss der Einführer der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen alle Informationen und Unterlagen aushändigen, die für den Nachweis der Konformität des Produkts erforderlich sind. Daneben ist der Einführer auch dazu verpflichtet, die Marktüberwachungsbehörde bei allen Maßnahmen zur Unterstützung, um die Nichteinhaltung der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen eines von ihm in den Verkehr gebrachten Produktes zu beseitigen.

Zu § 11 (Pflichten des Händlers)

Die Vorschrift setzt Artikel 10 Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, welche Pflichten den Händler treffen. Unter Berücksichtigung seiner Rolle in der Liefer- und Vertriebskette sind die Pflichten des Händlers dabei gegenüber denen des Herstellers und des Einführers entsprechend abgestuft.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach muss der Händler dafür Sorge tragen, dass auf dem Produkt die CE-Kennzeichnung aufgebracht ist und dass dem Produkt die erforderliche Gebrauchsanleitung und konkrete Sicherheitsinformationen beigefügt sind. Des Weiteren darf der Händler ein Produkt nur dann auf den Markt bringen, wenn sowohl Hersteller als auch Einführer ihren Kennzeichnungs- und Informationspflichten nachgekommen sind.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 10 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2019/882. Soweit der Händler weiß oder Grund zur Annahme hat, dass ein Produkt nicht den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung entspricht, darf er dieses Produkt erst dann auf dem Markt bereitstellen, wenn die Konformität hergestellt worden ist. Wenn das Produkt den Barrierefreiheitsanforderungen nicht genügt, muss der Händler den Hersteller oder den Einführer sowie die Marktüberwachungsbehörde darüber informieren, damit diese gegebenenfalls weiteren Maßnahmen einleiten können.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Der Händler ist ebenso wie der Einführer dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Übereinstimmung des Produkts mit den Barrierefreiheitsanforderungen nicht beeinträchtigen. Gemeint ist auch hier insbesondere die Sorge für eine fachgerechte Verpackung der Produkte und der Schutz vor Witterungseinflüssen. Diese Pflicht gilt für den Zeitraum, in welchem sich das Produkt im Verantwortungsbereich des Händlers befindet.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 5 Richtlinie (EU) 2019/882 und legt die Pflichten des Händlers fest, die ihn treffen, wenn er weiß oder Grund zur Annahme hat, dass ein von ihm auf dem Markt bereitgestelltes Produkt nicht die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung erfüllt. Ist dies der Fall, so muss der Händler sicherstellen, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität des Produktes herzustellen. Im Gegensatz zum Hersteller oder Einführer muss der Händler also nicht selber die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen. Er muss jedoch dafür Sorge tragen, dass solche Maßnahmen ergriffen werden. Werden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen oder genügen diese nicht, um Konformität herzustellen, so muss der Händler dafür sorgen, dass das Produkt zurückgenommen oder zurückgerufen wird. Wenn das Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt, ist der Händler verpflichtet, ohne schuldhaftes Zögern die Marktüberwachungsbehörde und die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zu informieren, in denen sie das Produkt auf dem Markt bereitgestellt haben. Der Händler muss dabei Angaben insbesondere zu der Art der Nichtkonformität des Produkts und den ergriffenen Korrekturmaßnahmen machen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Verpflichtung aus Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/882. Danach trifft auch den Händler eine umfassende Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Marktüberwachungsbehörde. So muss der Händler der Marktüberwachungsbehörde auf Verlangen die zum Nachweis der Konformität eines Produktes erforderlichen Auskünfte erteilen, die erforderlichen Informationen bereitstellen und die angeforderten Unterlagen aushändigen. Daneben ist der Händler verpflichtet, bei allen Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde zu kooperieren, die darauf abzielen, die Nichtkonformität eines von ihm auf dem Markt bereitgestellten Produktes zu beseitigen.

Zu § 12 (Einführer oder Händler als Hersteller)

Die Vorschrift setzt Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und nennt zwei Fälle, in denen Einführer oder Händler die Pflichten eines Herstellers treffen können. Diese sind in § 12 in Nummer 1 und 2 aufgezählt.

Zu Nummer 1

Nach dieser Vorschrift sind die Pflichten aus den §§ 6 und 7 dann entsprechend anzuwenden, wenn ein Einführer oder ein Händler ein Produkt unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Handelsmarke in Verkehr bringt. Da der Einführer oder der Händler sich in diesem Fall quasi als Hersteller geriert, ist es nur konsequent, wenn ihn auch die Pflichten eines Herstellers treffen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift erfasst den Fall, wenn der Einführer oder der Händler ein bereits in Verkehr gebrachtes Produkt so ändert, dass dessen Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen beeinträchtigt werden kann. Denn durch die Änderung entsteht de facto ein neues Produkt, so dass der Einführer oder der Händler als Hersteller angesehen werden kann.

Zu § 13 (Angabe der Wirtschaftsakteure)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 12 der Richtlinie (EU) 2019/882. Die Vorschrift ist erforderlich, um Produkte durch die Liefer- und Vertriebskette zurückverfolgen zu können und damit eine effektive Marktüberwachung zu gewährleisten.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift verpflichtet alle Wirtschaftsakteure, der Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen Auskunft zu geben, von wem sie ein Produkt bezogen haben und an wen sie ein Produkt abgegeben haben. Aufgrund dieser Auskünfte kann die Marktüberwachungsbehörde die Lieferketten leichter nachvollziehen und schneller zielgerichtete Maßnahmen ergreifen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift verpflichtet den Wirtschaftsakteur, ein Verzeichnis über diejenigen Wirtschaftsakteure zu führen, von denen er ein Produkt bezogen hat und an die er ein Produkt abgegeben hat.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift verpflichtet den Wirtschaftsakteur, das in Absatz 2 genannte Verzeichnis für die Dauer von fünf Jahren nach Bezug oder Lieferung des Produktes aufzubewahren. Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde muss der Wirtschaftsakteur dieser entweder formlos Auskunft über den Inhalt des Verzeichnisses geben oder ihr das Verzeichnis vorlegen. Diese abgestufte Auskunftspflicht ermöglicht ein schnelles und effektives Handeln der Marktüberwachungsbehörde.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Erlass einer Rechtsverordnung, mit welcher der in Absatz 3 genannte Zeitraum so verlängert werden kann, dass er im Verhältnis zur wirtschaftlichen Nutzungsdauer des betreffenden Produkts steht.

Zu § 14 (Pflichten des Dienstleistungserbringers)

Die Vorschrift setzt die Bestimmungen des Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und regelt die Pflichten der Dienstleistungserbringer.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift setzt Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach ist die Hauptpflicht des Dienstleistungserbringers, dafür zu sorgen, dass seine Dienstleistung sowohl in der Gestaltung als auch in der Erbringung die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung erfüllt.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift setzt Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass der Dienstleistungserbringer die in Anlage 3 genannten Informationen erstellen und diese Informationen für die Allgemeinheit in schriftlicher und akustischer Form bereitstellen muss.

Zu diesen Informationen gehören nach Anlage 3 neben den Anforderungen an die Verbraucherinformationen gemäß der Richtlinie 2011/83/EU eine allgemeine Beschreibung der Dienstleistung im barrierefreien Format, Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind und eine Beschreibung, wie die Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung erfüllt.

Diese vom Dienstleister zu erstellenden Informationen entsprechen weitgehend der Barrierefreiheitserklärung, wie sie § 12 b Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vorsieht. Die Richtlinie (EU) 2019/882 sieht allerdings nicht vor, dass der Dienstleistungserbringer in seinen Informationen auch angibt, welche Teile seiner Dienstleistung nicht barrierefrei sind und wie die Nichtkonformität begründet wird. Dies ist nicht erforderlich, da der Dienstleistungserbringer grundsätzlich verpflichtet ist, vollständige Barrierefreiheit herzustellen. Kann er dies nicht leisten, so muss er sich auf einen der Ausnahmetatbestände der § 16 oder 17 berufen und in diesem Rahmen erklären, welche Teile seiner Dienstleistung nicht barrierefrei gestaltet oder erbracht werden können und auch die Gründe hierfür angeben.

Der Dienstleistungserbringer muss die genannten Informationen in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise der Allgemeinheit in schriftlicher und akustischer Form zugänglich machen. Die Richtlinie (EU) 2019/882 gibt vor, dass die Informationen in „mündlicher Form“ bereitgestellt werden müssen. Da im deutschen Rechtsverständnis mündliche Form jedoch eine unmittelbare Kommunikation zwischen mehreren Personen bedeutet, wäre es dem Dienstleistungserbringer gar nicht möglich, die Allgemeinheit entsprechend zu informieren. Die Richtlinie (EU) 2019/882 wird daher dahingehend ausgelegt, dass „mündliche Form“ als Gegensatz zum nur geschriebenen Wort verstanden werden muss. Daher genügt es, wenn der Dienstleistungserbringer die Informationen auch in einer nur akustisch wahrnehmbaren Form, z.B. als Audiodatei, zugänglich macht.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 13 Absatz 2 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass der Dienstleistungserbringer die Informationen nach Absatz 1 Nummer 2 so lange aufbewahren muss, wie er die Dienstleistung anbietet oder erbringt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient der Umsetzung der Verpflichtungen aus Artikel 13 Absatz 3 Richtlinie (EU) 2019/882 und formuliert die Pflicht, Veränderungen gebührend Rechnung zu tragen. Diese Pflicht betrifft Veränderungen bei den Merkmalen der Erbringung der Dienstleistung, Veränderungen bei den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen und Änderungen der harmonisierten Normen oder technischen Spezifikationen, auf die bei Barrierefreiheitserklärung verwiesen wird. Damit wird sichergestellt, dass die Barrierefreiheitsanforderungen bei-

spielsweise auch bei der Verwendung neuer Tools oder Software auf einer Webseite berücksichtigt werden und nicht Barrierefreiheit im Rahmen von Aktualisierungen wieder abgebaut wird.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift setzt Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt die Handlungs- und Informationspflichten des Dienstleistungserbringers für den Fall der Nichtkonformität seiner Dienstleistung fest. Weiß oder vermutet der Dienstleistungserbringer, dass die Gestaltung oder Erbringung der Dienstleistung nicht den Barrierefreiheitsanforderungen entspricht, so muss er ohne schuldhaftes Zögern die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen, um die Konformität der Dienstleistung herzustellen. Ist die Dienstleistung tatsächlich nicht konform mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen, so muss der Dienstleistungserbringer zudem ohne schuldhaftes Zögern die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten informieren, in denen die Dienstleistung erbracht wird. Im Rahmen dieser Informationen hat der Dienstleistungserbringer insbesondere ausführliche Angaben dazu zu machen, worin die Nichtkonformität bestand und welche Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden oder werden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift setzt Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach treffen den Dienstleistungserbringer ebenso wie die anderen Wirtschaftsakteure umfassende Mitwirkungs- und Kooperationspflichten gegenüber der Marktüberwachungsbehörde. So muss er auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde alle Informationen aushändigen, die für den Nachweis der Konformität der Dienstleistung erforderlich sind. Daneben ist er verpflichtet, bei allen Maßnahmen, die zur Herstellung der Konformität mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erforderlich sind, mit der Marktüberwachungsbehörde zusammenzuarbeiten.

Zu § 15 (Beratungsangebot der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit)

Die Vorschrift setzt Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach sind für die Kleinstunternehmen Instrumente vorzusehen, die diesen die Anwendung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie erleichtern. Ein Beratungsangebot stellt ein solches Instrument dar. Die Beratung soll Kleinstunternehmen dabei unterstützen, die Barrierefreiheitsanforderungen soweit wie möglich anzuwenden. Das Beratungsangebot richtet sich sowohl an Kleinstunternehmen, die Produkte herstellen oder vertreiben, als auch an Kleinstunternehmen im Bereich der Dienstleistungen, die nach § 3 Absatz 3 grundsätzlich von der Pflicht zur Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen ausgenommen sind. Damit soll die Wirtschaft entlastet und die Anwendung der Barrierefreiheitsanforderungen in einem größtmöglichen Umfang erweitert werden.

Zu Abschnitt 4 (Grundlegende Veränderungen von Produkten oder Dienstleistungen und unverhältnismäßige Belastungen für die Wirtschaftsakteure)

Abschnitt 4 setzt Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Dieser Artikel trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung und berücksichtigt die Interessen der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Kleinstunternehmen, die Produkten herstellen oder damit Handel betreiben. Die beiden Schwerpunkte des Artikel 14 - grundlegende Veränderungen und unverhältnismäßige Belastungen für die Wirtschaftsakteure - wurden der besseren Übersichtlichkeit wegen in jeweils einem eigenen Paragraphen geregelt. Für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen gelten dabei die Begriffsbestimmungen der § 2 Nummer 17 und 18.

Zu § 16 (Grundlegende Veränderungen des Produkts oder der Dienstleistung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt den Grundsatz des Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/882, dass die Barrierefreiheitsanforderungen nur dann geltend sollen, wenn ihre Einhaltung nicht zu einer solchen Veränderung der Produkte oder Dienstleistungen führt, dass die Produkte oder Dienstleistungen in ihrem Wesenskern verändert würden. Dies wäre z.B. der Fall, wenn die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen, etwa durch den Einsatz einer neuen Technologie oder Software, die Leistungsfähigkeit des Produktes in einem solchem Ausmaß beeinflussen würde, dass es nicht mehr den intendierten Zweck erreichen kann.

Die Beurteilung, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine solche grundlegende Veränderung bedeuten würde, nimmt der Wirtschaftsakteur selber vor. Im Rahmen der Beurteilung sind grundsätzlich nur berechnigte Gründe zu berücksichtigen. Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis gelten nicht als berechnigte Gründe. Angesichts des angestrebten Nutzens für Menschen mit Behinderungen ist zudem ein sehr strenger Maßstab an die Beurteilung anzulegen.

Da es der Hersteller ist, der direkten Einfluss auf die Gestaltung des Produkts hat, ist davon auszugehen, dass diese Ausnahmeregelung in Bezug auf Produkte in der Regel nur ihn, nicht aber den Einführer oder Händler betrifft.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift konkretisiert die formellen Anforderungen, die an eine solche Selbstbeurteilung nach Absatz 1 zu stellen sind und bestimmt, dass der Wirtschaftsakteur die Beurteilung dokumentieren und die Beurteilung 5 Jahre lang nach Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder nach der letzten Erbringung einer Dienstleistung aufbewahren muss. Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde muss er ihr eine Kopie der Beurteilung vorlegen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 14 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach muss ein Wirtschaftsakteur, der geltend macht, die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen führe zu einer grundlegenden Änderung des Produkts oder der Dienstleistung, der Marktüberwachungsbehörde die Beurteilung übermitteln, die er durchgeführt hat. Er muss die Beurteilung daneben auch an die Marktüberwachungsbehörden derjenigen EU-Mitgliedstaaten übermitteln, in denen das Produkt in Verkehr gebracht oder die Dienstleistung angeboten oder erbracht wird. Diese Regelung ist unverzichtbar, um eine effektive Marktüberwachung sicherzustellen.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift normiert eine Ausnahme zu Absatz 2. Kleinstunternehmen, die mit Produkten befasst sind, müssen die Beurteilung nicht dokumentieren. Dementsprechend treffen sie auch keine Aufbewahrungspflichten. Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde müssen sie statt einer Kopie der Dokumentation nur die für die Beurteilung nach Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen Fakten übermitteln. Diese Ausnahme soll dazu dienen, den Verwaltungsaufwand von Kleinstunternehmen zu verringern.

Die Ausnahme richtet sich explizit an Kleinstunternehmen, die mit Produkten befasst sind, da Kleinstunternehmen, die Dienstleistungen erbringen, bereits nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 nicht der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen unterliegen.

Zu § 17 (Unverhältnismäßige Belastungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient der Umsetzung des zweiten Grundsatzes aus Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2019/882. Danach sind die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nur insoweit einzuhalten, als sie für die Wirtschaftsakteure keine unverhältnismäßige Belastung darstellen. Eine unverhältnismäßige Belastung kann dann vorliegen, wenn die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine zusätzliche übermäßige organisatorische oder finanzielle Belastung für den Wirtschaftsakteur darstellt und es dem Wirtschaftsakteur nach vernünftigem Ermessen nicht möglich wäre, eine oder mehrere der Barrierefreiheitsanforderungen dieses Gesetzes vollumfänglich anzuwenden. Die Beurteilung, ob eine unverhältnismäßige Belastung vorliegt, erfolgt gemäß den Vorgaben in Anlage 4. Im Rahmen der Beurteilung sind grundsätzlich nur berechnete Gründe zu berücksichtigen. Mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis gelten nicht als berechnete Gründe. Angesichts des angestrebten Nutzens für Menschen mit Behinderungen ist zudem eine enge Auslegung des Begriffs „unverhältnismäßige Belastung“ vorzunehmen. Gilt die unverhältnismäßige Belastung nur für Teile des Produkts oder der Dienstleistung, sind die Barrierefreiheitsanforderungen für die übrigen Teile uneingeschränkt einzuhalten.

Zu Absatz 2

Absätze 1 und 2 konkretisieren die formellen Anforderungen, die an eine solche Selbstbeurteilung nach Absatz 1 zu stellen sind und bestimmen, dass der Wirtschaftsakteur die Beurteilung dokumentieren und die Beurteilung 5 Jahre lang nach Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt oder nach der letzten Erbringung einer Dienstleistung aufbewahren muss. Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde muss er ihr eine Kopie der Beurteilung vorlegen. Absatz 2 Satz 3 enthält dieselbe Ausnahme zu Absatz 2 Satz 1 und 2 wie § 16 Absatz 3. Kleinunternehmen, die mit Produkten befasst sind, müssen die Beurteilung nicht dokumentieren. Dementsprechend treffen sie auch keine Aufbewahrungspflichten. Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde müssen sie, statt einer Kopie der Dokumentation, nur die für die Beurteilung nach Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen Fakten übermitteln. Diese Ausnahme soll dazu dienen, den Verwaltungsaufwand von Kleinunternehmen zu verringern.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach müssen Dienstleistungserbringer, die keine Kleinunternehmen sind und sich auf die Ausnahmeregelung des Absatz 1 Satz 1 berufen, die Beurteilung, ob die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung darstellt, für jede Dienstleistungskategorie oder -art mindestens alle 5 Jahre vornehmen. Eine solche Beurteilung muss unabhängig von diesem 5-Jahre-Turnus stets dann erfolgen, wenn die angebotene Dienstleistung verändert wird oder der Dienstleistungserbringer von der Marktüberwachungsbehörde hierzu aufgefordert wird.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift setzt Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass Wirtschaftsakteure, die öffentliche oder private Mittel zu Zwecken der Verbesserung der Barrierefreiheit erhalten, sich nicht auf die Ausnahmeregelung des Absatz 1 berufen dürfen. Diese Einschränkung gilt nicht für Kredite, die der Wirtschaftsakteur erhält, um seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2019/882. Danach sind die Wirtschaftsakteure, die sich bei einem bestimmten Produkt oder einer bestimmten Dienstleistung auf die Ausnahmeregelung des Absatz 1 berufen, dazu verpflichtet, Informationen zu diesem Zweck an die zuständigen Marktüberwachungsbehörden oder die für die Überprüfung der Konformität der Dienstleistung zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem das betreffende Produkt in den Verkehr gebracht bzw. die betreffende Dienstleistung erbracht wird, zu übersenden. Diese Regelung ist unverzichtbar, um eine effektive Marktüberwachung sicherzustellen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift enthält eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, durch eine entsprechende Rechtsverordnung die Kriterien zur Beurteilung des Vorliegens einer unverhältnismäßigen Belastung zu ergänzen und zu präzisieren.

Zu Abschnitt 5 (CE-Kennzeichnung)

Abschnitt 5 setzt Artikel 16, 17 und 18 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Die darin enthaltenen Bestimmungen beziehen sich nur auf Produkte, nicht auf Dienstleistungen.

Zu § 18 (EU-Konformitätserklärung für Produkte)

Die Vorschrift setzt Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und enthält die Regelungen zur EU-Konformitätserklärung.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt fest, dass der Hersteller dazu verpflichtet ist, eine EU-Konformitätserklärung auszustellen, bevor er ein Produkt, dessen Übereinstimmung mit der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung nachgewiesen wurde, in den Verkehr bringt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt in Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882, dass aus der EU-Konformitätserklärung hervorgehen muss, dass die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nachweislich erfüllt sind. Hat ein Wirtschaftsakteur sich auf die Ausnahmeregelungen der § 16 oder 17 berufen, so muss in der EU-Konformitätserklärung angegeben werden, welche Barrierefreiheitsanforderungen hiervon betroffen sind.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, dass die EU-Konformitätserklärung dem Aufbau nach dem Muster im Anhang III des Beschlusses Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates zu entsprechen hat. Dies dient der gleichförmigen Umsetzung der Richtlinie in den EU-Mitgliedstaaten. Die EU-Konformitätserklärung muss die in Anlage 2 genannten Elemente enthalten und ist stets auf dem neuesten Stand zu halten. Dadurch wird sichergestellt, dass auch z.B. Veränderungen in den Fertigungsprozessen oder den einschlägigen harmonisierten EU-Normen Rechnung getragen wird.

Absatz 3 Satz 3 berücksichtigt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Den Kleinstunternehmen sowie den kleinen und mittleren Unternehmen dürfen durch die Anforderungen an die technische Dokumentation gemäß den Regelungen der Anlage 2 kein übermäßiger Aufwand entstehen.

Absatz 3 Satz 4 legt fest, dass die EU-Konformitätserklärung in deutsche Sprache übersetzt werden muss. Dies erleichtert die Arbeit der Marktüberwachungsbehörden im Inland.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift setzt Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und dient der Vereinfachung der Prüfung durch die Marktüberwachungsbehörden. Um für einen wirksamen Zugang zu Informationen für Marktüberwachungszwecke zu sorgen, sollen die für Ermittlung aller geltenden Rechtsakte der Union erforderlichen Informationen in einer einzigen EU-Konformitätserklärung enthalten sein. Damit wird auch der Verwaltungsaufwand der Wirtschaftsakteure verringert, da sie alle relevanten individuellen Konformitätserklärungen in eine einzige EU-Konformitätserklärung aufnehmen können und nicht für jedes einzelne Produkt eine eigene Erklärung ausstellen müssen.

Zu § 19 (CE-Kennzeichnung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die CE-Kennzeichnung auf einem Produkt anzubringen ist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt fest, wie genau die CE-Kennzeichnung auf einem Produkt oder dessen Datenplakette anzubringen ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Die allgemeinen Grundsätze für die CE-Kennzeichnung sind in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 enthalten, weshalb auf diese verwiesen wird. Im Falle einer Änderung dieser Grundsätze gelten diese dann unmittelbar, ohne dass es einer Änderung dieses Gesetzes bedarf.

Zu Abschnitt 6 (Marktüberwachung von Produkten)

Zu § 20 (Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift setzt Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 (Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) 765/2008) um. Die Länder müssen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Marktüberwachungsbehörden mit den notwendigen Ressourcen ausstatten. Hierzu gehören ausreichende haushalts- und sonstige Ressourcen, wie qualifiziertes und kompetentes Personal in ausreichender Anzahl. Auch müssen Verfahren und andere Vorkehrungen für die ordnungsgemäße Erfüllung der Marktüberwachungsaufgaben vorhanden sein. Die Länder haben eine effiziente Kooperation ihrer Marktüberwachungsbehörden auf nationaler und auf EU-Ebene sicher zu stellen. änder-übergreifenden Maßnahmen zur Vermeidung ernster Risiken.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 und bestimmt, dass die Marktüberwachungsbehörden für die vom BFG-E erfassten Regelungsbereiche Marktüberwachungsstrategien erstellen müssen. Die Marktüberwachungsbehörden übermitteln ihre Marktüberwachungsstrategien der Bundesanstalt für Arbeitsschutz

und Arbeitsmedizin, die insoweit die Aufgaben der zentralen Verbindungsstelle wahrnimmt. Die BAuA fasst die Marktüberwachungsstrategien zu einer nationalen Marktüberwachungsstrategie zusammen und übermittelt für den europäisch harmonisierten Bereich die Marktüberwachungsstrategie an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten. Für diese Meldung nutzt die zentrale Verbindungsstelle das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS.

Zu § 21 (Marktüberwachungsmaßnahmen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, dass die Marktüberwachung von Produkten anhand der von den Ländern entwickelten Marktüberwachungsstrategie und den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen muss.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und verweist für die Marktüberwachungsmaßnahmen auf Artikel 2 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 2, 3 und 5, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe g und Absatz 5, Artikel 17 und Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/1020 um. Die Vorschrift bestimmt zudem, dass die Marktüberwachungsbehörden die Befugnisse gemäß Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe a, b, e und j der Verordnung (EU) 2019/1020 haben, mit der Einschränkung, dass die Befugnisse nach Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2019/1020 nur zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten bestehen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und regelt die Prüfpflichten der Marktüberwachungsbehörde für den Fall, dass sich ein Wirtschaftsakteur auf die Ausnahmeregelungen der §§ 16 und 17 beruft. Danach muss die Marktüberwachungsbehörde prüfen, ob der Wirtschaftsakteur die nach der jeweiligen Vorschrift erforderliche Beurteilung durchgeführt hat. Die Marktüberwachungsbehörde muss zudem die durchgeführte Beurteilung daraufhin überprüfen, ob sie ordnungsgemäß durchgeführt wurde und insbesondere, ob die in Anlage 4 genannten Kriterien ordnungsgemäß angewandt wurden. Schließlich muss die Marktüberwachungsbehörde prüfen, ob die übrigen Barrierefreiheitsanforderungen eingehalten werden. Diese Vorschrift gibt der Marktüberwachungsbehörde die erforderlichen Kompetenzen, um eine missbräuchliche Berufung auf die Ausnahmeregelungen der §§ 16 und 17 zu verhindern.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift setzt Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und regelt den Zugang der Verbraucher zu den der Marktüberwachungsbehörde vorliegenden Informationen über die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen durch einen bestimmten Wirtschaftsakteur und gegebenenfalls über die von diesem durchgeführte Beurteilung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 17 Absatz 1 Satz 2. Die Informationen müssen dem Verbraucher in einer für diesen wahrnehmbaren Form zur Verfügung gestellt werden. Absatz 2 Satz 2 verpflichtet die Marktüberwachungsbehörde dazu, dem Verbraucher bei Bedarf die Informationen in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern. Sollte dies dem Verbraucher nicht ausreichen, so ist die Behörde gemäß Satz 3 verpflichtet, die Informationen in Leichter Sprache zu erläutern. Die Vorschrift stellt sicher, dass die Informationen über die Barrierefreiheit eines Produkts oder einer Dienstleistung für Menschen mit Behinderungen auch zugänglich sind.

Diese Vorschrift ist eine Konkretisierung des allgemeinen Informationszugangsrechts. Anspruchsberechtigt sind hier ausschließlich Verbraucher und der Anwendungsbereich be-

schränkt sich auf Informationen über die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen eines Produkts oder einer Dienstleistung sowie gegebenenfalls die Beurteilung eines Wirtschaftsakteurs, weshalb er bei einem bestimmten Produkt oder einer Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen nicht einhalten kann. Die Informationen werden nur auf Antrag zur Verfügung gestellt. Die Einschränkung, die sich aus Satz 24 ergibt, dient dem Grundsatz der Vertraulichkeit und schützt Berufs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten.

Zu Absatz 45

Die Vorschrift stellt klar, dass Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen das Recht haben, im Verfahren nach Absatz 2 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen mit der Marktüberwachungsbehörde zu kommunizieren, wobei die Kosten für die Kommunikationshilfen von der Marktüberwachungsbehörde zu tragen sind. Satz 3 verweist auf § 5 der Kommunikationshilfenverordnung.

Zu Absatz 4 6

Die Vorschrift bestimmt, dass die §§ 10 und 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes auch im Rahmen des Informationsverfahrens nach Absatz 5 und 6 gelten.

Zu § 212 (Vorgehensweise bei Produkten, die die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2019/882.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach ist die Marktüberwachungsbehörde verpflichtet, Anhaltspunkten nachzugehen und zu überprüfen, ob ein in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallendes Produkt die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt. Dabei muss sie sämtliche Barrierefreiheitsanforderungen, die sich aus der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung ergeben, berücksichtigen. Zur Beurteilung, ob alle geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt sind, benötigt die Marktüberwachungsbehörde gegebenenfalls Informationen von den betroffenen Wirtschaftsakteuren. Diese müssen zu dem Zwecke umfassend mit der Marktüberwachungsbehörde zusammenarbeiten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 bis Unterabsatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Kommt die Marktüberwachungsbehörde im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 zu dem Ergebnis, dass das betreffende Produkt die Barrierefreiheitsanforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllt, so ordnet sie gegenüber dem Wirtschaftsakteur unverzüglich an, innerhalb einer der Art der Nichteinhaltung angemessenen Frist alle geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen herzustellen. Der betreffende Wirtschaftsakteur ist vor Erlass der Maßnahme anzuhören, wobei die Anhörungsfrist nicht kürzer als 10 Tage sein darf. Diese Anhörung ist gegebenenfalls unverzüglich nachzuholen und die Maßnahme dann entsprechend zu überprüfen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 20 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und verpflichtet den Wirtschaftsakteur dazu, die Korrekturmaßnahmen, die er ergreift, auf sämtliche betroffene Produkte zu erstrecken, die er unionsweit bereitgestellt hat.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt das Vorgehen der Marktüberwachungsbehörde für den Fall, dass der Wirtschaftsakteur seiner Verpflichtung, die Konformität des betreffenden Produktes durch geeignete Korrekturmaßnahmen herzustellen, nicht nachkommt. In diesem Fall trifft die Marktüberwachungsbehörde geeignete Maßnahmen, um die Bereitstellung des Produktes auf dem deutschen Markt einzuschränken oder zu untersagen. Sie sorgt gegebenenfalls dafür, dass das Produkt zurückgenommen oder zurückgerufen wird. Ist kein Wirtschaftsakteur, der mit dem Produkt befasst ist, im Binnenmarkt ansässig, so können die Maßnahmen gegen jeden gerichtet werden, der die Weitergabe des Produkts im Auftrag des Wirtschaftsakteurs vornimmt. Auch im Rahmen dieser Maßnahmen ist der betreffende Wirtschaftsakteur anzuhören. Die Anhörungsfrist darf nicht kürzer als 10 Tage sein. Unterbleibt die Anhörung vor Einleitung der Maßnahmen, so muss sie unverzüglich nachgeholt und die Maßnahme entsprechend der Stellungnahme des Wirtschaftsakteurs überprüft werden.

Zu Absatz 45

Die Vorschrift regelt für den Fall, dass die Marktüberwachungsbehörde der Auffassung ist, dass die Nichtkonformität des Produkts sich nicht auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränkt, den Widerrufsvorbehalt der Maßnahme. Dieser Widerrufsvorbehalt ist deshalb notwendig, da die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission das Recht haben, Einwände gegen die ergriffene Maßnahme zu erheben und die Maßnahme dann gegebenenfalls aufzuheben ist.

Zu § 23 (Maßnahmen bei formaler Nichtkonformität von Produkten)

Die Vorschrift setzt Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und regelt das Vorgehen der Marktüberwachungsbehörde bei formaler Nichtkonformität von Produkten.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 22 Absatz 1 erster Halbsatz der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt fest, dass die Marktüberwachungsbehörde bei einem Fall von formaler Nichtkonformität den betreffenden Wirtschaftsakteur auffordert, innerhalb einer angemessenen Frist die geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um Konformität herzustellen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 1 a) bis g) der Richtlinie (EU) 20109/882 um und zählt abschließend auf, wann formale Nichtkonformität vorliegt.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift setzt Artikel 22 Absatz 1 a) und b) der Richtlinie (EU) 20109/882 um und bestimmt, dass formale Nichtkonformität vorliegt, wenn die CE-Kennzeichnung nicht oder nicht richtig, das heißt, unter Nichteinhaltung der Vorgaben des § 19 angebracht wurde.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift setzt Artikel 22 Absatz 1 c) und d) der Richtlinie (EU) 20109/882 um. Danach liegt formale Nichtkonformität vor, wenn die EU-Konformitätserklärung nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgestellt wurde.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift setzt Artikel 22 Absatz 1 e) der Richtlinie (EU) 20109/882 um und legt fest, dass formale Nichtkonformität dann vorliegt, wenn die technischen Unterlagen nicht vorhanden oder unvollständig sind.

Zu Nummer 4

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 22 Absatz 1 f) der Richtlinie (EU) 2010/82. Danach liegt formale Nonkonformität dann vor, wenn die Angaben des Hersteller nach § 7 Absatz 2 oder die des Einführers nach § 10 fehlen, falsch oder unvollständig sind.

Zu Nummer 5

Die Vorschrift setzt Artikel 22 Absatz 1 g) der Richtlinie (EU) 2010/82 und bestimmt, dass formale Nonkonformität vorliegt, wenn eine andere formale Verpflichtung nach den §§ 6, 7, 9 oder 10 nicht erfüllt ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2010/82 um und legt das Vorgehen der Marktüberwachungsbehörde für den Fall fest, dass der Wirtschaftsakteur innerhalb der Frist nach Absatz 1 keine geeigneten Maßnahmen ergreift, um Konformität herzustellen. Ist dies der Fall, so kann die Marktüberwachungsbehörde entweder Maßnahmen ergreifen, um die Bereitstellung des Produkts auf dem Markt zu beschränken oder die Bereitstellung auf dem Markt untersagen oder sicherstellen, dass das Produkt zurückgenommen oder zurückgerufen wird. Satz 2 stellt klar, dass auch in diesem Fall der betroffene Wirtschaftsakteur anzuhören ist, wobei die Anhörungsfrist mindestens 10 Tage betragen muss. Sollte die Anhörung unterbleiben, ist sie so schnell wie möglich nachzuholen und die von der Marktüberwachungsbehörde getroffenen Maßnahme zu überprüfen.

Zu § 24 (Pflichten der Marktüberwachungsbehörde und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bei Nichtkonformität von Produkten, die sich nicht auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränken)

Die Vorschrift setzt Artikel 20 Absatz 2 und Absatz 4 bis Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2019/82 um.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, dass die Marktüberwachungsbehörde unverzüglich die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unterrichten muss, wenn sie der Auffassung ist, dass die beanstandeten Produkte auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf dem Markt bereitgestellt werden. Nichtkonformität bezieht sich hierbei sowohl auf die Nichteinhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung als auch auf die formale Nichtkonformität i.S.d. § 23. Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin muss diese Information unverzüglich an die Europäische Kommission und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union weiterleiten. Durch diese Regelung wird eine effektive Weitergabe von Informationen aus den Bundesländern über die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin an die Europäische Union und die übrigen EU-Mitgliedstaaten gewährleistet. Denn die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin kann Informationen zu einem Produkt, die ihr gegebenenfalls aus mehreren Bundesländern zugehen, bündeln und zusammenfassen. Die Europäische Kommission und die übrigen EU-Mitgliedstaaten erhalten die Informationen somit aus einer Hand.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin teilt der Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten auch das Ergebnis der Prüfung der nach § 22 Absatz 1 mit und die Maßnahmen, die zu ergreifen sie den Wirtschaftsakteur aufgefordert hat.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift verpflichtet die Marktüberwachungsbehörde, die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unverzüglich über nach § 22 Absatz 4 getroffene Maßnahmen zu informieren und benennt den Umfang und den Inhalt, dem diese Unterrichtung genügen muss.

Die Vorschrift bestimmt zudem, dass die Information Angaben dazu enthalten muss, ob die harmonisierten Normen oder die technischen Spezifikationen mangelhaft sind. Die Anwendung und Zugrundlegung von harmonisierten Normen beinhaltet nach Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2019/882 lediglich die Vermutungswirkung der Übereinstimmung mit den wesentlichen Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung. Wenn sich, etwa durch häufige Meldungen, zeigt, dass die grundlegenden Anforderungen nicht eingehalten werden, ist die Norm fehlerhaft. Dann greift das Schutzklauselverfahren nach Artikel 21 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/882. Daher ist es möglich, dass trotz Einhaltung der harmonisierten Standards die grundlegenden Anforderungen nicht eingehalten werden.

Zu Absatz 3

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin überprüft die ihr von den Marktüberwachungsbehörden zugeleiteten Informationen lediglich auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit; eine inhaltliche Prüfung erfolgt nicht. Sie leitet die Informationen sodann unverzüglich an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten der EU weiter.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikel 20 Absatz 7 und Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 und regelt wann der Widerrufsvorbehalt aus § 22 Absatz 5 aufzuheben ist. Wenn die Europäische Union und die übrigen Mitgliedstaaten keine Einwände gegen die gemeldeten Maßnahmen erheben, gelten die Maßnahmen als gerechtfertigt, so dass der Widerrufsvorbehalt aufzuheben ist. Gleiches gilt für den Fall, dass die Europäische Kommission ausdrücklich festgestellt hat, dass die Maßnahmen gerechtfertigt sind.

Zu Absatz 5

Stellt die Europäische Kommission fest, dass die nach § 22 Absatz 4 getroffenen Maßnahmen nicht gerechtfertigt sind, muss die Marktüberwachungsbehörde diese widerrufen.

Zu § 25 (Unterstützungsverpflichtung)

Die Vorschrift schafft ein gegenseitiges Unterrichts- und Informationssystem der zuständigen Behörden und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Da die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als Zwischenstelle zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Länder und der Europäischen Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union agiert, ist eine gegenseitige Unterstützung und Information unerlässlich.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass sich die Marktüberwachungsbehörden und die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin einander zu unterstützen und sich gegenseitig über die Maßnahmen nach diesem Gesetz zu informieren haben.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt, dass die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin die Marktüberwachungsbehörden über Meldungen der Europäischen Kommission oder eines anderen EU-Mitgliedstaates informiert.

Zu § 26 (Pflichten der Marktüberwachungsbehörde bei Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten, bei Produkten, die gegen Barrierefreiheitsanforderungen verstoßen)

Die Vorschrift regelt das Verfahren für den Fall, dass andere Mitgliedstaaten Maßnahmen in Bezug auf Produkte ergriffen haben, die gegen Barrierefreiheitsanforderungen verstoßen. Auch hier fungiert die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als Zwischenstelle, um eine möglichst schnelle und effektive Kommunikation zwischen der Europäischen Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten mit den Marktüberwachungsbehörden zu ermöglichen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die sich aus Artikel 20 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2010/82 ergebende Handlungspflicht. Um im Falle einer markteinschränkenden Maßnahme durch einen anderen Mitgliedstaat der Pflicht des Artikel 20 Absatz 4 und Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/82 nachkommen zu können, muss die Marktüberwachungsbehörde unverzüglich prüfen, ob die durch einen anderen Mitgliedstaat gemeldete Maßnahme rechtmäßig ist. Um die erforderlichen Informationen für eine umfassende Beurteilung zu erlangen, macht die Marktüberwachungsbehörde die durch den anderen Mitgliedstaat gemeldete Maßnahme auf geeignete Weise öffentlich bekannt und gibt eine Frist zur Stellungnahme von vier Wochen ab Möglichkeit der Kenntnisnahme.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift setzt Artikel 20 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/82 um. Kommt die Marktüberwachungsbehörde in der Prüfung nach Absatz 1 zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme nicht gerechtfertigt ist, so muss sie unverzüglich die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über ihre Einwände informieren.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 20 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/82 um und verpflichtet die Marktüberwachungsbehörde, unverzüglich geeignete Maßnahmen nach § 22 Absatz 4 zu treffen, wenn gegen die durch einen anderen Mitgliedstaat gemeldeten Maßnahmen innerhalb der Frist von drei Monaten keine Einwände erhoben wurden. Eine Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz ist in diesen Fällen nicht durchzuführen. Die Marktüberwachungsbehörde macht die Maßnahmen in geeigneter Weise öffentlich bekannt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, dass die Regelungen des Absatz 3 auch für den Fall gelten, dass die Kommission die Maßnahme festgestellt hat, dass die Maßnahme des anderen Mitgliedstaates gerechtfertigt ist.

Zu § 27 (Verfahrensrechte und -pflichten der Wirtschaftsakteure)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift übernimmt unter redaktioneller Anpassung die gleichlautende Bestimmung aus § 28 Absatz 4 ProdSG.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 und bestimmt, dass die Wirtschaftsakteure die Verfahrensrechte nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2019/1020 haben.

Zu § 28 (Zuständigkeit und Verfahren der Zollbehörden)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 und Absatz 4, Artikel 26 Absatz 1 und Absatz 2, Artikel 27 und Artikel 28 Absatz 2 und Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2010.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass die Zollbehörden Aussetzungen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020 derjenigen Marktüberwachungsbehörde melden, in deren Zuständigkeitsbereich die Zollbehörde gelegen ist.

Zu Abschnitt 7 (Marktüberwachung von Dienstleistungen)

Zu § 29 (Marktüberwachung von Dienstleistungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und regelt die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der Marktüberwachungsbehörden in Bezug auf die Überwachung von Dienstleistungen. Diese entsprechen im Umfang und Aufbau weitgehend den Aufgaben, Befugnissen und Pflichten der Marktüberwachungsbehörden in Bezug auf Produkte. Wo sich Unterschiede aus der Natur der Sache heraus ergaben, wurden die Aufgaben, Befugnisse oder Pflichten entsprechend angepasst.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt fest, dass die Marktüberwachungsbehörde tätig werden muss, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass eine Dienstleistung nicht die Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung erfüllt. Sie muss dann eine Untersuchung der betreffenden Dienstleistung vornehmen. Dies gilt für alle Dienstleistungen, einschließlich der nicht elektronisch erbrachten Dienstleistungen, wie zum Beispiel bestimmte Bankdienstleistungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt fest, dass die Marktüberwachungsbehörde Dienstleistungen auch ohne konkreten Anlass im Rahmen von Stichproben überprüft. In Bezug auf Dienstleistungen, die auf Webseiten oder mobilen Anwendungen erbracht werden, bestimmt die Vorschrift, dass die Marktüberwachungsbehörde anhand angemessener Stichproben kontrollieren muss, ob und inwiefern Dienstleistungen den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen. Um festzustellen, ob eine Dienstleistung die geltenden Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt, sind die Vorgaben der Anlage 1 Nummer 1 und Nummer 2 heranzuziehen

Zu Absatz 3

Die Vorschrift setzt Artikel 23 Absatz 1 a) in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und legt das Vorgehen der Marktüberwachungsbehörde für den Fall fest, dass sich ein Dienstleistungserbringer auf die Ausnahmeregelungen der § 16 und § 17 berufen hat. Im Gleichklang zu der Regelung aus § 19 muss die Marktüberwachungsbehörde in einem solchen Fall überprüfen, ob der Dienstleistungserbringer die nach der jeweiligen Vorschrift erforderliche Beurteilung durchgeführt hat. Weiterhin muss sie diese Beurteilung anhand der in Anlage 4 genannten Kriterien überprüfen. Schließlich muss sie auch noch überprüfen, ob die übrigen Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt werden. Diese Vorschrift dient wie auch die entsprechende Vorschrift bei den mit Produkten befassten Wirtschaftsakteuren dazu, ein missbräuchliches Berufen auf die Ausnahmeregelungen zu verhindern.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift setzt Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und regelt den Zugang der Verbraucher zu den der Marktüberwachungsbehörde vorliegenden Informationen über die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen durch einen bestimmten Wirtschaftsakteur und gegebenenfalls über die von diesem durchgeführte Beurteilung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 17 Absatz 1 Satz 2. Die Informationen müssen dem Verbraucher in einer für diesen wahrnehmbaren Form zur Verfügung gestellt werden. Absatz 4 Satz 2 verpflichtet die Marktüberwachungsbehörde dazu, dem Verbraucher bei Bedarf die Informationen in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern. Sollte dies dem Verbraucher nicht ausreichen, so ist die Behörde verpflichtet, die Informationen in Leichter Sprache zu erläutern. Die Vorschrift stellt sicher, dass die Informationen über die Barrierefreiheit einer Dienstleistung für Menschen mit Behinderungen auch zugänglich sind.

Diese Vorschrift ist eine Konkretisierung des allgemeinen Informationszugangsrechts. Anspruchsberechtigt sind hier ausschließlich Verbraucher und der Anwendungsbereich beschränkt sich auf Informationen über die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen einer Dienstleistung sowie gegebenenfalls die Beurteilung eines Wirtschaftsakteurs, weshalb er bei einer Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen nicht einhalten kann. Die Informationen werden nur auf Antrag zur Verfügung gestellt. Die Einschränkung, die sich aus Satz 24 ergibt, dient dem Grundsatz der Vertraulichkeit und schützt Berufs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stellt klar, dass Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen das Recht haben, im Verfahren nach Absatz 2 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen mit der Marktüberwachungsbehörde zu kommunizieren, wobei die Kosten für die Kommunikationshilfen von der Marktüberwachungsbehörde zu tragen sind. Satz 3 verweist auf § 5 der Kommunikationshilfenverordnung.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift legt fest, dass §§ 10 und 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes für das Verfahren nach Absatz 3 in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend gelten.

Zu § 30 (Vorgehensweise bei Dienstleistungen, die die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 1 lit. c der Richtlinie (EU) 2019/882 und regelt die Vorgehensweise der Marktüberwachungsbehörde bei Dienstleistungen, die die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllen. Sie sieht zur Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ein abgestuftes Vorgehen der Marktüberwachungsbehörde vor, um

die Konformität der Dienstleistung mit den Barrierefreiheitsanforderungen der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung herzustellen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt den Fall, dass die Marktüberwachungsbehörde bei der Prüfung nach § 29 zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Dienstleistung nicht den Barrierefreiheitsanforderungen entspricht. Ist dies der Fall, so fordert sie den betreffenden Wirtschaftsakteur unverzüglich auf, innerhalb einer von ihr festgesetzten angemessenen Frist geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Konformität herzustellen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Vorgehen der Marktüberwachungsbehörde für den Fall, dass der Dienstleistungserbringer innerhalb der ihm gesetzten Frist keine Korrekturmaßnahmen ergriffen hat. Die Marktüberwachungsbehörde fordert den Dienstleistungserbringer dann erneut auf, geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und droht dem Dienstleistungserbringer zugleich für den Fall der Unterlassung an, die Einstellung der Dienstleistungserbringung anzuordnen.

Zu Absatz 3

Kommt der Dienstleistungserbringer auch der Aufforderung nach Absatz 3 nicht nach, so ordnet die Marktüberwachungsbehörde an, dass der Dienstleistungserbringer das Angebot oder die Erbringung der Dienstleistung einstellen muss. Diese Anordnung ist wieder aufzuheben, sobald der Dienstleistungserbringer der Marktüberwachungsbehörde nachweist, dass er die Konformität der Dienstleistung hergestellt hat.

Zu § 31 (Maßnahmen bei formaler Nichtkonformität von Dienstleistungen)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 23 Absatz 1 Richtlinie (EU) 2019/882 und regelt spiegelbildlich zu § 24 das Vorgehen der Marktüberwachungsbehörde bei formaler Nichtkonformität von Dienstleistungen.

Zu Absatz 1

Nach dieser Vorschrift muss die Marktüberwachungsbehörde den Dienstleistungserbringer auffordern, die formale Nichtkonformität zu korrigieren, wenn sie eine solche festgestellt hat. Hierfür setzt sie dem Dienstleistungserbringer eine angemessene Frist.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt fest, dass formale Nichtkonformität vorliegt, wenn der Dienstleistungserbringer die erforderlichen Informationen nach Anlage 3 nicht oder nicht vollständig erstellt hat. Diese Informationen müssen eine Beschreibung der geltenden Anforderungen enthalten sowie eine allgemeine Beschreibung der Dienstleistung in einem barrierefreien Format, Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Durchführung der Dienstleistung erforderlich sind und eine Beschreibung, wie die Dienstleistung die einschlägigen Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt. Diese Informationen müssen auf der Webseite oder der mobilen Anwendung des Dienstleistungserbringers in Rahmen seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auf andere deutlich wahrnehmbare Weise angegeben werden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt das Vorgehen der Marktüberwachungsbehörde für den Fall, dass der Dienstleistungserbringer innerhalb der ihm gesetzten Frist keine Korrekturmaßnahmen ergriffen hat. Die Marktüberwachungsbehörde fordert den Dienstleistungserbringer dann erneut auf, geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und droht dem Dienstleistungserbringer zugleich für den Fall der Unterlassung an, die Einstellung der Dienstleistungserbringung anzuordnen.

Zu Absatz 4

Kommt der Dienstleistungserbringer auch der Aufforderung nach Absatz 3 nicht nach, so ordnet die Marktüberwachungsbehörde an, dass der Dienstleistungserbringer das Angebot oder die Erbringung der Dienstleistung einstellen muss. Diese Anordnung ist wieder aufzuheben, sobald der Dienstleistungserbringer der Marktüberwachungsbehörde nachweist, dass er die Konformität der Dienstleistung hergestellt hat.

Zu § 32 (Veröffentlichung von Informationen)

Die Vorschrift setzt Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Danach muss die Marktüberwachungsbehörde die Öffentlichkeit über ihre Existenz, ihre Zuständigkeiten, die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme, ihre Arbeit und ihre Entscheidungen informieren. Dies muss in geeigneter Weise erfolgen. Eine Möglichkeit ist die Veröffentlichung im Internet, z.B. auf der Webseite der Marktüberwachungsbehörde. Auf Antrag muss die Marktüberwachungsbehörde die genannten Informationen in einer für den Antragstellenden wahrnehmbaren Form zur Verfügung zu stellen. Soweit erforderlich, ist sie verpflichtet, dem Antragsteller die Informationen in einfacher und verständlicher Weise zu erläutern. Gegebenenfalls soll die Marktüberwachungsbehörde die Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung stellen.

Zu Abschnitt 8 (Verwaltungsverfahren, Rechtsschutz)

Abschnitt 9 dient der Umsetzung der Artikel 29, 30 und 32 der Richtlinie (EU) 2019/882.

Zu § 28 (Verwaltungsverfahren)

Die Vorschrift setzt Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und sieht vor, dass der Verbraucher seine Rechte im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens geltend machen kann. Dies hat für den Verbraucher gegenüber dem zivilrechtlichen Weg den Vorteil, dass er mit dem Verwaltungsverfahren eine Zwischenebene zur Verfügung hat, auf welcher die Verwaltungsbehörde ihr eigenes Handeln überprüft und gegebenenfalls korrigiert. Schließt sich an das Verwaltungsverfahren ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht an, so gilt hier im Gegensatz zu den Zivilgerichten der Ermittlungsgrundsatz nach § 86 Absatz 1 Verwaltungsgerichtsordnung. Dies bietet den Vorteil einer umfassenden Prüfung durch das Gericht, ohne dass der Verbraucher selbst alle erheblichen Tatsachen darlegen und beweisen müsste.

Zu Absatz 1

Verstößt ein Wirtschaftsakteur gegen eine Pflicht dieses Gesetzes oder der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung und ist ein Verbraucher hierdurch in seinen Rechten verletzt, so kann der Verbraucher von der Marktüberwachungsbehörde verlangen, ein Verfahren zur Durchführung von Maßnahmen nach Abschnitt 7 oder Abschnitt 8 dieses Gesetzes gegen den Wirtschaftsakteur einzuleiten. Hierfür räumt diese Vorschrift dem Verbraucher ein Antragsrecht gegenüber der Marktüberwachungsbehörde ein. In diesem Antrag muss der Verbraucher die Bestimmung nennen, gegen die der Wirtschaftsakteur seiner Meinung nach verstößt und die hierfür relevanten Tatsachen angeben.

Der Verbraucher kann auch einen nach § 15 Behindertengleichstellungsgesetz oder eine qualifizierte Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagegesetzes damit beauftragen, in seinem Namen oder an seiner Stelle die Einleitung eines solchen Verfahrens zu beantragen. Die Vorschrift ermöglicht dem Verbraucher somit, sich durch die o.g. Verbände oder Einrichtungen vertreten zu lassen oder sie zu ermächtigen, den o.g. Antrag an seiner Stelle zu stellen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift sieht ein Beteiligungsrecht der genannten Verbände und Einrichtungen im Verwaltungsverfahren vor, ohne dass diese eine subjektive Rechtsverletzung geltend machen müssen. Voraussetzung für die Antragsbefugnis nach Absatz 1 ist, dass eine Bestimmung dieses Gesetzes oder der nach § 3 Absatz 2 zu erlassenden Rechtsverordnung verletzt ist und die Verletzung den jeweiligen satzungsgemäßen Aufgabenbereich des Verbands oder der qualifizierten Einrichtung berührt. Der Verband oder die Einrichtung muss dies im Antrag darlegen.

Zu.

Zu § 33 (Verfahrensrechte und -pflichten der Wirtschaftsakteure)

Die Wirtschaftsakteure dieses Abschnitts haben dieselben Verfahrenspflichten und Verfahrensrechte wie die Wirtschaftsakteure aus Abschnitt 6. Aus diesem Grund wird auf § 27 Absatz 1 und Absatz 2 entsprechend verwiesen.

Zu Abschnitt 8 (Verwaltungsverfahren, Rechtsschutz)

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift bestimmt, dass die Marktüberwachungsbehörde über einen Antrag nach Absatz 1 oder 2 durch Bescheid entscheidet.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Barrierefreiheit des Verwaltungsverfahrens nach Absatz 1. Sie bestimmt, dass Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen das Recht haben, im Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die Marktüberwachungsbehörde muss die Kosten für solche Kommunikationshilfen tragen. § 5 der Kommunikationshilfverordnung und die §§ 10 und 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

Zu § 35 (Rechtsbehelfe)

Die Vorschrift regelt die Rechte der Verbraucher und Verbände in Bezug auf die Rechtsbehelfe.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt, dass der Verbraucher sich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren von einem nach § 15 Absatz 3 Behindertengleichstellungsgesetz anerkannten Verband oder einer qualifizierten Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagegesetzes vertreten lassen kann. Der Verbraucher kann die genannten Verbände und Einrichtungen auch beauftragen, an seiner Stelle tätig zu werden. Die Klagebefugnis für den Verbraucher selbst ergibt sich unmittelbar aus der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Verbandsklagerecht für die nach § 15 Absatz 3 Behindertengleichstellungsgesetz anerkannten Verbände und die qualifizierten Einrichtungen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Unterlassungsklagegesetzes.

Zu Abschnitt 9 (Berichterstattung, Bußgeldvorschriften und Übergangsbestimmungen)

Zu § 36 (Berichterstattung an die Europäische Kommission)

Die Vorschrift dient der Vorbereitung von Berichten der Bundesregierung an die Europäische Kommission gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/882.

Die Vorschrift setzt Artikel 33 Absatz 3 in Verbindung mit den Vorgaben des Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und verpflichtet die Länder auf Anforderung, die Informationen, die für einen Bericht der Europäischen Kommission gemäß Artikel 33 der Richtlinie (EU) 2019/882 erforderlich sind, an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf elektronische Wege zu übermitteln. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann eine in seinem Geschäftsbereich liegende Behörde benennen, die dann für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Informationen bei den Bundesländern anfordert und an welche die Informationen auch von den Ländern zuzuleiten sind.

Zu § 37 (Bußgeldvorschriften)

Die Vorschrift setzt Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und benennt die Sanktionen gegen die Wirtschaftsakteure bei Verstößen gegen dieses Gesetz. In Kapitel 3 der Richtlinie (EU) 2019/882 sind die Pflichten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Wirtschaftsakteure eindeutig benannt und gegeneinander abgegrenzt worden. Damit ist die für eine Bußgeldbewehrung erforderliche Konkretisierung und Adressierung der Pflichten erfolgt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bewehrt Verstöße gegen die primären Pflichten der Wirtschaftsakteure mit Geldbußen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt den Bußgeldrahmen für die verschiedenen Ordnungswidrigkeitstatbestände fest. Dabei können Verstöße gegen die Hauptpflichten der jeweiligen Wirtschaftsakteure sowie Verstöße gegen Anordnungen der Marktüberwachungsbehörde mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden. Die übrigen Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. Die Abstufung der Höhe der Geldbußen berücksichtigt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der festgelegte Bußgeldrahmen ist erforderlich, um für eine nachhaltige Einhaltung der in diesem Gesetz normierten Pflichten der Wirtschaftsakteure zu sorgen und die Durchsetzung der Marktüberwachungsmaßnahmen abzusichern. Bei der Festsetzung wurde zudem berücksichtigt, dass Wirtschaftsakteure von etwaigen Pflichtverstößen abgeschreckt werden sollen.

Die Einnahmen fließen gemäß § 90 Absatz 2 OWiG den jeweiligen Landeskassen zu, die den Bescheid erlassen haben.

Zu § 38 (Übergangsbestimmungen)

Die Vorschrift setzt Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und regelt die Übergangsbestimmungen, die für Dienstleistungserbringer gelten.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift setzt Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/882 um und ermöglicht es den Dienstleistungserbringern während eines Übergangszeitraums von 5 Jahren bei der Erbringung ihrer Dienstleistung weiterhin Produkte einzusetzen, die sie vor dem 28. Juni 2025 bereits zur Erbringung ähnlicher Dienstleistungen rechtmäßig eingesetzt haben. Dies gibt den Dienstleistungserbringern ausreichend Zeit, um ihre Dienstleistung an die neuen Barrierefreiheitsanforderungen anzupassen und verringert für sie sowohl den Aufwand als auch die Kosten. Absatz 1 gilt nicht für den Fall, dass der Dienstleistungserbringer während dieses Zeitraums ein Produkt ersetzt, das er für die Erbringung der Dienstleistung einsetzt. Denn ab dem 28. Juni 2025 gelten die Barrierefreiheitsanforderungen für alle in diesem Gesetz genannten Produkte (§ 1 Absatz 2), sodass der Dienstleistungserbringer ohne zusätzlichen Aufwand ein den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechendes Produkt für die Erbringung seiner Dienstleistung erwerben kann.

Verträge über Dienstleistungen, die vor dem 28. Juni 2025 geschlossen werden, können bis zu ihrem Ablauf, spätestens aber bis zum 27. Juni 2030 unverändert fortbestehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 32 Absatz 2 um. Danach gilt für Selbstbedienungsterminals ein erweiterter Übergangszeitraum. Angesichts der Kosten und der langen Lebensdauer von solchen Selbstbedienungsterminals dürfen diese bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Nutzungsdauer, längstens aber 10 Jahre nach ihrer Ingebrauchnahme weiterhin eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass diese Selbstbedienungsterminals bereits vor dem 28. Juni 2025 rechtmäßig zur Erbringung von Dienstleistungen eingesetzt wurden.

Zu Anlage 1 ((zu § 29) Überwachung von Dienstleistungen) ((zu § 296) Überwachung von Dienstleistungen)

Anlage 1 regelt die Modalitäten der Überwachung von Dienstleistungen.

Zu Anlage 2 ((zu § 6, § 9, § 18 und § 19) Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte) Konformitätsbewertungsverfahren für Produkte

Anlage 2 setzt Anhang IV der Richtlinie (EU) 2019/882 um und enthält die Bestimmungen für die Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens.

Zu Anlage 3 ((zu § 14 und § 29) Informationen über Dienstleistungen, die den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen) Informationen über Dienstleistungen, die den Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen

Anlage 3 setzt Anhang V der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

Zu Anlage 4 ((zu § 17, § 21 und § 29) Kriterien zur Beurteilung der unverhältnismäßigen Belastung) Kriterien zur Beurteilung der unverhältnismäßigen Belastung

Anlage 4 setzt Anhang VI der Richtlinie (EU) 2019/882 um und regelt die Kriterien zur Beurteilung der unverhältnismäßigen Belastung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Bildung der Landesausschüsse für Jugendarbeitsschutz wird in das Ermessen der Länder gestellt. Künftig soll es der zuständigen obersten Landesbehörde obliegen, zu entscheiden, ob ein Jugendarbeitsschutzausschuss eingerichtet werden soll.

Hintergrund der Neuregelung ist die Tatsache, dass die Landesausschüsse für Jugendarbeitsschutz den Berichten der meisten Länder zufolge nur selten tagen bzw. kaum Impulse geben. Daher ist es sinnvoll, die Bildung entsprechender Ausschüsse fakultativ auszugestalten. Die Länder werden auf diese Weise verwaltungstechnisch entlastet. Ein bedarfsorientiertes Einsetzen der Ausschüsse wird damit möglich. Die Länder können das Instrument der Ausschüsse folglich flexibler nutzen und im größerem Maße davon profitieren. Denn es ist zu erwarten, dass die Ausschüsse dort, wo sie explizit eingerichtet werden, tatsächlich tagen, Vorschläge erarbeiten und so Impulse geben können, die zur Förderung des Jugendarbeitsschutzes beitragen.

Die Neuregelung stärkt damit auch die Souveränität der Länder. Zwar können die Länder gemäß Art. 84 Absatz 1 Satz 2 GG im Rahmen ihrer Eigenverwaltung für die Behördeneinrichtung und das Verwaltungsverfahren schon heute von der bestehenden Regelung Abweichungen treffen. Dazu müssen sie jedoch ein Gesetz erlassen. Die Länder können nun die Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz bei Bedarf bilden. Dies sorgt für eine Verwaltungsvereinfachung für die Länder.

Die §§ 55 Absatz 2 bis 8 und 56 Absatz 2 bis 3 bleiben unverändert, sodass die Vorgaben zur Zusammensetzung und Organisation der Ausschüsse bestehen bleiben. Jedoch können die Länder von diesen Vorgaben nach Art. 84 Absatz 1 Satz 2 GG durch Gesetz abweichen.

Zu Nummer 2

Die Bildung der Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz bei der Aufsichtsbehörde wird in das Ermessen der Aufsichtsbehörde gestellt. Künftig soll es der Aufsichtsbehörde obliegen, zu entscheiden, ob ein Jugendarbeitsschutzausschuss bei ihr eingerichtet werden soll.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3, 1. Halbsatz setzt Artikel 31 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/882 um. Halbsatz 2 regelt das Inkrafttreten für die Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes.